156.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

15

© tkc 1948 KN 405

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

1. Mandat Ihro Hochfürstl. Durchl. Friedrich August an Ihro Hochgräfl. Excellenz Herrn Obristen Hans Carl von Friesen, Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Geheimden Rath und Cammerherrn, auch Dero Ober-Amtmann des Amts Bautzen, wegen Ihro Ablativi zu Marienthal gehörigen, bisher Ihro Excellenz Herrn Grafen von Reichenau und Seyfferdorf, zu Leistung der schuldigen Contribution zusammengeschlagenen Gutes, mit allen, was darzu gehöret, auf Lebens-Zeit Ihro Excellenz Mund-Gutt, wann dieselbe Ableben, zu erblichen Rechten. Dresden, den 15 Januar 1707.

2. " — " — " — , über diesen Ertheilten Ertheilungsconsens. Leipzig, d. 8 Febr. 1707.

3. " — " — " — Ertheilten Consens, wegen Wien, d. 21 März 1707.

4. Mandat Ihro Kayserl. Carolo Ferdinandi an das Kloster Marienthal, wegen Neuen und andern Contributionen. Prag, den 5 Mai 1707

5. Fasciculus maximum enthalten: Ober Amts- Gutsacten und Amts- Gutsacten. Görlitz, 1729.

6. Inserat welches Inn in Ehren Tzschaschels Lehn- und Prioritäts-Sachen Anno 1729 den 26 Mart auf E. Hochlöbl. Ober-Amt zu Budissin ergangenen allerg. Rescripto beygefüget worden.

7. Mandat Ihro Churf. Friedrich August an den Ober Amts Hauptmann zu Budissen. Dresden 7 Octobr. 1730.

8. Rescript Ihro Ober Amts Hauptmann Vitzthum v. Eckstädt. Budiss, 8 Decbr. 1728.

9. Obervamts Gutachten wegen Kalitzer-Sachen, d. d. 7. 1707 ff

10. Status causae nebst zugehörigen Inductis über 10. emergentes Quaestiones. Dresden, d. 25 August 1691.

11. Rescript Inductum, betreffend die Cammer-Procuratoriae und Ihro Fiscals Anmaßung auf angebrachte Lehnschuldigung für Warnehmung Citirens zu lassen. Budiss. 1729.

12. Rescript an den Landes Aeltesten. Görlitz, den 18 Mai 1726.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

BIBL. UNIV. WRATISL.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Instruction,

Ober-Amts-Schulzen, Inspectoren in Oberlausitzischen Amtsfällen.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

236

Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus
König in Pohlen Hertzog zu Sachssen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen Churfürst

Unsern Gruß, und lieber Getreuer; Uns ist unterthänigst
klagt worden, auf Unsere Gemeinden zu Reichenau und Groß-
dorff, über die Abbatißin zu Marienthal geführte Beschwer-
de, daß sie die, von ihnen, zu Erzahlung der hierländischen
Contribution, von ihrer auf sich habenden Bauren, zu
jammern gebrauchten Gelder, nicht annehmen, sondern nach
ihrem Erbetrag zu ihren Mund-Buth, von denen Unterthan
nen verweigern wollen, indem 11ten December. abgewichenen
Jahres, und 12ten Julius, wohl bedächtig angeordnet; dennoch
wir aber vernimt, auf deren Anhalten indem 5ten Julius
neuabhin ergangenen unterthänigsten Bericht, und denen Beylagen
ersehen, wie daß von besagten Gemeinden, nicht allein
Zinßgut, zu der in specie so genannten Mundguth, der-
gleichen auch Antheil Bauerhöfen, von ihren proprie Gü-
ter zur exhibition der andern Unterthanen, sondern nur
dahingegen excurrens deren Steuren, von denen Bäuren,
wordurch diese Gemeinden binnen 20 oder 30. Jahren, gar
sehr verstärcket worden, und welche Abbatißin, bey ihren
aufgeschriebenen Ordinari und extra ordinari Steuren, in
allen einen neuen Nahmen Stifft-Gabe oder Mundguth
indem in der That, als einen Überschuß der Steuren vorsich
nie cassiret, und dißfalls in possessione vel quasi wären,
prætendiret würde, besagten Gemeinden aber, ingnarirt

ihnen von Steuern zu participiren nicht zukäme, denn
dannenhero solchen Überschuß, worein sie dieyen nun gesetzt
dieße und ständige Steuer hierüber, an die Abbatissin
nicht mit abgegeben, sondern zurück behalten, und auch
die gehörete Fourage und was bey denen Einquartir-
ungen aufgegangen, zu Hülfte nehmen wollen;

Als haben wir ob zwar bey obigen Erhalten, daß
zu Vorkommung der Execution, die von denen Kauf-
gesamlete Gelder, von denen Gemeinden angewie-
und behörig abgegeben, dahingegen Geld aber, so von de-
nen Unterthanen, welche die Abbatissin nicht mit in-
den die Kauhr verführt, als wie excurrens gezaset,
und von besagten Gemeinden mit eingewiesen worde
an uns aufgenommen hat, und folgends bey unserer La-
den Baugtmannschaft niedergelegt werden sollen, bis
von derjenigen Commission, so wir nächstens niederse-
tzen wollen, die Sache und das Quantum, was an sol-
chen Überschuß, und excurrentium, von allen ihren
Closter Unterthanen, die Abbatissin, bis anhero rückstän-
dig und wie die denen dadurch begangenen Eingriff in un-
sere Landesherrliche Steuer Regale, als darinnen keine
Possession haben kan, verantwortet werde, inmaßen
und Uns zu unserer ferneren Resolution gehorsam-
ster Bericht, erstattet zeigen wird. Davon geschieht unse-
re Meinung. Und Wir gnädig geneigt
Dresden am 17. Januarij. Anno 1707.

Von ersten Unsern Rath,
auch Hauptmann der Görli-
zischen Lausitz, und lieben
getreuen, Rudolf Abrahamen von
Bredendorf zu Klitzschen.

Gr. d. 22. Januar: 1707.

Ch. Fürst. von Friesen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Augustus König in Pohlen Hertzog zu Sachssen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen Churfürst.

Unsere Räthe und liebe Getreue. Nachdem Uns und die Gemeinden zu Leichnau und Dittmannsdorff, über die Abbatissin zu Marienthal beschwerend gelangt, daß sie die von ihnen, zu Tragung der Hierauf gelegten Contribution, von ihren auf sich habenden Häusern, zusammen gebrachte Gelder nicht annehmen, sondern, noch einen Zuschlag zu ihren Mund-Güthe von neuen fordern wollen. So ist an unsern Rath und Amts-Hauptmann des Görlitzischen Creyses, Obristen Abraham von Dresdorff, unterm 11. Dec: abgewichenen Jahres, und 12. Hujus verordnet worden, der Abbatissin anzudeuten, daß sie das Mundgüth vorsetzen, wie es in unsern Marggrafthum Ober-Lausitz herkommen, nutznissen, und unsere gedachte Gemeinden über die Gebühr des dritten oder vierdten Zuschlags nicht beschweren wolte: Nachdem aber auch jetzt besagten Amts-Hauptmann alle unterthänigsten Berichte von d. Hujus so aber erst am 17ten eingelauffen, zuversehen, wir das von gedachten Gemeinden nicht allein ein Zuschuß zu dem in specie so genannten Mundgüthe, sondern wie

Dahjenige Excurrens, denen Steuern, wenlichen d
selben von denen Bäuern, und Einwohnern
werden, durch diese Gemeinden binnen 20. oder
30. Jahren verstärket werden, und wenlich die
Abbatissin bey einer ausgeschriebenen Ordinar
und extraordinar- Steuer, unter einen neuen
Nahmen, Steuer- Gabe oder Mundgut, indem in
der That als einen Überschuß denen Steuern,
vor sich ein exigiren und dadurch in possessione
vel quasi zu seyn prätendirte, ungeachtet ihnen von Steuern zu participiren
nicht zukäme, dennoch denenselben solchen Über-
schuß, weil sie dieses nur Schuldige und
Ständungs- Steuer gäben, an die Abbatissin
nicht mit abgeben, und auch die gelieferte
Fourage und mal bey einen Einquartirung
gen aufgegangen zu suchen wollten
Als haben Wir es zwar bey obigen Verfassen
in so weit, daß zu Verhütung der Exec-
tion die von denen Bauern gesamlete Ge-
der von denen Gemeinden angenommen
und schuldig abzugeben, dahjenige Geld aber, so
von denen Unterthanen, welche die Abbatissin
nicht mit unter die Bauern rechnet, gezahlet,
von beyden Gemeinden, an obberührten
Stadt- Hauptmann zu Görlitz ausgantwortet,

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

und Folgsamkeit bey unserer Landes Herrschaft
pflichtschuldigst verbleiben wollen, binnen
dem lassen, Ersuchen indeß der Rothdurfft zu
folgen, daß, weilen dieses der Abbatissin Unter-
nehmen, theils mit Eingriff in Unsere Lan-
des Fürstliche hohe Ständ Regale, da sie bey
vielen vor und angeschriebenen Stewren, dem
gemeinen von denen neuen Aubäuern zwar
auch allezeit mit erhoben, aber, der obligen-
heit nach, zur Casse nicht weniger abgegeben, son-
dern zur Ungebühr / : vielmehr von Steuer Re-
gali zu participiren, keinen Unterthanen
gebühret, auch keine Possess hierunter stattfa-
ven sie sich behalten, theils einer defraudation des
Publici ist, indem auf diese weise, soviel Un-
ser und Unterthanen, andere aller Mitleidnuß
bey dem Lande gebleiben, die Lasse mit Fleiß und
muß Pflichten untergeschoben werden. Und dem
mitlern, gestalten auch sie sowohl und zwar
Land und sonderlich, Ihre vollen einen Amt, so
wohl bey beyahten beyden gemeinden, als allen
Lehnen Bürtigen, Vorstehern und Unterthanen
genau verkündigen, wieviel ein jeder Ort bis
daher Täglich an Steuren und wie hoch dieselben
nolegat, wieviel davon nach einem auf Fürst-

Unsere freundliche Dienste zuvor, wir Landschaft
haben sich alle gehorsamen, und dieweil
die Abbatissin darüber sich gezogen, von vorlicher Zeit
an, bis anher das Closter von denen Stunden zu par-
ticipiren unterworfen, derselben wir uns, als
zuvorderst sich getrauen, versehen, und
Uns neuen Fleissmässigen Bericht davon unter-
einer richtigen Specification alles ihres Closters
Orths und deren Unterthanen darinnen, auch
deren Rechte, so zu jedem Orths fallen, und wie
viel Stunden ins Jahr darnach eingebracht wer-
den sollen, reinerlei specificiren und was vor ein
Überschuss vorhanden, zu fassung fernerer Reso-
lution mit remission obiger Original Eingaben,
stattun. Und weil uns fast, dass in unserm Marg-
grafthumb Ober Lausitz, an andern Orthen ver-
fallt dergleichen Stunden Eingriffe und Partici-
tiones zu ihren, uns zu halten, verlauten will, an
welchen wol noch bewust, oder durch Erkundigung
so wir uns hierunter aufgetragen haben wol
zu erfahren, unsern Bericht mit Ehestem.

Darauf gnädigst unsere Meinung und wir
sind uns mit Gnaden gewogen. Dat. Leipzig
den 8. Febr. 1707.

Augustus Rex

Unsern lieben getreuen Räthen ernannten
den Landschaftmann in Marggrafthumb
Oberlausitz Amtshauptmann des Budis-
sinischen Creyses und lieben getreuen Johann
Adolphen von Nostitz zu Wilthal und
Lomsdorf, und Caspar Christophen von
Nostitz zu Eisenau und Lichtenberg. Budissin

A. Dr. Schleinitz.

Christian Crusius.

Folio 3.

Durchlauchtigster, ꝛc. ꝛc. Gnädigster Churfürst und Herr, Ew. Churfürstl. Durchl. ꝛc. haben gnädigst geruhet, mir Endes Unterschriebenen gnädigst aufzutragen, Ursachen anzuzeigen, warumb ich mich in Ew. Churfürstl. Durchl. Nahmen der Abtey Marienthal zu Ostritz angenommen, und gebeten, Dieselbe dahin zu richten, damit Ihro und Ihren Unterthanen Costen der von mir gedachten Abtey jährlicher gewisser Einkommen, welcher Ursachen halber von der Abtey Zittau Johann Leisnern und seinen Nachfolgern worden, solange Sie gute Ursachen, die selbe mit gegründet, oder einige Ihre Abtey präjudicirliche Meinung vorgenommen, sonderlich die von gedachten Ostritz gegen Ew. Churfürstl. Durchl. nicht gehabte und in der Churfürstl. Landt zu Görlitz bewilligte und von dannen zu Verabfolgung gelangte [illegible] mannschaft hinder gelegte 255 Mk. 5 Sch. 2 Pf.

[illegible] Abt Bin zu Sülte ihre Mund
Bulle wiederumb extradirt, und dann von
der ordentlichen Päbst-Wahl Bestätigung
von andern Stifft höchstes abgestandene wunde
möchte. Wir Vier nun der Päbstlichen
Ehr. Ehr. wandten die petitum von Alban
fürs erhebliche erkennen, und hetten Sattan Ca Br
dass dieses Geistliche Gut Stifft wieder der Anno
1635. und die Marg Brandenb. Fürsten Oder und
Nider-Lau[illegible] zu Gerichten Traditiones-
Recess und Vor-Sprung: (wovon wir die hier extract
beyund Inlagen deutlich melden) für. ba.
Fürsten Thumb ohne Weber diesen Vier
Vielbe sie mit aus Freundbrüder- und Ehr
barlich, das besönige ohne Ihnen zu verwundern,
Warumb öffentl gedacht - Bischof Ba
die vorangezogte 255 ffl Byg. Ld. nicht nur
allein zurück gelegt, sondern auch da selbe
fürsetzen in mittel bedrangsalet, noch sonsten
einige Erläuterungen einige Lüfft erwarten
müsten, Und p. Wien den 24 Marty 1707.

Ertheilet dem Closter Marienthal wegen
der Jurisdictions immunität über Thuros N.
Contribuenen.
Andreas Schyrabey.

Consilium a Domino.

Wir Decanus, Senior, und andere der Kayserlichen und Königlichen Carolo„ Ferdinandi„ schen Universitat zu Prag, J. U. Doctores und Professores Regii, Publici ac Ordinarij respective Ihro Kayserlichen und Königlichen Majest. Rähte, der Hoch„ gerichten Erzbischöfflichen Consistorii Assessores, Ju„ dices Consistorial„ und Landes Advocaten wie auch Regii Fisci Adjuncti im Königreich Böh„ heim, p. Thun kund zu Uns der Facultät, um Er„ lösung rechtlichen Gutachtens abgefertigte, und hiemit, nebst denen beygerückten Allegatis von Lit. A. bis L. inclusive wiederum zurück„ gesandte Facti Speciem legaliter vortragen haben, daraus Wir mehrern ersehen, wie uns das Hoch„ gräfliche Ansuchen, welchem zu Folge etwa im Jahr 1319„ den damaligen König in Böheim Joanni Lit.

cembürgensi submittirt, von dem selben zu suchen, als
des Ihro Successoribus im gleichs Besagten Königreich
Böhmb vorschiedene Vorschreibungen, und Zeder, des
selbigen seiner Schutz und Landsherrschafft zu
mögte Lit. A. et B. Zu NB NB. seiner Unter-
worffenen zu verbinden sey solte, respective Lütte, auch so
seine Verschreibungen, und alle worüber respec-
tive Privilegia von dem Durchl. Churhause
Sachsen, als die Marggrafschafft Ober-Lausitz
an selbiges, vermittelst Königl. Recess. sub Lit.
N. gekommen, nicht nur vor abgedachter Hul-
digung öffentlich, insonderheit beständigst, und
Lit. C. confirmirt, sondern auch, so offt in
vorkommenden Nothfällen, von denen gesa-
mmten Ständen nie und andere NB. der
jetzige Landesfürstliche Confirmation /: welche sonsten in der
Marggrafschafft Ober-Lausitz seine Land
Stände üblich :/ geschehen, darüber genug-
same Reversales unter der Landes Herr-
schafft ausgestellet, und als dieses
tragende Sorge, auch die Verpflichtung Ihro seiner vor-
Landesherrlichen Consequenz gezogen, und gezogen

worden seyn, assecuriret worden, mithin
alles dasjenige Quantum, welches bisshero
Ihr. Königl. Mayst. in Pohlen, und Churfl. Durchl.
zu Sächs. nach Beschaffenheit Abwechslung, und
von jeden Hochlöbl. Ober, Aemtern zu Ihrer
Unterthanen Beschützung abgelassen gnädigst
zugeschrieben, ist lit. D. et C. von denen
Städten, und Zudem von dem Lande die
Quota, oder das Quantum, worinnen solche einer
jeden Stadt Einwohner von denen Unter,
Thanen, und Mund, Burg, Steuern von
denen Hauswirthen abgetragen worden,
nun Lob allein, als eine Frage und gutten,
heißen Einwilligung, welche sich indessen auf
5. Jahre erstrecket, zu achten und anzusehen
wäre, Nachdem sich aber ein abgewichenen
1706. Jahres Mens. Septemb. Begeben, daß
die Königl. Schwed. Armee in die Churfürstenthum,
Sächs. eingerücket, und die Herren Deputirten von Land und Städten der Marggraf,
schaft Oberlausitz vor dem Schwed. Comissa,

riat nüst nü gantzẽ Quantüm ratione
contributionüm accordirt, / befohl auch auf Fri-
tan d. Landth. confirmirten, dem von ihrer alt
Zeiten Hergebracht, und nüngeführten modo
contribuendi, in d. Churfl. Cammer an ihre Räis
ät lit. F. G. H. abgeschrieben, auf heimauff
die Tit: Herrn Consulentin als ein Mitglied
d. Land Standt, die abgeschriebne Ordinar,
und Extraordinar, Steuren, ihren Stifft und
Closter Dörfern bisher gehabte Steuren, bey denen
gewöhnten, innen der abgesetzten Zeit nünzu,
bringen und der Tit: Frauen Consulentin
u. d. Closter Marienthal, wie nach d. Ihr
introducirten Observanz üblich und Fortkommen
zu überlassen, Und gemeynt, / so hätten der
die Bewüsten von denen Hagen Dorfschaften
Kayhnaw und Leitendorff allein die Kay
Steuren, der Tit: Frau Consulentin abzugeben,
Rüjenigen aber, welche die Gemeinden von ein
gen Gärten und Häüsslern, deren zu Kayhnaw
nüst 300. und zu Leitendorff nüst etlich

70. männen, Zugleich mit nincastirt, und in den Vorhöfen nicht mit liegen, abzuschicken sich gentzigenet, und unter den Vorwand, daß die" Ex nine Schenck- und Pfändung Hauer, sey, ungeachtet von dem Königl. und Churfl. Amt zu Görlitz, Zudeymaliger, und zwar Poenal" Verordnungen ergangen, gleichwohl Zuwid" derhandlungen vorgangen, gleichwohl Zuwid" derhandlungen vorgangen, indessen aber bey Sr. Königl. Majst in Polen, und Churfl. Durchl. zu Sachsen, Supplicando eingekommen, und bald nachmahls" den 2. Relatorista ut I. et K. denn auch der dritte ut lit. L., abgefunden, vermöge die letztern, abjenige Bold, so die Unterthanen und denen obbesagten Herrn Vorsprechern, und Bol" che nicht mit unter die Vorhöfe gehören, von" den der Fit: Frau Consulentin als ein Ex" cursus bezahlet, bey Leben Hauptmannschaft Clang, Liß von derjenigen, von Sr. Königl. Majst angeordneten Commission, des Quantum und Fit: Frau Consulentin Liß nachher an" stehen Abtrag Liß von denen Closter Unter"

Herren vorhaben, und wie Sie den Endzweck be„
gangen hingriffe, in das Landes Herrliche
Steuer Regale, dawinnen kein Postest / statt fa„
den könne, vorgestellet, imitem nicht, und
Ihr Königl. Mayst. gehorsamster Bericht verfal„
let / sey schwinde, wiedergelegt worden / sete /
wahrgenommen habe, um unser rechtliches Sentimen„
tum, darüber zu eröffnen, ersuchet, und fol„
gender Gestalt beantwortet worden:

Ob die Tit: Frau Consulentin und Abbatissin zu
Marienthal, wenn Sie das Accurrens von denen Gü„
tern erhaben, wodurch die Gemeinde zu Weissenau und
Seitendorff binnen 20. oder 30. Jahren sehr bestär„
cket worden, und welches die Tit: Frau Consulentin
bey jeder ausgeschriebnen Ordinari, und Extraord„
nari Steuer, unter einen neuen Nahmen, Stifts„
Gabe, oder Mund„ Rutt„ Hülffe, iedoch in der That
als einen Ueberschuß der Steuern vor sich einoasirt
hat, einen Eingriff in das Landes Herrliche
Steuer Regale begangen habe?

Welche frage also pro et contra wohl zu erwägen,
und dann nach befinden der Sachen überlegung
beschließen, daß die Judices prima fronte nit anstehen
haben könte, sind die Frl. Hr. Consulentin und Ab-
batissin zu Frauenthal, als Selbe Ley under and"
geschriebenen Ordinari" und Extraordinari" Steuer
als Schatzers von denen Güthern in denen Dorf"
schaften Krispach und Pattendorff unter einen
andern Namen Stieffte" Gabe" oder Mund" Huth"
Hülffe, revera tamen als ein Uberschuß der ein Bau"
ern vor sich occasionat hat, einen Eingriff in
die Landesfürstliche Steuer" Regale begangen hätte,
und dißfalls auf folgenden Ursachen. Erstlen

Primo, sondern allen Fürstl. die regalia majora oder
Jura Majestatis, ut ea vocat

Besold. in posthum. p. 2. C. 2. fol. 203.

Quod perpetuo et inseparabiliter Majestati inhæreant.
Unter welche vermöge klaren Rechten, und vernünfftig
Rechtsgegründeter Meinung, auch das jus indicendi Colle"
ctas oder jus collectandi Subditos,

cap. unic. Quæ sint regal. tit. 56. lib. 2. Feud.
in verb. Extraordinaria collatio.
Bald: in at. cap. unic. n. 6.
Alvarot. ibid. n. 5.

Thomat. tract. de collectis. §. 2. n. 23. cit.
Besold. fol. 105. et 209. sqq.
Becker. cap. 6.
Reinkig. lib. 1. class. 5. n. 101.
Sixtin. l. 2. c. 14. n. 17. sqq. de Regal.
Benedict. Carpz. l. 4. tit. 10. de collect. respons. 70.
n. 12. seq. et Dd. communiter referente Rosenthal. cap. 5. concl: 74. de regal:

gezogen wird, den Hohen Landesfürstlichen Obrigkeit in Signum Supremæ potestatis et præeminentiæ eigentlich gebühren und zuständig seyn

L. unic. C. de Superindict. lib. 10. et
L. placet 8. C. de Episcopal. munerib. lib. 10.

Vel collectæ vera symbola ac notæ Superioritatis seu Sublimioris eminentiæ esse censentur.

L. nulli C. de Episcop. et Cler:
Cap. 2. de Censibg.
Knichen de territor. jur. cap. 3. n. 108 et 109
Sylvan: Cons. 9. n. 15.

Ut quemadmodum et alia regalia ab ostibg Imperatoris avelli;

Boc. de feud. investit. cap. 3. n. 100.
Prückmann de regal: c. 5. n. 18.

vel à principe instar radiorum solarium separari queant

Bart. in L. 1. C. de mod. mulctand.
Mlep. in L. 4. §. actor. n. 13. de re judic.
Dec. cons. 8. vol. 1. n. 9.

Dass nicht zu sehen, wie die hr. Abbatissin den in Facti Specie bey jeder Bauer mit anderen Albrechts unterschiedlichen einen neuen Herrn Dienst gabe, oder Mund, Buch, von ihren Unterthanen begehren, und ohne Verletzung des Landes Fürstlichen Hoheit Regalis von sich einziehen können.

Cum remini, etiamsi ei merum et mixtum imperium concessum fuerit, imo etiam omni modo jurisdictionis subditis collatas imponere liceat.

Myrsing. Resp. 1. n. 42. & 46. decad. II.
Schneidew. part. 2. n. 109. & part. 5. n. 113. de Feud:
Wesenb. cons. 27. n. 20. vers. alias tamen magis. et
n. 24. cons. 45. n. 8. et 20.
Rhodest: Sifor: consil: 4. n. 1. vol: 1.
Knichen de Saxon: non provocand. jur. c. 5. verb:
Bauer, n. 280. et communiter Dd.

nisi quis regalium jure vel speciali Imperatoris concessione, et immemoriali temporis prescriptione et consuetudine gaudeat;

Cap. Super. quibusdam. §. praterea X. de V. S.

quo jure Status Imperii, Principes, Comites etc. Collectas tam ordinarias quam extraordinarias subditis suis indicere, et ab iis exigere, ut possunt, videmq.

Wesenb. p. 1. consil. 27. n. 20.
Rosenthal de Feudis c. 5. conclus. 74.
Boecr. de Collectis cap. 4. n. 1. et plures alii quos refert Carpzovig lib. 4. tit. 1v. resp: 7. n. 15. de Collectis.

Sed

Edo. ist fürderlichst gnedig, das die Frau Abbatissin obberührten Stadts Uberschuß und Exactiones unter den Nomen Stiffts „gabe“ oder Mundschatz „Hülff als Ihrer immittelbaren Stand der H. Röm. Reichs Ihren Unterthanen aufzuhalsen nicht vermag, in Betrachtung, das die Frau Abbatissin zu Marienthal unter Ihrigen Abbatissirey, welche im Stand der Fürst. Röm. Reichs sind, et quae Principum honorem ac titulum, ac jus Comitiorum habent, nicht gerechnet wird, welcher unter Ihnen zu finden ist. dum eas recenset.

Strumm de Comitiis c. 4. n. 97. fol. 178.
Sprenger. c. 10. de moder. Imper: fol. 181.
Wehner verb. Band der Reichs. fol. 618.
Knipschildt de Fideicomiss. n. 125.
Besold: in Thesaur. Lit. A. verbo. Abbt.
Chemn. l. 2. de Imp. Rom. tit. 15. S. 4. de Abbatissis.

sondern nur als ein Mitglied der Landstands in Oberlausitz zu achten, und quoad temporalia Ihr. Königl. Mayst in Polen als Marggrafen in Oberlausitz pro Superiore agnoscirt, consequenter Jus collectandi subditos non habeat. Allermaßen Ihnen den immittelbaren Stand der Heiligen Röm. Reichs, und den Landstand, in Summa beider Unterthanen zu machen, denn dieser seinen

Landsfürsten ganz, und in alle Wege seiner Hoheit und hergebrachter Jurisdiction zu parirn schuldig, sonsintemahlen jenen seinen Landsfürsten in dessen Land er adliche sorgen Güter besitzt, nicht nichts sondern allein den Königen vor seinen Oberherren recognoscirt und erkennet.

Gylmann in Symph: Supplic: Cameral: part. 1. tit. 3. de religion: n. 31. fol. 263. Idem dict. loc. et tit. 15. vers. inter ducem groz fol. 216. Reichsabschied zu Speyer Anno 1542. §. dem „ nach leben wir fol. 159. et mehr in eodem recess. §. desgleichen wir fol. ibi. fac. 2. &c. Abschied des Reichstags zu Augspurg Ao. 1548. §. desgleichen sind auch fol. 8. part. 2. p.

Desgleichen und pro
3to Obristen des Marggrafthum Oberlausitz, daß selbige vermöge Lit. A. & B. seiner Schutz, und Landes „ Herrschaft zu seiner Steuer verbunden, sey bete, einige Privilegia vorhalten, so Lan des hohe Abbatissin zu Marienthal kund thätig eine genugsame Lehn Concession darauf er „ theilungen, kraft welcher selbte den Ordinari „ und Extraordinari Steuer Ueberschuß von Hertz „ Rentherschaften, das ist, denen Bürgen und Bäu „ ren, als ein Bischoff, Gabe, oder Mund „ Hülff „ Hülff vor sich einzu casiren berechtigt, sey: Quia quod de uno conceditur, de alio negari videtur.

L. Charity. 21. C de Procurat.
L. cum ita 83. fin. ff. de Condit. & Demonstrat:
Cap. nonne S. X. de præsumtion.
maxime cum jus colectandi sit propriũ Supremi Prin
cipis; cujus interfit suo Imperio Subjectos hujmodi
oneribꝫ et ẏpactionibꝫ non facile premi et gravari.
L. cum ratio. §. si plures ff. de bon. damnat.
cap. 1. in prine. de prohib. feud. alien: ſ Fideiũ
ximis enim eorũ marsupia, non sine urgenti ipsius
Principis incommodo, cujus interest, completes habere
Subditos, emungunt, ut ait Justinian: Imp. in Præfat
novell: 8.
Et sane ambitiosa videntur hujmodi Statuta et De
creta, qribꝫ Subditi ad collectas solvendas adiguntur
L. ambitiosa. ff. de Decret. ab Ord: faciend:
Unde et ipse Romanorum Rex in Capitulatione
adstringitur, ne sine Electorũ consilio et consensu
collectas indicat, in verbis:
Jrgleichen die Churfürsten, und andere desselben
Fürstl Stände, mit auflagen und Steuren unnd
dürfftiglich, und ohne redliche tapfere Ursachen
nicht beladen, noch beschweren, auch in Zugela
ssenen fällen die Steuren und auflagen ohne
wissen und willen der Churfürsten nicht an
fahen.
Wan nun viel weniger Dan die Hr. Abbati Bin

/ sich deßen anzumaßen, und ihre Rüster, und Frühs-
ten mit Steuer, unter den Nahmen Stiffts „Gabe,
oder Mund „ Kurtz „ Hülffe propria autoritate be-
laden und beschweren. Da nun auch /ßon dem
Land „ Stand, deßen Frau Abbatißin ein Mitglied
ist, gleichfalls denen Städten, ein Marggrafthum
Oberlaußitz, ob jus collectandi ex concessione
principis zustehe, zu Zeiten des Selbt. ob or „
dinari und Extraordinari Steuer Concurrens, ob
eine Stiffts gabe, oder Mund „ Gut „ Hülff wieder
ob primi concedentis Intention, quae in dubio est servanda

Cap. ex multiplici 3. Cap. suggestum g. X de
Decimis. Cap. ut privilegia 24. X. de Privil:
Cap. tuae. 12. X. de Clericis non resid:

und ihme hierdurch Fürbehalten, präjudiz vor ihre eigene
Person gleichwohlen nicht einzuwilligen, immaßen dergleichen
concessiones, quae fiunt per modum privilegii, strictae
zu nehmen sind.

Tabor. in Thes. loc. comm: lib. 3. c. 38. axiom. 9.
Quia princeps, si id voluisset, expressisset, quod enim
quis facile exprimere potuisset, si voluisset, id si non
expressit, nec voluisse censendy est.
Rhodestii. Pistor. 2. Cons. 20. n. 52.

Nichtsdestoweniger, und pro
Sto seyn die Frau Abbatißin den offtberührten Ueberschuß
als eine Stiffts gabe, oder Mund „ Hulf „ Hülff beygetragen,

und vor ihre Person unter den Vorstand einca
sund die de jure colligendi Subditos immemori
temporis prescriptione an sich gebracht hätte, indem
ad omnem prescriptionem possessio vel quasi alterius req
situm requisitum et causa usucapionis et prescr
ptionis erfordert wird.

c. 3. de Reg. Jur. in 6.
L. finie 25. ff. de Usurp. et Usucap:
Ves. ad ff. n. ts. ibid:

tantum enim conseitur prescriptum, quantum et possessum
L. 1. §. si quis hoc interdicto 4. ff. de Itin. actug priv
L. 18. fin. ff. de acquirend. possess.
cap. cum olim 18. de prescr. et Ibi. c. 3. de R. J. in

Wann aber, laut der in Specie Facti beygefügten Le
L. in fine, in den Landesherrlichen Rechten Regali Juri
possession vel quasi, obstat gegen jus commune, statt
findet, als kan auch offt gedachtes Abbatissin
zu ihrem Behuff keine prescription, ne quidem tem
poris immemorialis vorgeschützen, cum prescribi non
possit, quod possideri non potest.

cap. Causam. 7. X. de Prescript:

Unde nec prescribi possunt ea, quae contra jus auctorit
usurpat. gerade in praesenti casu da mit der sogenan
nanten Stifts, Rabe, oder Mund, Gutt, Fülle
die Landeshoheit Lit.

Quia talis nullo titulo possidere incipit.

Cap. dilecto. 7. §. potest. XVI. qv. 3.

daß Sie selbe hinaus inserirt worden könte, und
die sr. Abbatissin, daß Sie sich zu unangelandten
Jure collectandi, tam ratione requisiti Status, quam etiam
principalis concessionis et præscriptionis, gleichfalls der
Gerichten der Steuren von denen Lehen, Dorf-
gärten und Häußlern, bey under ausgeschriebenen or-
dinari und Extraordinari Steuren unter einen neuen
Nahmen Stifts gabe, oder Mund Gutt, wie Ihro eigne
Person nöthig hat, in Dr. Königl. Mäyt in Pohlen
und Churfl. Durchl. zu Sachs. als Marggrafen in
Oberlaußitz landesherrliche Steuer Regale einen
unverwandtschaftlichen Eingriff thun solten.

Gegen aber allen, und was etwan mehr dawieder
einzuwenden wäre, eingraffe, und wie dennoch der
widrigen, als in Rechten sonder gegründeten
meinung, und halten sache, daß nachgedachte Frau
Abbatissin /: præsindendo, ob etwan die Krügmauer
und Leichendorffer entnommene Lehung privatim
gravirt worden :/ in der Königl. und Churfl. sowohl
Steuer Regale seinen Eingriff, welchen Sie zu ver-
muthen hätte, begangen und verübet habe,
und die darin nachfolgenden Rechts Gründen.

Primo. In dem getroffenen, und für Prag aufgerichteten Tra-
ctions Recess, wo mediante, der Marggrafthum Ober-
Lausitz, von Kayser Ferdinando II. an das Churfl.
Sächsische gekommen, folgende Conditiones
§. fürstlich. nachdrücklichen enthalten: daß Ihre

Churfl. Durchl. und dero Nachkommen die Jung
frauen Kloster Marienthal, etc. bey ihren Gerechtigkeiten, Haab, Gütern, und von denen Z
nigen in Böhmen, und Marggrafften in Oberlaußi
NB erlangten, auch sonsten wohlhergebrachten N
Privilegiis und Freyheiten NB alten Herkommen
und guten Gewohnheiten schützen und handhab
soll. und §. Zum andern: Sollen Ihre Durch
Durchl. dem Könige zu Böhmen durch sonderbare
und denn der Catholischen Geistligkeit und Ständen
bey Einnehmung der Huldigung, durch gewöhnlichen
Revers, dessen auch Maaß und Form, wie weit er
gesetzt, Versicherung thun. etc. Nun aber in
der Marggrafthum Oberlaußitz vermöge der sub
lit. K. angeführten Privilegii Joannis Regis Boh
mie seiner Schutz und Landsfreyheit nicht nur
NB zu seiner Steuer verbunden, in formaliby: In
le Marchia et Provincia Budissinensis ad NB. NB.
nullas petitiones Reuä nobis, Reliquis aut Succes
ribus nostris erunt aliqvateng obligati, sondern
sind nur der Lehen oder sust wohlhergebrachte
Privilegia und Freyheiten confirmirt worden.
in verbis,: hac assertione eidem NB. omnia et singula
jura et privilegiorum, ipsorum Castellaeorum immuni

prædictas NB. prout eis hactenus rite usi sunt, de no-
stra celsitudinis majestate præsentibus confirmamus:
Wir bestätigen demnach hochgedachts Ferdinandy Königs
in Böhmen rundhafte hochgedachten und Privilegial
brief Formalibus wie dieselben sub Lit. B. An. 1579. den
11. Dec. bestätiget. Es sollen auch gemeldte Inwoh-
ner zu keinen Newn noch Steuer gebunden oder gedrün-
gen werden. Wir bestätigen und confirmiren ihnen
auch jetzt beschriebne articul aus König Johanis Privile-
gio gezogen, auch NB. alle ihre freyheiten, Briefe, Veste
und Gerechtigkeiten, wie die NB. bißhero in brauch
gewesen. ꝛc. Was wir Ihnen von billigkeit wegen
daran bestetigen sollen und mögen, setzen, meinen und
wollen, daß mehrgenandte Landstände der gantzen
Marck Budißin Ihre freyheiten und Statuten solcher
freyheiten, Rechte und gerechtigkeiten, so wir Ihnen
also von neuen confirmiren und geben, hinführo NB.
eintzig nützen, genießen, sich der gebrauchen mögen
und sollen. Dessen auch, gleichwie alle vorige
Chürfl. Hrn Chürfl. Chürfl. Friedrich Augusten bey ein-
genommener Erbhuldigung Revers gemäßet. Revers
sub lit. C. d. Q. allergestalt Marggrafthum Oberlau-
sitz versichert, bey allen und iedem tam in genere quam
in specie in den gedruckten hochgedachten Privilegien, Reces
abgehandelten und aufgerichteten vorbehaltenen Frei-
heit und gerechtigkeiten NB. iedoch daß Chürfl. Durchl.
und NB unmündl. Leibes Erben, Successores

ablehen des Closters Marientahl und deßen Jura
in godaysten Traditions Recess mit enthalten sind.
Cum autem, qui dicit omne, nihil excludat.

L. Juniano 82. princ. ff. de leg. 3.
L. hoc articulo 29. ff. de hered: instituendis.
L. si quis 7. ff. de peculi. leg:
L. sicut servi omnes 52. ff. de Legat. 1.
L. poenales 32 fini. ad L. Falcid.
L. a procuratore 13. C. mandati.
Cap. solita. X. de majori. et obed:
Mynoch. Cons. 156. n. 23. et Cons. 202. n. 23. Cons. 392
n. 2. et Cons. 628. n. 11.

Dieß ist auch gar billig und nicht ohne Ursache zu pre-
sumiren, da E. gleichfalls Ihro Churfl. Durchl. das Closter
Marientahl und selbige sr. Abbatissin zu keinen Steu-
er verbinden, wie dann in der vermeinte Landhoheit
Steuer Regale keinen Eingriff, worzu sie zu
anhero schuldig gewesen, Ergangen haben, Quia re
mutatis nec abrogatis prioribus privilegijs praesumitur

L. cum qui 22. ff. de probat.
L. 32 ff. de Donat inter Vir. et Uxorem.
L. si vero 5. §. 1. qui satisdare cogunt
L. sive possidetis. ib. C. de probat.
L. 27. C. de Testam.
L. 32. in fin. C. de appellat.
Wolfgard de probat. Cond. 1032. n. 1. vol. 2. et Cons. 1084
Mynoch. Cons. 100. n. 82. vol. 1. et cons. 378. n. 82. vol. 4.

Est enim mutatio accidens, qua non solet absq probatione praesumi.

d. L. 3. §. 1. ubi gloss. A. Rusticus. coj:
Et tunc censetur quid mutatum quando non permanet in eodem statu, et quando aliquid de novo superadditur.
L. cum Tabulis. 6. §. fin. et L. si scripsit. ff. A. de his quibus ut indignis.
L. Cancellaverat 2. ff. de his quæ in Testam. delent. Menoch. de præsumt. lib. 4. præsumt. 85. n. 23. 2 præsumt. 176. n. 7. ed. lib.

Nun dem also, und
Nr 25. dessen nun soviele exempla anher abgedruckhet, und zu
Copeyen ist, warumb in denen sub lit. Q. beygelegten
Reversalibus Ihro Churfl. Durchl. Friedrich Augusty, gleichwie auch conformiter lit. A. et B. die worte Churfl.
sich non tantum per verba universalia affirmativa Ihrer
alldasigen, und in vorbesagten Prag. Tradition"
Recess, den Stände Churfürstenthumb zu gute, verreversirt, und in
den Traditions Recesse verschrieben worden, stehet
klar, und unwiderruflich nachzusetzen, sondern
auch per verba universalia negativa, nichts da"
wider vorzunehmen oder andern zu verstatten.
Clarum autem est, quod verba universalia negative
prolata, fortiùs adhuc operentur, quam verba universalia affirmativa, quia negativa potentiùs negant,
quam affirmativa affirment.
Gloss. in L. Hoc jure ff. de Constit. et Demonstrat.
Gloss. in c. cum dilecta in verb: In suspensis. circa
medium X. de Consuetud.
Dum simpliciter negans, totum negare videtur.
Bartoly in L. 1. col. 1. C. de Litis Contest.

Baldeus, in L. 1. n. 22. vers. Nunquid col. 4
vol. edit. Colon.

Sondern bey ihrer Juriby in Raab und Form, wie
der beliebte fürdrend Recess besagt, widrigfalls Gewalt
zu schützen, mussen auch der Closter Marienthal
Zu Raum verbind. Landsleuten zuzustehungen
absolse aber, absad von selben und denen Pfänden
Ihrer Churfl. Durchl. abgetragen abvorden, und wo
abgetragen wird, als Baum Korn und Futterge be-
willigung zugesehen, und dise tröngehorsam
beizeigung Zu Raum verbind. Consequenz Zu
grüssen NB. vorreversirt hat. Litera autem
reversales scribentem et ejs Successores obligant, ut
quilibet Princeps eas praecise et stricte observare stu
teneatur, nec illis directo nec per indirectum con
travenire possit.

Gail. l. 1. de pac. publ. c. ib. n. 31.
Wehner in prad. obs. Verb. revers. per tot.
Rosenthal de feud. c. 8. conc. 77. n. 3. vi de
legatis Lit. B. vers. ac remini regerente
Berlich. p. 3. dec. 323. n. 13. 14.

Et tales; ut alia pacta, besonders in dergleichen
Raum Sachen, jus faciunt inter Principem et Subditos.

Brunnem. Constit. 6. n. 2.

Pacta enim quae Principibus cum Statibus provincia
bus in collectis imponendis vel alijs rebus inter cedunt
Salva, sancta atq tecta servanda sunt.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

per capit. Leopold. §. 3. 7. 8. g. et
Instrum. pac. Osnab. art. 7.

Quia remini contra pactum suum venire licet.

L. post mortem 25. ubi Barth. et ~~Bald~~ Dd. ff. de pactis
L. per fundum. ii. ff. de servit. rust. prad.
L. 13. ff. comm. prad.
C. p. 2. consil. 46. defin. g. n. 6.

Cum juris et naturæ, et secundum dictamen rectæ rationis sit, ut pacta serventur.

Caballin. de Evict. §. 3. n. 157.

unde et Imperatorem obligant.

Choron. de Treug et pace, quæst. 17. n. 2.

Demnach aus und
so zu
und gutwilliger Verwilligung, wie in specie facti
angeführet, von dem Lande unter den Nahmen
Bau-Leuten von denen Unterthanen, und Mund-
gut-Steuern von denen sogenannten aufgebracht
worden, das Closter Marienthal mit Libris cadastri
seu catastro auf 741. Baugänge liegen, und
nach Beschaffenheit aufgeschrieben, von den Stück-Gärtner
denen Unterthanen proportionaliter, wie sie in
denen Dörfern liegen, die Abführung an die
Herrschaft zu thun notificiret worden, damit gleichfalls
die sogenannten die Mund- und Gut-Steuern von ihren
eigenen Gütern, auch erworbenen Handlungen von
denen Unterthanen wie die Land-Steuer Casse

Zugleich mit mehreren Bäume, nachdeme aber auf
die Brandstätischen Bäum neue Häusel erbauet, und
zu dato noch mehrere erbauet werden, auch dermahl
gen eine notorische Land-Observanz in den Mark-
grafthum, wie aus Lit. M. n. ii. 39. et 40. abzunehmen
eingeführet worden, daß die Possessores derer Neu-
bauten Häusel eben zur Zeit, wann die andern so in
Bau liegen, ihre Ordinari und Extraordinari Bau-Ar-
beit abführen, Der Herrschaft zu einer beyhülfe in
Mund-, Hut-, Steuern und andrer Beschwerungen, Vor-
gedachten Häusel Zugleich einen gewissen Census, als
wie Bauer mit entrichten, dahero, obwohl ein
die Fr. Abbatissin und Ihre Nonnen gleich denen
sämmtlichen Herrschaften in Oberlausitz dergleich
Census oder beyhülfe Bauer zum Mund-, Hutfe
von denen, so die Neu, Häusel besitzen, von un-
denklichen Jahren vor ihre Herren eingeführt hat,
so mag doch die Frau Abbatissin, nach der ver-
leihung de Jahr Lit. N. angeführten Tradition,
Recess hey selben Vorfall indemnisé nicht gelassen
werden, darum nicht in der Landesherrliche Ober-
regale Befugung Beschehens Eingriff, mit rechten
Fug nicht beschuldiget werden.
Quia non jure regalium, sed ex speciali Provinciæ observa-
tia immemorialis Temporis præscriptione, conventio-

Domini territorialis ejusq; successorum et pacto contribuentium praedictum census collectavit, certum autem est, quod jus collectandi subditi inferiori competat pro regali non sit habendum, sed in alium plane census veniat, aliasq; formam acquirat.

Ziegler. Tract. de Jur. Majest. l. 2. c. 1. de jure Collect. quibq; compet. n. ib.
Sixtini de Regal. l. 2. c. 14. n. 22. 26. 30. 37.
Wesenb. cons. 45. n. 10.
Henroth. Cons. 119. n. 84.

Das andere, und die Dörfer Abbatissin Gnaden census von denen Gütern und Häusern zum Beytrag und Sublevation ihrer Mund, Hüter vor sich einzugassiren, gar wohl berechtiget sey, ist ferner aus folgenden klar abzunehmen.

Absol. (a) das Stift Kranichfeld aus ihren Herrlichen Vorwerken, und auch die denen Leben nächstens zukommende Zinsen nach und nach Bauergüter, Höfe und Häuser verbaut, und verkauft, allenthalben gleich anfangs mehr andern Prestationes, ein proportionirlicher Canon, Stiftsgabe oder Mund, Huths, Beyhülfe ex pacto et conventione abgetragen und dann so mehrgedachten Leben, Lehens Lehnungen zu verrichten. Adeoq; ubi ex speciali quidam conventione jus collectandi alicui competit, ibi ratione territorij et ordinario Superioritatis jure deberi, dici negrit.

Math. Steph. de jurisd: l. 2. part. 1. c. 7. n. 61.
Sed dicuntur munera conventa, nec sunt de regalibus ad
jure superioritatis
Boer. de Collect. c. 5. n. 6. Lgg.
Knipsch. de civit. Imp. jurib. et privileg. l. 2. c.
n. 11. Lgg.

Und gleichwohlen
(2) diese und dergleichen Verordnungen und gesetzte Güter
Güter und Häusel, als ist Roper, Bett Lag und
schriebenen Mund, Rutts, Feuern nicht allein ob
von 741. Neuschlägen virtualiter mit Commun
Häuern, sondern auch andere grosse onera gleich
verordneten 1706. Jahrs 2530. ℔. als Lit O. vor
Ihro Unterthanen Vermöge Ihrer Lehnbrief, trag
gen muß, da Insgesamt, ohne angeführte
ausgesetzte Güter, Bäute und Häuser abgezogen
ohnedem sehr mittelmäßiger Mund, Bett, Fe
so zu verstehen Falle. Ingleichen (3) wenn die
Possessores derer in Städten liegenden Güter die
Land Häuern zu entrichten incapabel gemacht, kann
Lasten passirt werden, sondern die Innwohner soll
den bey nächst denen Landtägen gnädigst, und
auf den Fall Mannschaft kommender Quantum, nach
sich bey 20 oder 30. Jahren, nach der Anwend

Zu Brückenau und Poppenhausen, alß die Häuser
Gänzlich innen und neben verbauet, verständet sich
unwendig vorgehabt worden, nomine Ihro Cay.
Mayestät, dann Sie müssen vel per maximum ho-
stium, vel expugnationem aquarum, alioq casu for-
tuito wiederumb verminderet werden, ohne Ab-
gang abschauen, und darvor Leisten muß, um wel-
ches willen nun, weil die gemeine Rechtsregel
mit sich bringt: Quod commodum et incommo-
dum aqualiter determinentur.

L. Secundum naturam 10. ff. de R.J.
L. Plautig 49. ff. ad Leg. Falcid:
L. Quoties 23. ff. ad SCtum Trebell:
Cur: Conf. 150. n. ii.

folget, daß mir die Hr. Abbatissin alle Herrschaft-
lichen oder Gaben, Zinsen, Einkommen, wie dieser
Ferdinandy II. in seiner Sub lit. P. ertheilten Confir-
mations, Privilegio expresse und wohlbedächtig
gedenket, von denen Leuthen auf Dörfern
tam ratione Juris cessantis, quam damni emergenti
et in aliqualem compensationem onerum für einer
Sublevation der Mund, Rüth, Heuern, ohne einmah-
ligk Präjudiz vor sich einnehmen könne. Cum gri-
vatg in uno, sub et relevari debet in altero.

L. Cum, gri 30. ubi glosf. ff. de Jurejur:
L. Do quod 7. ff. de peric. et commod. rei venditæ.

L. manifestissimi 22. §. 1. C. de Furt.
L. is, qui 15. §. fin. ff. de Legat. praef.
Et duplici onere pro eodem re nemo gravari debeat.
L. navis nuptia. 4. §. cum autem. 2. ff ad L. Rho
de Jactu
L. Stichus 36. in fin. De Usufructu legat.
L. Titia 34. §. qui in vita 5. de legat. 2.
L. Unum ex familia 67. ff. ad L. Falcid.
Dec. Const. 285. n. 4.
Menoch. Cons. 9. n. 4. cons. 153. n. 21.

Endlichen und p
Sato stützet die fr. Abbatissin praescriptio immemorialis
kraft welcher sie freuden Abbatissinnen zu Nam
entzogen von undenklichen Jahren, also das Marggraf
lichen Oberlandsitz an das Dürk. Gerichtzwang Saal
gehoren, auch „ die nächsten Arresten und Austrag
von denen Räten und Häusel, Burg oder Rad
geschrieben ordinari und Extraordinari „ Steuer
vor sich, oder zur Landschaft zu Rund „ Ruthe „ Hee
er ganz quiete rohoben, und innegehabt, auch s
nunc nach gehaltenen Tradition „ Recess Lib
rufft Jüngsten Tag interrupte continuirt.
Praescribuntur autem immemoriali Tempore etiam
regalia, ergo et census.

cap. super quibusdam §. praterea X. de V. S.
L. hoc jure §. Sicily ff. de aqua quotid:
Habet enim hujusmodi prescriptio vim privilegii constituti, et concessi à Supremo principe, et inducit præsumptionem juris et de jure, pro titulo et concessione privilegii, quæ non admittit probationem in contrarium.

Bart. in L. 1. colum. ult. C. de Summ. Trinit.
Patri. in cap. pervenit X. de censibus c. 1.
de Prascript. in 6. glos. ibid.
Alvad: cons. 172.
Baldy. Cons. 239.
Decian. Consil. 85. colum. 2. & consil. 152. in cal
Loland a Valle, Cons. 59. n. 17.

Das also die freie Abbatissin die Mund, Gült, Lehen Fälle oder Laudemien oder sonsten Herrschafften, und Obrigkeiten vor sich gehabt, und eingesetzt, auch seyen dabey ohne in mindest Präjudiz zu stützen und zu Lassen sey. Immassen der Landt Obrigkeit nirgendtsey an der Ihr gestatteten freyen Einwilligung etwas abgehe, gestalten, oder Sach abgethan, da, wie oben in ra, seine decidendi etc angeführet, wann auch die Unterthanen undenklich überkommen, wie in considerati modernis circumstantijs Ihro gegen,

ordentlicher Schatz. Wenn es geschiehet, daß die Stiff
dennoch der auff die kommende Quartum ab, und
entrichten muß, und hat die Herrschaft
Obrigkeitz in dieser Unterscheide nicht ganz be-
sunder Observantz, und Gewohnheit, quia
in collectarum tributorumve materia 1) ad
pacta conventa, 2) ad estima. catastra. 3) ad sta
tuta consuetudinemve locorum, ubi ea pre
missis rationibus decidendi in mehreren zu re-
spiciendum est.

Es fället diesem allen nach der Schluß von sel-
bsten, daß die p. Abbatissin bey sincerirung
des Uberschusses von ihren eigenen Forsten und bey
stellte zur Mühl, Brück, Steuer keinen fürgrif,
welchen sie zu verantworten hätte, in der Lan
desfürstliche Steuerregale beygangen. Sinte
mahl selbte beyzuthun Uberschuß bey ordi
nari und Extraordinari Steuer vel ex
pacto et conventione ob curam cessat et da
mnum emergens, vel in aliqualem compensatio
nem onerum, quae nomine subditorum sufferre debet,
vel denig immemorialis temporis praescriptione
zur mehrere richtige können. Dahero denn alles
dieses ex solutione ihrer angestellten Ratio,

rum subditandi /: Zumahlen die Frau Abbatissin vermöge der Ihro gelegten Privilegien, und andern allegaten ratione Jurisdictionis vorgestellt, und Ihro Königl. Pohln. Churfl. Durchl. als Landesherrn die Landeshoheitliche Steuer-Regale beygemessen worden wären zu Landen obliegen würde, /: mit mehrerm ersehen wird:

Und finden

Ad primam Lat. subditandi, mag nicht vorzustreiten, daß die Regalia Majestatis, gleichwie das Jus collectandi subditos eine eigentliche, der Landes Hohen Landesherrlichen Obrigkeit in suprema praeminentia eigenthümlich gebührende, gegenwärtigen Falles der Lüpperstein, sammt Ihro Königl. Pohln. und Churfl. Durchl. zu Sächs. in Marggrafthum Oberlausitz und das collectandi subditos oder Landesherrliche Steuer-Regale Jus, regiret wird, indem vermöge des sub lit. A. und in prima ratione decidirten Marckgräflichen angemaßten Privilegii gemeldte Marggrafthum Oberlausitz zu keiner Steuer verbunden, in verbis:

Incola Marchiæ ad N. N. nullas petitiones Steura nobis; heredibq, aut N. N. successoribus nostris erunt aliquatenus obligati.

Bey dem Exemtion nicht allein L. B.
nicht die gnädigste Gerechtigkeit, sondern auch vor-
nehmlich die observantzmäßige Praxis Traditions-
Recess alles wohlhergebracht. und Ihro Churfl. durchl.
Friedrich Augustus selbsten bey eingenommener
Lehnshuldigung, daß Sie die Marggrafthum Ihro
Lausitz bey allen und iedem tam in genere
quam in specie in gleich mentionirten Praxi-
schen Traditions, Recess vorbehalten, darüber
und Streitigkeiten N.B. insonderheit Churfl.
Hoheiten und immediat verbleiben haben, absolu-
tum signum Ihren Hand unterzeichnet.
Et ita qualitas Exemtionis, quæ semel cepit in-
præsumitur perdurare.

Anton: de Amator. l. 7. concl. 22. n. 35.

Cum de præterito præsumatur etiam in futurum.

L. sive possidetis ib. ubi Barth. & Baldus

C. de probat. cap. mandat: 6. cap. Scribas
9. X. de præsumt.

Obwohl nun gar Landgerichtlich Ihro Churfl. durchl.
wegen Ihro Churfl. durchl. sich als Juris Collectan
Subditos, sowohl Landschaftl. Ihrer Regale im
Marggrafthum Ober Lausitz, per manu propriä

Subscriptas Reversales Sorgebey, die fr. Consulentin
ihn oft mentionirten Landschaft. Ohnen Legale
einen Fingriff mögl. Laber Sorgebey können.
Quia non certis nulla fürt qualitates.
L. Gius. qui in provincia tl. vers. provinciam ff.
si certum pet.
L. t. §. Condemnatum D. ff. de re jud:
L. 2. de Usufructu.
L. Pomponius 13. §. fin. De acquir. possess.
L. Si Servum t. §. fin. ff. de. ad. Empt.
L. nec illam 13. § Si quis absentis 12 ff. de petit. hered.
Cap. bona 33. X. de Elect.
Cap. ad dissolvendum 13. de Sponsal. impub.
Carp. Tusch. pract. concl. Tom. 6. Lit. Q. concl. 6.

Ad 2dam et 3tiam Rat. Dubitandi.
Ist zwar wahr, daß die fr. Abbatissin zu Marien"
Stern nicht als ein immediater Stand des H.
Röm. Reichs, sondern nur als ein Mitglied der
Landstandschaft in Oberlausitz zu achten, und Sie
Gnade durch quoad Temporalia unterworfen, und"
gleichen auch auch abgezogenen Privilegiis et
immunitatibus a solvendis Steuris, und just alle,
Andi Lübbitos esse concessum, nicht abgemessen
ego. dessen wieder ungrath, dan Sie gleichwohl
von Ihren Unterthanen einen jährl. NB. certum

Worlofen sie, damit de denen Possessoribus beÿ
sollen thäte, diffalvo potiÿ per Terminos, de
ft, beÿ oder Ordentlichen, und die geschwornen
Ordinari „ und Extraordinari „ Räthe „ sämmt
Zugleich mit recognirt hat, ohne einiges Für
griff in der Landschaft Obrigkeyt, so be
gehren, verwirkt sey. Cum certe sit annuÿ
reditÿ, quem pris sibi reservavit ratione essi prä
Cap. Constitutÿ. 6. X. de Reliq. Dam:
Nun aber, wie ex ratione decidendi tha
erhellet, hat die Frau Abbatissin Ihre eigne Vor
werge castirt, und an sich derer Bauergüter
Hörtner und Häusler zuständigkeit, und Ihren
Unterthanen mit denen Lehnen inbehalten,
das sie ratione horum cessantis, alsdenn one
in aliquodem compensationem, sinsogen der Frau
Abbatissin einen jährl. Censum, welcher gleich
geschätzter massen zu setzen kömmt, als nem
lich „ Rüth „ Hülfsbauer mit einigen allen
sonderlichen theilen die Fr. Abbatissin besagte
Güter, Gärtner und Häusler welche sie sich
Vorwerges erbauet, nemlich Ihr hoper, Rüth
ner gehörig verwilligter, und eingeschriebner

Mund, Rutto Staaten virtualiter mit Vermund
gutt stehen muß. Womit nun Zugleich
auch dieser Fundament, samt

Justa Status Rationes Dubitandi

Laut ed in Specie Facti angemerckten Alle
gati sub Lit. L. in den Landesherrl. Steuerregale
kein Possessio, statt hätte, zu Boden fället. Indem
die sonst Abbatissin und ihre Vorfahrerin sich
stets kein Jus Colligendi exercirt, noch auch zu
exerciren, possediren, und praescribiren vermocht
gewesen, sondern nur einen gnädigen
und de omni jure verlaubten und billigen Grund,
Zinß aufgefordert, wovon auch dem Fundamento
zu widersprechen, sondern die Forderung in Ansehung
Steuer Regale nirgends Eingriff
begangen hätte. Indem gar, wie schon oben
zur Genüge angeführet, auch Ihro Churfl.
Durchl. zu Sachß. im Marggrafthum Ober-
Lausitz, das Jus Steuratum oder Collectandi
ebenfalls die denenselben verliehene Privilegia
confirmationes, und was dessen mehr
gedachten und aufgerichteten Traditions, &
Reversales hin nicht annehmen
können, sondern sie sich derselben nirgendwo per

Expressum Logobon, und dasselbe andere in pu-
ncto von dem andern die geringste Meldung
der Furis colledandi, als Ihro Churfl. Durchl. so-
viel das Zeugniß aus mit übertommen Fürsten
Confessen, ja mehr, als ex Deductis in Ratione
decidendi sta. zu ersehen, nicht gethan können
Quod a. verbis non contrieth, pro omisso habendum

Bald: in L. ad probat. C. de probat.
Sixtor. cons. 19. n. 10.
L. quicquid ## adstringenda g. g. de V. O.
Wesenbeck. 1. Cons. 15. n. 7.

Quidem cessantibus verbis cessat et ipsa Dispositio

Wesenb. 2. Cons. 51. n. 328.

dessen denn die pto. Abbatissin Frau Marinetta
von Kirchbergk Johannen seel., als der Praetendi-
rten Obrigkeit zu der Durchl. Churfürstl. Sächs.
mediante Traditionis Actu gekommen, obge-
dachten Uberschuß oder Excurrens non jure col-
lectarum, sondern ob remonstrirten massen in
der Zeit als Brunn Censum oder Leyhung, von den
von Gärten und Häusern gantz gerichtet vor sich
unter den Nahmen Stiffts, gabe, oder Mund,

Büll., Fürste ex conventione cum subditis sui, cessit. Qui autem ex conventione, cum subditis legitime initâ, collectas imponunt, ut rede possunt, Regalia non violant.

Cyrin. de Regal. l. 2. c. 14. n. 26.

Also nicht allerdings darinnen vorgeschützter Observanz und Tradition bis anhero gegangener währender Zeit eine interruption vorgeblieben. mithin nicht ohne einigen nachtheiligen Präjudiz in den Land-, sowol. Ober-, Regale vorgenommen zu vorbleiben benöthigt ist. Livia tanta est vis præscriptionis immemorialis, ut firmius et potentius jus sit, quod per eam acquiritur, quam quod per privilegium.

Bald. in L. Imperium. n. 13. vers. Sed jus quæsitum per præscriptionem.

Habet enim tempus immemoriale vim legis, et in„ducit præsumtionem juris et de jure, quæ non admittit probationem in contrarium.

L. 1. §. fin. ibi: vetustam vim legis obtinere.
L. vi Summa, in prin. ibi: vetustas quæ semper pro lege habetur, ff. de aqu. plus. arcend.
L. Hoc jure, §. Duby, quæ. ff. de aqu. quot. c. super qui tydan. § præterea. de V. S. Gloss. ibidem.

Und dieweilen, wohl ehr der Ehr: fromen
Consulentin auch derselben freundlich ge-
suchen pro Responso zugeben lassen abzuhol-
len und wegen desselbigen denen Porteurs, um
der Billigkeit gemäß Zu sorgen. So anbey
zu Urkund mit meinem Ordinari; Facul-
tät Insiegel und gewöhnl. Unterschrifften
bekräfftiget worden. Gestehen Frage. den
ten Mayi. A. 1707.

Johann Schel. J. U. D.
Fac. Jur. p. t. Decan. L. S.

Wentzel Mayr. L. Lausatiæ
von Löwenberg, almæ Universita-
tis Pragensis Vicesyndicus et X Vi-
rorum juratus.

Fasciculus
~~worinnen enthalten~~

1. Ober Lumbs, Fürbachter.
2. Lumbs, Fürbachter.

a/c

N in Actione negatoria contra den
Beklagten wegen des Possess gerichtl. streitigen
und Beklagten Antheils zur Wüstenhayn
gehör.

Ob in actione negatoria mit Recht wegen des Possess gerichtl. streitigen Antheils vel Raus der Wüstenhayn.

R. Quod actor onus probandi subire debeat, id quod etiam in Lib. sup: obtinet hierwegen zeigt
der Beklagte an, wie er in causa petitorii gegen vielfältige
von Löben, und Gelbsche Erben contra mündl
Inventirte Documenten von Ihro, und sonderl. Herrn
Vater, mit vielen Mühl Ehrisiani Gelbrechtschen
Löben und Eulenen, Acten contra Ehrist. Fol.
33. seq. Vol. III. mens. Dec. 1713. vor Ihro Königl. Majest.
Confirmirte Erbe Petitorium Fol. 26. Vol. III. mens Sep.
1719. beybracht gemacht, u. Zeugen vor Ihro Acten
gelassen und Erläuterung

Der Beklagte ist demnach schuldig
sich Vorgeben und exception darüber in
praejudicium possessionis der Gegenseite
in Actis Inventirten gegründ sich abzufinden
damit Rechtl. sind, wie sie Recht spruch
eine gerichtmäßig schuldig und befugt den
Beweis, worin Klägers Beweis contra Gegners
bemängelt, und endlich Rechtl. Nothdürftig
nicht widerlegt worden, gestalten in der
Sache recht und Rechtl ist

und Erkannt worden dass Sentenz Erläuterung
dimittendo, und alb die Erläuterung rejicirt, endlichen
vor Königl. Majest. appellirt wollen, darüber sie

Ist Obervormundschaftl. Bescheid in Sachen Sr. Königl. Majest. contra Becker 1713. contestirten Streits Fol. 36. Vol. III. dieser Acten einzuholen

Dem P in materialia Servitutum die Actio negatoria wegen der Mühlenung abzuweisen sey, dem P aber das onus probandi zugelegt, deßen possessionem decennalem, quam reus in quasi possessione servitutis per rem judicatam stare fuerit declarandum secus de jure communi detur, möchte Beklagte nöthig finden, ut Decisum ajunt

Carpz. Lib. 1. resp. 67. num
Richter Dec. 18. n. 63.
Berger in Elect: acad. proc. p.

642. ly.

Ob

wovon selbst citatus Bergerus, daß dedurirt: daß nicht allein diese nach Carpzovii Meynung de juris analogia und aequitate gemäß, sondern auch in praxi recipirt sey, gestalt auch in foro Lipsiensi in Beyl. sub lit. nicht allein in praesenti casu, da die Beklagte exceptionem praescriptae possessionis dieses Mühlenrechts allbereits eingewendet, sondern auch in andern Fällen, wenigstens in praesenti casu, da die Beklagte opponirte Appellation mens. Febr. 1717. verworfen worden.

Hypothec Attest.

Von Gottes Gnaden Wir N. N. Churfürst zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Thun kund und bekennen hiermit Kraft dieses Unsers Churfürstl. Amts, daß vor Uns in Unserm Churfürstl. Amte Leipzig heute dato dieses N. N. Bürgern und Handelsmann zu Löbau, zu Erlangung Unserer Churfürstl. Confirmation über die ihm von N. N. Bürgern und Handelsmann zu Löbau, laut Kauf- und Erbvertrages de dato N. N. Jahr, Monat und Tag, erkaufte, und in Unserm Churfürstenthum Meissen, Fürstenthum Oberlausitz, Stadt Löbau, gelegene, N. N. Gasse sub Servis-Nro. N. N. Scheffel Aussaat, N. N. Acker Wiesewachs, N. N. Gulden Erbzins, N. N. Gulden Gerichtszins, N. N. Gulden Wachgeld, N. N. Gulden Rauchhühner, N. N. Gulden Rauchhafer, N. N. Gulden Rauchgeld, N. N. Gulden Hofegeld, N. N. Gulden Hofehühner, N. N. Gulden Hofehafer

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Vacanz der Land Voigtey [illegible] und
Ihro [illegible] Herrn Amts Verwaltung [illegible] Herrn Ober
Lehnsitz nebst ad curiam Stadlern [illegible]
Görlitz Lands [illegible] die resp. Land Voigtey [illegible]
Herrn Amts Resolution und Verwilligung zur Expedition
und Verwilligung zur Expedition [illegible] eingelanget
ist, dem stilo curiae gemäß [illegible] wird,
und ratione gratiae deroselben Consens über [illegible]
Wahl an denselben, jedoch ohne der hohen Land Voigt
oder des Ehrsamen Herrn Amts Schöppen Determination
nicht Rechtskräftig gültig ertheilet zu werden;
Also habe ich dem von Löben, darüber gegen mündlich
unter Meinem von Amts wegen Secret [illegible] eigenes
Insiegel [illegible] Voigt Hoffe in Görlitz den 17. Nov. 1729.

L. S. Georg Ernst v Gersdorff.

Der Amts Gerichten wie der Herrn Gerichten zu Nechenwitz L. Fleischer

Eichen Pfählen betr. Nachdem ein Nechenwitzischer Unterthan und
Herr Gerichtsmann, Michael Hennig genannt in
seinem Gehölze 5. Stück Der gemerkten Eichen
ohne Vorwissen Obrigkeit Abhauen [illegible] Einmüthig
[illegible] Obrigkeit ein Brüch Zuerkennung [illegible]
[illegible] mündlich [illegible] und
mir ist derhalb noch ein gemeiner Amts Gerichten
gezimmende nachricht, welche habe ich [illegible]

Wolta, Cmdy den 17. Aug. 1731.

Joh. Gottfried

Ober Amtl. Gutsherrschaften
wie Michael Cotten Richtern
in Lange

Wird n. wie viel
der verstorbenen
seinem Weibe ehelich
wenn sie ohne Kin-
der stirbet und
einen Mann nimbt
Erörtert.

Friedrich Einem der Königl. Poln. Churfl. Sächs. Hoch-
Wohlgebohrnen Herrn Ober Amtmann Hauptmann
Welcher vorgestellt ist von S. Justen Mengdorf
Kirchlein Hiesiger Gerichten Amtsschreiber
Erstlich Erscheinet, und die Seine selbe wegen
seinem selben seligen ohne hinterlassenen Kinder
verstorben, Maßen Weiber wegen ihres hinter-
lassenen Vermögens 1/3 verordnet sind ihr
dennoch über Schuldigende 2. fernere

1. ob der Mobilien als Haeres mobiliaris
der Defuncta ihrer Weiber einverleibt
als die legitimam wie der Weiber ihren
Kindern gebühret

2. in quanta parte sie legitimam
habe

und die Ober Amtl. Gutsherrschaften gebeten;
solche sie mit Inspectorato der
Herrschaften gnädigst; Wenn ihr denn gefällig sie
gebührende Lehre ertheilen; So ist ihre Meinung
Ihro Königl. Majest. pp. Ober Amt: unsers Gutsherrn n. gnä-

Andere Frage:

Ob zwischen Catharina Elisabeth Immobilia Hinterlassenschaft, oder aber Maria Mobiliar Vermögen ihrer Hinterlassenschaft nicht, als die legitima müßte entrichtet werden?

juncta Cap. 12. §. 3. Const.

23. Def. 19.

Und wobey zu mercken, daß sich Gläubiger ob die in ihrer Imploraten angegebene 300. Gülden Mobilien unter den Titul einer Mitgift, oder Verstorbenen Seelen Gerade, oder Hinterlassenschaft, nicht, als die legitima müßen entrichtet werden, gehabt.

Auf die andere Frage gehet

Der Beystand dem Rechten gemäß, daß Ehe-Leute ihren Kindern, in der Ehe-Stifftung, oder Mobiliar Verlassenschaft,

Recht ertheilet

Welches Er Sie den 21. April 1734.

Ihro Hochwürden

Herrn Doctor, Fürstlichen von Wolffs Ehrist. Herrn Schönberg Hochfürstl. Primario.

Ob die mündigen Kinder über 14. Jahr alt coram parente die Stifftung machen?

Ob nun Sie bey dem selben E. Ernesto also Beständig verbleiben, oder aber einige mündige Kinder, die Stifftung machen, die andere sich anschließen werden,

Ob zuerkannte
poena corporis af-
flictiva wenn sie
nicht vollzogen
werden kann
in eine relegation
verwandelt werden,
ist:

relegatio perpetua
in temporalem

Ob die Heyrathen der Unterthanen Kinder [illegible] zu hindern oder zu befördern sey.

Inserat

welchergestalten in diesem Fürstenthum Schweidnitz Fridrichstadt Sonntag den 28. Mart. an d. Hochlöbl. Ober-Amt für Landsassen respective allerhand Königl. Rescripta bey gottesdienstlichen Versammlungen abgelesen werden.

Demnach Dieselben, Liebster Getreuer, uns gehorsamst ersuchet, uns gnädigst zu erlauben, daß Sie in Ihrer Kirche bey Gelegenheit Ihrer gottesdienstlichen Versammlungen, die Königl. Rescripta, welche Sie von Zeit zu Zeit von uns erhalten werden, ablesen lassen können, so haben wir Ihnen solches hiermit gnädigst verstatten wollen, und Sie werden sich demnach zu achten wissen, was Sie bey Ablesung solcher Rescripten zu beobachten haben, damit Sie nicht in Ungelegenheit gerathen mögen. Wir verbleiben Ihnen mit Gnaden wohlgewogen.

Breslau den 28. Martii 1729.

Ihre wohlgewogene
Hochlöbl. Ober-Amt für Landsassen
Fürstenthum Schweidnitz Fridrichstadt.

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski BUW

Clausul: tanquam omn
Jure peracto in Effectus
Hypothecarium Instru
menti Consignata worden
können? angebracht.

Als haben Wir gnädigst, und wollen Kraft
dieses den Rath zu Görlitz be
stätiget, das Sie Ihre Gerichte
über ihre Leibeigene Unterthanen
selb in Görlitz alle derglei
chen actus niemand anderst
als an Gerichts-Stelle, oder
allenfalls in privat Häu
sern vor Ihnen in ihrer
Gegenwart abgesonderlich deputirten
Scheppen expediren, außfalls

Falls ein neuer Gerichtsherr
Actuarius dasjenige gegen,
was diejenigen der Interessen
der Verlassenschaft und Cabel-
sung rubricirender in Schrifften
angebracht oder in denen
Zeugenverhören mit denen darbey
vorkommenden Umständen
den genauen Register hält,
der sodann ungemahnten Fortsetz
ung dieses bey seiner Enthebung
von Contracten für Curi-
toren Güter und Obrigkeitlichen
Anbringen aber für einen
genauen Angelobungs Par-
ticulum und allen Inventi

Der Stadt Confirmation
über die besonders Privilegia
wegen der Alienation und Verpfän-
dung derer Grund-Stücke
vom Consens rathsherrl. in
mein Königl. Registratur
gebracht worden. Dat. ut
in Rescripto den 26. March
1729.

Graf Dünau

An
Ihro Königl. Maj.
Land-Amt
Ihro Königl. Maj.
Landes-Ältesten
pl. 30. April 1729.

Ihro Königl. Maj. Leopold
Graf von Dünau

Christian Augustus, König
und Churfürst.

Unsere Rath, Lieber Getreuer.
Nachdem sich bey unserm unterthänigen
Consistorio wegen J. J. Mart. wegen J.
J. J. Jahres der Lehnung wegen, ob
der Rath Görlitz in Görlitz
seine Appellationes in
Sachen considerirt und wegen Unter-
suchung beyzutreten, oder vielmehr selbst an
der Obern Recht und Judicium ordinarii,
um dort Recht und Gerechtigkeit Land und
Städte zu administriren. So haben wir
darüber vor nöthig Gutachten,

Recht und Gerechtsame des Görlitz
Dikasterii Erörterte unterthänigste Erklärung
erbeten. Ob ist zwar selbigen, mit
allen Ehrfurcht, die Rechte, sich anmaßen
mit besonders aber darüber verbitten, daß
die Appellationes von dessen Urtheln zu
beschritten nicht an das Fraub Görlitz
sondern an das Ober-Amt und Ju-
dicium ordinarium dieser Provinzen
von Land und Städten ergehen und
daher Erklärung erstattet werden, sollte.
Volkmar Verfügen am 7. October. 57

Benk. Ex. Jus.

Dem
Herrn Ober-Amtmann
Freyherrn zu Rudisch.

Joseph Rudolph von
Petersdorff.

8

Meinen günstigen Willen zuvor, Erbahrer
gütter Herr,

Als mir Bon in das Königl. und Churfürstl. Hochpreißl. Ober-
Amt anhero, sie berichtet, das Bauren Hieronimb leiblich
Erben, sein Deutsch Rollin gelegene Morgen im jungen
sie verkaufen und an einen Theil ihren Herrn M. Rollen
Erben zu Lauban und einen Rest, anderntheils aber mir
Hieronimb, als mir gedacht leiblich Erben sintemahl Bon,
welche als die nächsten Gerade, als nächste Anverwandt
pretendirt, die Wittwe aber, welche derselben zu extra-
dizen anstehet, sondern in denen Gedanken ist, das sie
die Gerade, als ihr ein Theil zu kommen, und allemahl ver-
meynet, das sie die verkaufte Erben die Gerade ihren sie-
talen Bauen Rest auch ein lezten Willen, wornach sie
wie sie auf dieses Buch ein gnädiges Ober Amt Gutt-
achten und die Billigkeit Rechtens und nach der Ordnung
Gerade gehören, beschieden zu werden bittet. Welches sie
auch den in das Ober Amt anhero von Fürstenau Erbten
Zeugniß und Implorat mit mehreren vorstellen. Welches
dem, nach in Churfürstl. Rescript von der Theilung der Gerade Meldung
enthalten, nur von dem Casu, das ein Theil die Mütterliche
Gerade, nebst seinen Theil nehmen kan, zu verstehen, so

[illegible] exorbitans à Jure communi Saxonico ultra Cäsu[rn]
expressum nicht zu extendiren, sondern so weit, das Jus
ren, als [illegible] Gesetz mit Worten nicht zu praetendi
ren, als nun, das Testamenta und Letz-
Willen, nicht vermehret und transferiret werden können, so
lange decidiret, in übrigen aber wegen der Mittel Grad
in diesem Marggrafthum nicht beobachtet, sondern
und disponiret ist, sondern es bey Jure communi Saxonico
Juris Saxonici communis, verbleibet; Gebiet in Namen
Ihro Königl. Majtt. in Polen und Churf. Durchl. zu Sach-
meines allergnädigsten Herrn, tragenden Ober Amt
wegen hiermit mein Gutachten und Meinung, das 3 M.
Stolle, die von seinem seligen Bruder hinterlassene Gerade
vom selben, als gleichlichen Theilen, billig mit
zu antworten habe, und sich hierunder ungeachtet
welche derselben mit Recht Bestand nicht vorenthalten
können, sondern verbleiben an der Mittel Gerade, diejeni-
gen Betten und Bettstelle, worinnen der Herr und Frau
Zeit verstorben, gehöret haben, nebst Zugehör über
zu ziehen, nigleichen die zum täglichen Gebrauch vorhan-
den Zinn Zeuge, Servietten und Laken, wovon die im Haus
aus der Brauerey Rube, beweglich Vorhänge, auch die Ge
ten, worauf die Kinder gesessen und Haus Geräthe

gleichfalls Zeugnuß überzeigen, wie auß Ihro Gnaden
welche der Mann vor der Ehe gehabt, oder Zeit wehrender
Ehe dazu angewachßen, der Pittoon billig. Welches uns
nicht wohlgefallen und wir uns zu gnädigen Pflichten wohl gemüßigt.
Leben und Ihro Hochfürstl. Durchl. Ihnen zu Ehren, Zu den
8. Decembr: anno 1728.

Gottlob Christian Vitzthum von Eckstädt
auf Hahnen p. Königl. pohln. und Churfürstl.
Durchl. zu Sachßen Ober amtb. Hauptmann
in Marggrafthum Ober Lauzitz, auf Cam-
menz Herr und Ritter

Dem Ehrbahren H. H. Posten Tractaten
allesso, Hörie, Zu Ihro Gnaden
Cromau gutten Freund

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

D. B.
Policey-Ordnung.

Ober-Gerichts-Gerichten an Ihro Königl. Majest.
auf Oppeln,

Was massen in Ihrer Königl. Majest. Gerichten zu Oppeln, bey
Ambt- und Dorf-Gerichten, auch Land- und Stadt-Gerichten
zu Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch und
Münsterberg, wie auch Ihrer Königl. Majest.
Fürstenthümer Glogau und Sagan,

Wir nemlich

mit der Ober-Rest verfolgen werden, dann
sonsten sie auch zur Zeit provincapace Successionis
nicht zuzulassen, und im übrigen, der Sachen Fort-
gang bis zu rechtlicher Gelegenheit deren Rechtsbe-
stand zu stellen, der Obervormundschaftl. Landes-Ordnung
gemäß, selbiges aber dieselben mit denen Edic-
tal-Citationen zu bescheiden zu verfahren habe,
Bescheid meiner Gutachten und Meinung:

Es ist die Fortsetzung der allen Dingen die
Inquisitin edictaliter zu citiren, und
den Rest-Proceß wieder sie fortzusetzen
unmaßgeblich aber ihre sub. Portion zu re-
questriren habe. Ob sie mit Verfolgung
der Restforderung zu verfahren ist, solche
rechtlichen Gelegenheit einzuziehen, und
sodann sie Beklagte und rechtlich
Ordnung gemäß zu bescheiden und
die Inquisitin ihren zu vernehmenden
Vormund zu bestellen, solchem der ihrem
Vormundschaft, damit er sich billig zu
bezeigen, und wenn in diesem Fall die Ver-
lassenschaft des Wilhelm Kinder zu
stellen sey

Dresden, d. 27. Augst. 1707.

Ober-Amts-Gebrechen an den Abbatissin zu Marienstern.

§ Als nemlichen in des Königl. Ober-Amt zu Budissin unserer Dienstbothe beschehen, daß Ihro von dem Königl. zu Kinder-Taufen im vergangenen Jahr abermahl 2. Bauer-Hüben und 9 neuen Gebäuden zu sitzen gebracht, und wo sonsten 2 Bauer-Güther zusammen Leben gezogen worden, solche nun mehr zu 3 dem Königlichen Ober-Amts-Hufen-Schoß 3 Bauer-Hufen beschlagen, 3 wüste Bauer-Hufen beständig werden, wegen derselben allen den von Königl. Amt bey Gerichtung mit des Gemeinde tragen wollen, ausser die Hufen zum Kirchen-Bau, gleichwohl aber die Gemeinde darüber beschweret, die gesetzet, und die zum Leben-Sitz gezogenen Bauer- und Hufen-Nahrungen bey dem Amt mit und dergleichen zu übertragen müssen, gültig zu sagen vermeinet, dessen die andere der Closter Marienstern gesessene Unterthanen zu Cunnersdorf, bey der Frau Abbatissin gebeten, dessen den Königlichen bestmöglichst vertreten möchten,

welche Bibliothec die Churfürstl. Universität Leipzig
nun, mit den neu Ober-Bau-Gebäuden:
Wie von Alters eine Churfürstl. Universität von Ihren Bauern Gü-
Churfürstl. von denen Höfen und Gütern, welche sie zu Frohndienst
Gütern zu bringen die Churfürstl. Gemeine-Acta mit flor-
gehalten. lich zu halten verordnet:

anfügen, welchergestalt Ihro Churfürstl. Durchl. mein Gnädigster
Herr zu dero Churfürstl. Universität, und bevorge-
henden, bey Leipzig Marchen mit neuen Bau-
ung, wegen etwa anfällig gebrechlichen Bau-
ren, Gütern und Gärten zu Gemeinen Frohn-
dienst bey Land-Kunststraßen, Brücken, Däm-
men andern der Gemeine obliegenden
Oneribus ihr Contingent pro rata beyzu-
tragen, allergnädigst anbefohlen.

Dresden, den 30. Septbr. 1707.

Friedrich August, König und Churfürst.

Unsern, Lieb, lieben Getreuen. Demnach Wir
nöthig befunden müssen, die Verordnungen
Frohndienste erklären lassen, wie Du Mandat wegen der Com-
Gütern. missions- und andern Frohn- und Gemeinen Bey-

ynlangat, dan indem auf Erkenntniß Hochlöbl.
Radicats ynbüßende Strang dem klagenden Hülfen
Innen Kriegs Raths und anderen Gläubigern nicht
gegeben werden wollen, dasselbe doch gemeß
Ihnen vorhabenden Radicat befugt Anzeige
zu nehmen, auch die Forth Ordnung abzulängst
sie publiciren werden; Als begehren Wir
hiermit gnädigst, sie wollen bey der Stadt Zeitlin
und wo es sonst nöthig die nachdrückl. Verfügung
thun, daß Ihnen angezeigten, was Wir obgl.
dergestalten mit dem Radicat Ernsthaften Forth
weiters anbefohlen begnädigst, auch selbigen
Falls Collegio, wie andere Ihnen ebenes zu thun
wenden Fleiß befohlen, bey Vermeidung nachdrückl
Solennitäten, auch sonst Ihnen gesetzl, die in
gemeldten Forth Ordnung determinirte Strang,
bey Vermeidung einer Straffe von 50. Gold
Gülden Rheinisch abzuverlangen gegeben werden,
Ihr, immaßen Wir dem Negligirenden Fall,
den dann Contravenienten, mit verhaftung
Straffe abzuverlangen nöthigen, auch
zu Ernstes Fleiß Commun befohlig nöthig
gethan, auch von Euch, wie Ihr Euch Ernstes

Rescript expediret werden, alles mündlichen Vorbringens zu überhalten. Actum Dero Stadt Zittau den 24. Septe: 1716.

B. B. Rathes
Bernhard Zeck.

An
Dem Ober Amts Syndic.

Demnach E. E. Rath hiesiger Königl. und Churfürstl. Sächs. Ober Amts allhier, ihro, nomine Christian Mayers und Consorten constituirten Syndicen des Gemeinde zu Eullmerberg, occasione des am 9ten May von E. E. dem Capitul hiesiger Stadt, ihro gethanen Insinuirten Citation und poenal-Inhibition de dato den 13ten und praes. den 16ten Christal. Monats angebracht, und Sie selbst allenthalben im Nahmen derselben Anclagepunct Beybringen; Solches habe mit mehrern denenselben vorgestern, Dienstag am abend notorie dem Ober Amtischen Gemeinden Landbothen, Vorsprechern und Inwohnern gemeldet, Sie aber Anclagen vor sich zu nehmen, und der Anzeigung Ihnen zu Ober Amts Gerichts Verrichtung zu verfügen, und pro lubitu denenselben zu weiterm Belieben Dispon[illegible] verfügt haben; Inzwischen

Fürstenthum Liegnitz, Brieg, Wohlau, Jauer, Schweidnitz, Münsterberg, Oels, Bernstadt, Oppeln, Ratibor, Troppau, Jägerndorf, Teschen, Sagan, Glogau, Crossen, Sorau, Beuthen, Carolath, Sprottau, Naumburg, Sagan, Primogenitur, Majorat, Seniorat, Succession, Regierung, Landtag, Landstände, Landschaft, Landschaftsordnung, Landschaftsrecht, Landschaftsverfassung, Landschaftsverwaltung, Landschaftsversammlung, Landschaftsvorsteher, Landschaftsdirektor, Landschaftsrath, Landschaftsschreiber, Landschaftsbuch, Landschaftsarchiv, Landschaftssiegel, Landschaftsgericht, Landschaftsgerichtsbarkeit, Landschaftsgerichtsordnung, Landschaftsgerichtsverfassung, Landschaftsgerichtsverwaltung, Landschaftsgerichtsversammlung, Landschaftsgerichtsvorsteher, Landschaftsgerichtsdirektor, Landschaftsgerichtsrath, Landschaftsgerichtsschreiber, Landschaftsgerichtsbuch, Landschaftsgerichtsarchiv, Landschaftsgerichtssiegel, Landschaftsgerichtsgericht, Landschaftsgerichtsgerichtsbarkeit, Landschaftsgerichtsgerichtsordnung, Landschaftsgerichtsgerichtsverfassung, Landschaftsgerichtsgerichtsverwaltung, Landschaftsgerichtsgerichtsversammlung, Landschaftsgerichtsgerichtsvorsteher, Landschaftsgerichtsgerichtsdirektor, Landschaftsgerichtsgerichtsrath, Landschaftsgerichtsgerichtsschreiber, Landschaftsgerichtsgerichtsbuch, Landschaftsgerichtsgerichtsarchiv, Landschaftsgerichtsgerichtssiegel, Landschaftsgerichtsgerichtsgericht, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsbarkeit, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsordnung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsverfassung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsverwaltung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsversammlung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsvorsteher, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsdirektor, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsrath, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsschreiber, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsbuch, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsarchiv, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtssiegel, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgericht, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbarkeit, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsordnung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverfassung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverwaltung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsversammlung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsvorsteher, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsdirektor, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsrath, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsschreiber, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbuch, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsarchiv, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtssiegel, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgericht, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbarkeit, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsordnung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverfassung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverwaltung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsversammlung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsvorsteher, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsdirektor, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsrath, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsschreiber, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbuch, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsarchiv, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtssiegel, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgericht, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbarkeit, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsordnung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverfassung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverwaltung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsversammlung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsvorsteher, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsdirektor, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsrath, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsschreiber, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbuch, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsarchiv, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtssiegel, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgericht, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbarkeit, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsordnung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverfassung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverwaltung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsversammlung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsvorsteher, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsdirektor, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsrath, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsschreiber, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbuch, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsarchiv, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtssiegel, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgericht, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbarkeit, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsordnung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverfassung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverwaltung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsversammlung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsvorsteher, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsdirektor, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsrath, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsschreiber, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbuch, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsarchiv, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtssiegel, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgericht, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbarkeit, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsordnung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverfassung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverwaltung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsversammlung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsvorsteher, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsdirektor, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsrath, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsschreiber, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbuch, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsarchiv, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtssiegel, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgericht, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbarkeit, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsordnung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverfassung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverwaltung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsversammlung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsvorsteher, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsdirektor, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsrath, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsschreiber, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbuch, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsarchiv, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtssiegel, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgericht, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbarkeit, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsordnung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverfassung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverwaltung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsversammlung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsvorsteher, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsdirektor, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsrath, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsschreiber, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbuch, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsarchiv, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtssiegel, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgericht, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbarkeit, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsordnung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverfassung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverwaltung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsversammlung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsvorsteher, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsdirektor, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsrath, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsschreiber, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbuch, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsarchiv, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtssiegel, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgericht, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbarkeit, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsordnung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverfassung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsverwaltung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsversammlung, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsvorsteher, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsdirektor, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsrath, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsschreiber, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsbuch, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsarchiv, Landschaftsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtsgerichtssiegel, Landschaftsgericht

Wie nahmassen nachsuchen / Gleichwie aber
nunen Theils / dieß bezirk Personen / in dem an
und übergebrachten allerunterthänigsten Memorial
vom 9.ten Aug. hujus eingenommen / selbes nicht
in Abrede / sondern bekennen / selbiges nach die vom
anno abhalts 30. biß 1670. zwischen denen Städ-
ten Görlitz und denen Dörfern Zodlitz
wegen Ihro Ober-Hrschaftlichen Acten zuläß-
lich zeugen / daß die beiden Städte Görlitz
Lauban denen Dörfern Zodlitz
Zibelle incorporiret gewesen / denen andern Theils
aber in denen Zibelischen / denen Klagenden in Theil
nehmenden Herren Gerichten und Herren Patronat Jud.
Jud. praevia causae cognitione, confirmi-
ret Immaßen / daß denen / Ihnen über-
gebenen Städten nicht allein gehöret / sondern
auch / nebenst obrigkeitliche Jurisdiction bey denen auf
denen Dörfern / wo begangenen Mordthaten vor-
zunehmen / Sie Ihnen Meistern in Marggrafthum
Oberlausitz / das Criminalverfahren und Richt-
amt zu treiben befugt / wie solches
denen Meistern der Obrigkeit denen andern Innungs-
in Oberlausitz das
Criminalverfahren Innung Zibelle vorgeschrieben, und die denen Meistern obrigkeit-

Verschreiben, verlanget, Dasselbe nun nochmahlig und alsbald
vorzeigen müssen, Ihro Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen, haben anno 1660. wegen der Ge-
richt Zittau gehörigen Dörffer zu Zittau abgesondert, und ihrer zu
Hof, und Dero Meistern Lehen, Jhro Churfürstl. Durchl. aufgetragen,
langet. solche Dörffer, samt den zugehörigen Meistern zu empfangen,
und Dero Meistern Lehn gestalten zu verleihen, welche aber die Zittauer
nicht zugeben wollen, sondern Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vom 30. Jun. 1670. darüber ein Decisi-
onem ertheilet, Rescript an den Ober Amts Schösser zu
Zittau Herrn Mich. Schiffen resolviret worden, das die Zittauer
stehen sollen. und Consorten bey Churfürstl. Durchl. zu Sachsen anzubringen,
die Churfürstl. Schlesischen Lehn zu haben gestalten wollen, zu-
lassen, und die Churfürstl. Durchl. sich der Sachen,
Umständen nach werden lassen zu wenden,
selben, beschehen werden selbige Be-
schaffenheit, immassen dieses Rescript
so wohl, als Schiffel mehrers, zu Handen
gegangen, bey der Ober Amts Canzley sich
befinden müssen. Als solchen Mich nicht,
ermangelt Mich derjenige schrifftliche Aufsatz

Fall, Unsere Verfügung verfehlet, die Lüdisdorfischen Meistere zu Pflichtigen Gehorsam anhalten lassen, Wenn die Einwohner Priesendorf, so lange bis sie neue eigene Innung oder Handwerk erlangen wird, gezwungen, bey der Zittauischen Obrigkeit zu bleiben und praestanda zu praestiren verbunden, Befehligen Wir den Rath zu Zittau, denselben anbefohlen und andern Fremden nicht beförderen lassen sollen, bestmöglichen zu verhüten. Urkundlich Unser Insiegel zu Dresden, am 20. Octobr: 1702.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, Printz und Churfürst

Unsern, Lieben, Getreuen, Ihr Pflichtmäßiges Unterthänigstes Gehorsam Unsere Zittauischen Meistere, Unsere Priesendorfer und Lüdisdorfischen Meistere und Innungsgenossen, Unterthänigst vorgetragen; Wie nemlich dieselbe, zwey bey der Zittauischen Obrigkeit incorporirte Innungs Meistere dr-

An den Ob. Amtmann Jungen, zu Zittau.

den abzuziehen, und ungeachtet der dem Ober-
Amte, wegen dem Kalkofen gethanen Anfrage
selbiges nicht weiter beizubehalten haben. Als
Wie denn die Freistellen und Leichtzinsen zu Zit-
tau bey der Theilung und Obrigkeit gehören
sollen; Als begehren Wir gnädigst,
Ihr wollet zufolge Unserer vom 8. Juny, und
des beygehenden Rescripts, wegen dem Kalk zu Hü-
lichen, dem Amtsverwalter daselbst ernstlich anbe-
fehlen, und die Auflage thun, sich wegen Meisten zu
Emanuely, so zur Zittauischen Herrschaft gehören, und
incorporiret sind, gänzlich zu entäußern, und
sich mit Zittau zu vereinigen, widrigenfalls Sie
vorstehende Strafe zu gewarten haben sollten.
Maassen Wir, da nöthig, durch gegenwärtige Ermah-
nung die Freien, Lehn- und Leichtzinsen zu Zittau
dazu anzuhalten, und die Einwohner Meisten zu
Zittau wegen des Kalkes anzuweisen haben.
Wornach Sie sich Datum Dresden, den 13. Febr. 170

Gegen Fürstl. Fürstenberg
Ober-Hofm. wegen Freien
Gerichten Bernhardi

An
Den Fl. Oberamtshaupt.
wegen zu Budissin.

Fürstl. Hofs Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl.

Vac. Succes. im Eschborn in Hann. pard. pro Port. Salutar. existent. libris

90.

Instruction

Vor M. Immanuel Polzen Diaco-

num zu Lessen

Demnach Ihm Löblichen Consistorio gutt-
befunden, und nöthig Befind, einen
tüchtigen Subjecto und andern Befind
vom Diacono ab Pfitzkis ab Pfitzkis abzuhelffen,
Befind gutt, Ihm, wegen, und Ihm
auch ein Salarium zu geben versichert,
Sonsten unterdes zur Separation
zu schreiten, derer ohne Noth
denken vorkommt, wie die
Pfitzkis ihres Orts abzuschaffen,
und wie ab zu Galten, wieder
diese, wie gemeldet, sich ernstlich
gesetzet setzen Befind erstlich, und

Dannenberg ist ein Ober-
Amts-Gutachten, worin die Beschaf-
fenheit des Marggrafschen Ober-
Consistorii Rechtens und Observan
tiae frey, und wie ist die Sepa
ration und Scheidung vorzunehmen
wenn Gabel, Irrungen und Verbrechen
Selbst Gabe mit dem von der Ob
und Fürst. Ober-Amt unsers
hingesandten Gerichts und der
beygebrachten Vorstellung mit
unserem votiren.

Wir nun ob allerdings zu der
ist, das Bericht ein genaues
Fürlesen unterscheidlich. Ober
Amts-Gutachten und Beyl
von denen eingegangenen und dann
in Contradictorio dargestellet w
Land worden, der Prima Actis

Wenn denn Lynda in diesem Vertrage
noch ihres Mannes Ableben den
½ Theil der Verlassenschaft pro
Portione statutaria zurückhalten,
indem aber nun ihr Vermögen
in solcher Verlassenschaft ein-
zuspecificiren, und zu conferiren
haben, wovon billig so lan-
ge ihr Ableben geht, bis ein
und andere Theilung disponirt wor-
den, oder eine Collation
vorgegangen, und in praesentia
all keine Erbschaft zugegen
wovon nicht die Mittib den
wenigsten einigen abgestunden
die übrige Verlassenschaft
aber bis nach erfolgter Thei-
lung derselben in statu quo
gelassen werden könte; Als

ist im Rahmen J. K. Mt. in Lager-
und Sg. V. zu P. tragenden Obs-
Rutheilungen sich mit mein Ge-
rechten und Leistung, des Ende ge-
henen richtigen Inventur und Con-
signation der Mobilar-Verlassenschaft zu
Einrichtung der Pflichtb Vormünd-
derselben der 4te Theil zu ihrer
Lebe Portion einbehalten und
zu überlassen, die übrigen 3.
Theile aber in statu quo sub
Administratione Tutorum, gestalt
denn dem vorgesetzt Posthumum
und ihm Curatori zu constituiren
zu lassen und nach Vertheil-
dung die Theilung derer Erb-
gen mit der einzigen Tochter
der Successorin Descendentium
verbleiben sind, wozu Termin
ist. Lobes Ende d. 31. Mart. 1728

An den Herren Ober Amtmann Hauptmann.

Demselben

Gönstiges gefallen, meine hertzinnigst geliebte Gemahlin, durch den mir von Gott verliehenen Todt, aus diesem Zeitlichen Leben

Nachdem nun durch solchen Abgang der gemachte gerade auf Sie fast alle Rechten als nächste Anverwandten, nach gemeinen Sächsischen, nach eigentlich in gegenwärtigem Casu zu folgen gehöret, als werde benöthiget über folgende Puncta E. Hochlöbl. Ober Amts Gutachten mich zu bitten:

Erstlich, Ob diejenigen somit zu

weiblichen gerade ~~folgenden~~ Descen, als
seien Sohnen, Kind und Enkl mögen pflegen
Vater, Eltern, Großvatern, Großmutter, Großkinder
Sohnen und Tochtern, welche ihr, vor sie
Großvatern Erbschaft von Vorfahren weiters an
seinen Ehemann, gegeben, und in währenden
Ehe nicht genommen haben, unter den
verledigte gerade computirt und von
den nächsten Niessel pretendirt werden
den können?

Zum Andern: Ob diejenige, so in währen
der Ehe, an ober dergleichen Sachen von mit
zu gemeinen Haus Vorraths angeschafft
oder auf seinen Gütern erzeugt worden,
den, ebenmäßig zu den Fahrnissen von
Ligenden gerade zu rechnen sey oder nicht?

Vors Dritte, Ob nicht diejenigen Tapeten und
Spiegel auf Ligenden, welche die Ehefrau
in seinem Hause an denen Wänden
und Mauren oder sonsten befestigen lassen
zum Erbe gehören?

Viertens, was die Frau Niessel an gerade
Stücken, wie all vidua Defuncta zuläßig
und verbunden sey?

Ob Einwohnen, und den obrecensirten

Was nun Anna anbelanget, ist zwar wohl
wahr, daß sie von der sel. Nickel,
des meine seel. Gemahlin, theils diese
Sachen in ihrer Verwahrung, und zu sich
von Sachsen, oder in die ihr gehörige Kasten
eingeleget, sie mittlerweile die Schlüs-
sel, so selbige beschließen, in
Handen behalten gehabt habe, so ich urgire,
auch daraus alle Hülfe die mir in possessorio
derselben | wieder sie in solchem Fall
soll angekommet | beschützen, argumentiret
werden:

Dessen ohngeachtet, da dem gerichtlichen Untersuchen nach
so gerade nicht eine Schrank Schlüssel
Kasten oder Behältnüs ist, so
Schlüssen mit Recht pretendiren kan, und
denjenigen gerade Stücken, so die hinterbli-
bene Vidua so nöthig cognata, mag Abste-
hen seines Schrankes oder Kastens
sie, sie mögen, und zwar in casu
auch die possessio in welcher sie die Frau, ein
und anderen dinge halben, welche diverso re-
spectu selbe zum gerade gezo-
gen werden können, nicht aber in casu, die
reflectiren sie, angesehen, jemig mittlib
denjenigen gerade Stücken, welche der maritus
sie seinen Leben nur in custodia oder in De-

Nositio bey sich gehabt und anderen zu lassen
sich anmaßen kan, als Usufructum, weil ihm
das Eigenthum daran nicht zugehörig gewe-
sen, und solchergleichen unter den Bona mobilia
gehörig, Hauptsächlich aber weil die Defun-
cta niemahlen eigen gewesen, sondern sie blos
in Possessorio und Nutzung, vel ejusdem oeco-
nomicam damit gehabt, als etwas zu Bo-
nis adventitiis gerade gehörig, pratendiren möge, da-
hingegen in casu wenn sie Wittib auf das Vor-
handenen Mansal Stücken die gerade zuerken-
nen hat, nicht unbillig existente dubio auf
Absterben, wo denselben Capitul zu entrichten
sey, weil es bey allen Fällen zu marito, welchem die
Heimsen succediren soll zurückgängig gemachet
und von diesen gänzlichen, wenn das Leben Zeit
des Ehemannes überlaben, reflexion gemachet
und pro ampliando vidua gerada gesprochen
werden kan.

Wenn Zweifel sich aus der
11.ten Puncte Facto in dem Bedencken, weil
sie ad devolationem Gerada in cognatam un-
mittelbarig die Proprietat, wo das die Defun-
cta die zu pratendirende gerade Stücken eigen
gewesen, verbleibet sind, und citra dispositio

nem expressam res aliena, man auch solche
gehen den heredi zu Nutze, auf seinen andern,
nicht gebracht werden kan. Das diejenigen
Sachen, so durante matrimonio, zu de-
nen Hauß und Hausrath oder Kammer
mägen eigen Gebrauch angeschafft, oder von
meinen Eltern und Anverwandten nicht meinen
Leib, Ehrhalben sondern mir gehörig gewesen,
mit meinem Vorbewust und willen comsari-
et worden, mein eigenthum gewesen, und un-
erachtet das genug sie meinem Todte falle
meinen Erben auf mein Verbleiben sind,
consequenter von der fe. Nichel hieran einige
succession zu pretendiren sey.

Den dritten Punct betreffende, setzt Jene nicht
zu läugnen, das die Kasten, mit welchen Rins
und Bänder bedeckt worden, wie imgleichen
die Leuchter und Kasten Spiegel, so von dem Frau-
en Zimmer bey sich getragen, oder bald an diesen
bald an einem andern Orthe gebraucht worden,
zur gerade gehörig sein, Nachdem aber
auch gemein Recht die destinatio ad certum lo-
cum einer Sache, oder deren Verpfändung, selbige
auch der qualität der gerade versetzet,
wie l. gr. mit denen Kasten, welche in Bau Häu-
sern zum Gebrauch vor die Stücke destini rt,
und denen Frau Pfannen, so ingemein vor

gesetzet, und sämbtl: die alten Bancken
von denen gemahlten Wand tapezerien, und gemahl
Wand Spiegeln, auch sonsten etwas worüber ge
müst, was also lebige unter die gerade gesetzet
haben. Ferner auch die Leib Kleider,
Leinwath, Bettgewandt, Tischtücher, und andere
mehr Zinnes, mit begriffen, Ligtern und
Spiegel, sambt denen Verschreibungen, welche zum Ge
bäude des Hauses gehörig, und also ins
usu, wann die person selbsten gerade gewe
sen sein, mit sein transferiret zu haben, gemeint,
als wegen sie, alle, auf dero Rücke von de
Fr. Mittel nicht unbillig mit zu lassen sein.

Endlich 2., quoad Punctum IV.tum ex art. 38. lit.
3. Landr. et Carpzov. P. 2. Const. 14. def. 49.
nicht unbekandt, daß nach gemeinen Sächsischen Rech
ten, dem Vidua von der gerada nit Bette, als ob
Kleider; sondern auch nach Lebte/welche Verlassenschaft
Bet von den gemeten ehe Betten, und ob Mann und
Weib bey Ihren Leben Zusammen gehabt, die von
selben gebraucht/nicht Ring mit einem Diamant,
nit Gurt mit einem Schlüssel und nit Pfuhl
mit einem Küssen abgefolget und gelassen wer
den müste, dergleichen, oder ob nit wegen
des wenigen Gutes ist usu fori, weil mir nicht
bekandt,

Als ergehet an Meinen Hochgeehrten Herrn

Ober Amts Haubtmann mein Amts ge-
horsamst Bitten, Selbte wegen die
so bestens und vorgeschehenden übrigen qvit-
tionum mit einem Verordneten Ober Amts
Büttnern mich Verrechnen, und solche gegen
folgung des Gebühr mir bei Löblichen Ver-
ab folgen Zulassen. Wolle ich in
allen occasionen mit verbundenen Dienst
Zuerkennen und Zuverschulden ich allezeit ver-
harre

Meiner hochgeehrtesten Herrn Ober Amts
Haubtmanns

Zittau d. 24. Jun.
Anno 1713.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

Mein freundliche Dienst zuvor Edler Ehren-
vester, besonders guter Freund

Demnach an dem Churfürstl. Sächsl. Ober Amts Hr
über nachfolgende Frayen

1. Ob diejenigen jenseit Weißbleichen Gerichts
gesessene Bauern als Hüttenleute Lehn und Bath
recht, Churfürstl. Bann, Leinwand Tax pflichtig, Vor
spinge an Lehen und Hauptsteuer welche Ihr zu
Erbregnahrung unser Lehnherrschaft Frauen
gehabt und in wehrender Ehe Ihr nicht gesessen,
Stab hat, unter den verbleibten Gerade com
spectirt und von den nächsten Erbtheil prätendi
ret werden können?

2. Ob diejenige, so in wehrender Ehe, an ihren
Eingebrachten Gütern, von Lehn der gemeinen
Bauer Verrichtungen gehalten oder auch Hüttenleute
Gerichten gezeiget werden, ebenmäßig der
verl. Frauen verbleibten Gerade fähig
sey, oder nicht?

3. Ob nicht diejenigen Tarreten und Spiegel
auch Leinstaw, welche die verl. Frau in Ehe

wenden und ist deshalb streitig, ob Vitthum und Schöffel Brauer, die Untergesinde halten auch von Leibigen, unter den Verwandt, oder sie einige Ursach seyen gehabt und sie nöthig gehabt, nicht abzuziehen wenig Stück Vieh zu halten, auch folglich von der Schöffel nicht pretendiret werden. 2. gehören nach obberührt diejenige Stücke, welche nach Burgk. Amts Art Brauer gerechnet werden, die Schöffel Brauer, welche die verstorbene Frau in ihren Vorgehen und Verwahrung, auf Stube und Kammer gehabt, hinzugethan die von ihr zum gemeinen Hauß gebrauch angeschaffet, oder auch unter eigenen Schlüssen verwahret werden. 3. Gehören diejenige zum Vorgethan Schöffel und Leinwath, die nicht angefangen und zum gemeinen Hauß Halten

gebrauchet gebrauchet worden, insonderheit
welche die Frau zu ihrer Putz und Cammer
gebraucht, muß ihr eigen gewesen und nicht beym
wingen, daß die Frau solche gebraucht, sein Ge-
rade, Leinwand Leinstuer aber, welche angefang
und beschlagen auf Laxenten und Spiegel, wel
nicht zu täglichen Haus Gebrauch, sondern
sonderbahren Zeiten, auch zur Verwahrung
der Gäste gebraucht, zu unsern Gemächern b
Salben und der Frauen Tafelzeug und Bettw
werg nicht überlassen worden, sind von Ge
nicht zu halten. Auch hat 4. die Wittib
auch alle überbliebene Zinnen wie die Ehe
zu der Stunde, als unser Frau noch lebete
solglich das ganze Gebäude den Tisch mit zwe
Tischtuche, den Teller mit einem Servie
die Tanke mit einem Handtuche, und den Bu
mit einem Leinen behänget, zu samt mit
Handtuche, was Tischzeug anlangt billig
lassen, und aber von diesen Dingen nicht
verhandelt, dasselbe nicht verkauft werden
Ich auch nicht verhalten und bin auch zu fernen
lichen Abtheilungen wohl gewiegt. Haben

nach dem Churfürstl. Sächß. Schloß zu Leubschütz
den 3. July anno 1713.

Johann Fabian von Komitau auf
Lunga Königl. Pohln. und Churfürstl.
Sächß. bestalter Rath und Ober
Amtm. Hauptmann zu Leubschütz

Dem Edlen Ehren Vesten, Ernst Gottlob
von Lindenau auf Zwenkau, Schimmel &
Sandersgüttern Gruß

RESPONSUM.

Vff Der An Zugeschrichten, sieben Unterschriebenen der Juristen Facultät Zuständigen Bericht, darüber, Ob sie nicht Vorgestalt Frage beschaffen, Unsere in Obigen begründete Gutachten, cum rationibus dubitandi, decidendi et respondendi, begriffen Bericht Derowegen, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät, auf der Churfürstl. Sächs. Landesfürstl. Universität Frankfurt an der Oder, nach Nothdürftiger Verlesung und reiflicher Erwägung der Sache, Einmüthiglich vor Recht:

Daß Imlängst in einer Churfürstl. Sächs. Stadt N. der daselbst constituirte, gewesene Syndicus Todts Verfahren, darauf Ihr Churfürstl. Durchl. Hals der solcher gestalt verlustigte Syndicat, wieder Zurücklassung gesamter, und auch ein inländischen subjectum, nahmens Titium, Ihres Erachtens Tüchtigen Bürgers, Sempronius bereits vor sich in Churfürstl. Hals Collegio, sich als einer Mitverbundenen Person befindet, reflexion gemacht; Derowegen Die Stadt N. mit einem gewissen Privilegio versehen,

Dass 2. Brüder Zugleich in Dem Fall nicht
verbleiben sollen; Da Bitt Zu bestim
Vorfallen, obgemeldten Fitio, Dritten Der
Syndicats, Vorgang Privilegium im Fall
stehe? gestalt Dessen ad Verbum lautet
wie folget: In Dem Fall sollen mit
Zugleich Die Bäster und Eydam, 2 Brüder
Zu Bisten Kinder gebürtig Verdacht
bleiben nach Dann Derselbe Die Frage
mit, stehet:

Obgestalten Sachen nach Fitius Tod
Brüder, Sempronius, im Fall Mevi
brüder Zu X. ist, mit Vorbehalt Ihr an
gezogenen Privilegii, Zum Syndicat
vorirt Verdacht mögen?

Bejahen pro affirmativa Zuhan Zu mo
litiren Ihrent; Dass 1. Tal Privilegi
um an sich ganz Gültig im Minder Zahl
wol, Dass 2. Brüder, Die Fitius
und Sempronius allhier seyn, in Dem Fall
Der Stadt X. Zugleich nicht verbleiben
Zugelassen Verdacht können: Ut verbo
autem sequi convenit, ita multo magis
privilegii dicujus vim ac protestatem
E. quanto amplius. Lib. X. de
Privileg. et exhib. privilegiat

Zum 2. ist in dorum Superiorissist, und per inferiores Brder bey Hofe, wo sonst limitirt Brdre kann.

§. 6. I. d. I. N. G. et C. it c.
privilegia 17. caus. 25. qu. 2.
Baldus in L. nemita 39. ff. d.
adopt.

3. ist Syndicus bey Stutt- Ordentlichen Hofgb. Sessionen pflegt mit beyzusitzen, und dessen deliberationes anzuhören; Der sectionem verò eorum, quibus id incumbit, in summo ordine constitutus, publici consilii causâ, Senator esse censetur,

Sec. Cujac. in Paratitl. ff. d.
Senat. in fin.

Zu dem 4. in Justiz-Sachen Demselben auch sein Votum gebührt, cadem ratio est, quae Magistratus

per L. 1. pr. ff. Si quis jus dicenti non obtemp. it. l. 1. §.
1. ff. à quib. appell. non lic.

Auch 5. gleich andern Hofgb. Gliedern eben sowohl dignität und ansehen ist, und Daher ein privilegium Fori billig attribuirt, einen Senatum mit zu machen, sind

vires auch auf den Syndicum zu
exerciren / gnug; Si quidem ubi ea-
dem ratio, eadem obtinet dispositio,
L. 10. ii. iz. et 13. ff. de
Legib. it. §. Un. C. d. Legit.
Patum. fut.
Und also zu fordern / da dal anstehen wird
andre gestimmet, als: daß Titius, in
dem sein Bruder, temporis nig, sein Gast-
Membrum zu N. ist, sein Gastrecht der Stadt
Privilegii daselbst, zum Syndicat nicht vo-
einer andern mögte.
Da aber gleichwohl jedennoch 1. sein andre eigent-
lich der Gast in seiner Stadt, und zugleich
ein andre dal Syndicat alda; ingleichen
auch sein andre, in dem Gast, und wieder
wieder sein andre, zum Syndicat vorgestellet
zu andern; Diversorum quippe diversum
est judicium et diversus effectus,
l. 83. §. 3. et §. Sacram. 5. ibi
quoniam una eademq causa. ff.
d. Verb. Obl. et arg. l. Inter-
positas 13. C. d. Transact.
Da 2. gar der Antrieb auch wohl der
Natur dieser beyden Functionen, nehm-
lich der Rath, und dieses Syndicats,

zu finden. Der Rath und Ihro Natürl. Instinct zu
treiben pflegt, cum ex sola rerum di-
versitate etiam arguatur diversitas rerum,
l. si idem. 7. C. de Codicill.

Masters 3. Der Rath oder Senatus, welcher
ingemein Ihro Stadt-Magistrat zu pflegt genannt
wird, nimmt sie hierbey Conventum oder Or-
dinem vor, ist, in stitutum ab eo, cujus po-
testati commissum, ad consiliandum capiendum de
republ. Sec. Arum. ad ff. Ex. 4. th. 2.
welcher nach 4. Theile Amts oder Büro.
ist nicht allein Sessionem, sondern auch Votum
inferiret, in quibus vis momentis Ihr ganzes
Gemeines hier; Reipubl. enim nomi-
ne, omne, quod ad publicum Statum per-
tinet, continetur
per. l. fin. §. d. 3. et 3. it. l. 1.
§. 2. Verb. Publicum. ff. eod.
und also 5. Sein alles, was so offt
die Dominii stration Ihro Stadt und Ihren
güter, als sämmtliche Burger vorstand
erfordert, gehört: qui totum nemo concedit,
nihil excludit
l. Quinz. pr. ff. d. leg. 1. et l.
Lagrye 6. Ihr Syndicat nigentlich

uiz sie munus procuratorium ist, commune
universitatis Mandato tractas eiusdem
tractans, vel administrans,
l. 1. §. 1. ibi: Actorem sive Syndicum
per quem. ff. quod cujusq; Univers.
nom. aq. et. l. nulli. 3. ff. eod.
y. die einer Stadt oder Gemeinde, ubi ei
tur ordo præest, qui rem publ. regit, et
negotia ejus communia tractat, sicut
est decurionum seu Consulum et Senato-
rum, der Syndicus dem Gemeinen con-
stituiret und bestellet, die, gleich andern
Gelehrten oder Stadt. Bedienten
d. l. 3. et l. item. 6. §. 1. et §.
Actor. 3. ff. quod cujusq; Univers.
nom. aq. dergl. in 3. ff. p. t.
Brunn. ad 3. ff. de Syn. et 3. Rd. sp. g.
q. et g.
Anlg q. Von einem Gemeinen Procura-
re mus in so — bis receptæ dergleichen Syndi-
cus differiret, quod ille à republ. aut
Senatu vel alio corpore,
Roes. ad. c. un. X de Syn. n. 1.
Dergleichen g. — die der Rath und Syndi-

rat, oder ein Mitglied des Raths, und
des Raths oder Stadt Syndicus einem einander
ziemlich dissuadiren, also nicht einen
ein Statutum oder Privilegium, so dem
dem Rath eigentlich disponirt, nicht zu-
gleich dem Syndicat zu widerstehen oder
aufzuheben; sed à diversis potius di-
versa horum habet illatio, et separato-
rum ratio separata habetur
l. 20. pr. ff. fin. ff. d. minor.
et l. naturaliter. vr. §. 1. ff.
d. acquir. vell amitt. poss.

Zumahlen ich [illegible] privilegium com-
petens in certa qualitate, terminatur
et finitur eâ qualitate, et omninò stric-
ti juris est, ut altera verba se non excusat.
l. 6. §. Gentium. ff. ff. d. excus. et
l. 3. §. Hæc verba ff. d. negot.
gest. Dd. comm. in Auth. quas
actiones d. §. Cod.

11. Daß dem Rath oder Stadt [illegible] daß ihnen
dieß privilegii, disponirt, ohne Mittel dem
gebrauch auch des Syndicat nicht zu zieren;
Inhalt bereits [illegible]. 1615. 2. Löbliche Brüder-
schaften, und unter denen einer Bürgermeister,

Im andern aber Syndicus gr[illegible] jedoch A° 1660. Im Vater unser Bürger-Meister, Im Dorf aber der Ober-Syndicus stelle vorstellen; Ipsius verò et consuetudo optima cujuscunq; legis vel Privilegii dubii interpres.

l. 37. et segq. ff. D. Legib. et l. semper. 34. ff. D. R. J.

Hierauff wir Ehrl. die Worte unser Bürgerschafft zu erforschen, wie solche gebraucht, die Gründe und motiven auch dessen zu examiniren; Dann so viel die Worte an langet, so das verba Privilegii klar und deutlich genug seyn, daß unmüglich zu andern Gedancken Ursach in dem Fall der Status nicht vorhanden, oder admittiret werden sollen; anbey aber schon vorhin, daß Ihr Titulus Ober-Syndicus zum Syndicat angenommen, Er dadurch mitnichten eigentlich in dem Fall nicht komme, ubi autem Statuti verba non conveniunt, nec dispositio ejusdem congruit, ibi & ratio dubitandi, non obstante dispositio obtinet,

arg: l. jura 8. et l. 11. ff. de legib. Gail. 2. obs. 79. n. 3. et l. it. Brunnem. Cons. 6. n. 2. & 3.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Die 2.te erbrauchs, Ihro ümbständen
nach, essiret, in Ihro nämlich von Syndicat,
Vermög des Privilegii oder Statuti
quæstionis nicht disponiret ist, ad eoj nec
mutatio vel limitatio quædam hoc in pas-
su inducj protest.
arg. c. ad dissolvendum vs. x.
de despons. impub.

Die 3.te erbrauchs gar nicht stringiret; Gr-
stalt Ihro schon in ordentlichen Ge-
sessionen ein Syndicus sich Zeitlich befindet,
und Ihro deliberationes mit anhöret,
Immassen sie sonsten nicht mehr Zeugen
halber gebraucht, oder in den Fall ad-
mittiret werden, als ein Secretarius oder
ander Notarius, welcher in Ihren
Gerichts Sessionen die Zeugen protocol-
lizen, oder Acta Zu registriren, gebräuch-
lich anher zu bringen die electio in ipsum
Senatorium ordinem, gar ein andern
und mehrern tribuiret.
perrat. decid. 3. 4. 5. 6. et 7.

Ein alter gleich in Justitz-Sachen dem
Syndico ein votum Decisivum, immassen
auch: damit die 4.te Zeitlich der Ursach
gelobten: solchen den Charakterem Ordi-

nis Senatorij gebührend nicht explicirt
sondern derselbe sich anderer gestalt, und
auf — bis unserer acter sich erstrecke,

Arnv. ad ff. Ex. C. 4. th. 3 & 8.

Endlich — beyden Theilen und Ihro —
Hoff zu — legen, dass gleiche dignität
und ansehen nicht alsofort ungleiche
munus inferirt, und die regul, ubi
eadem ratio, — hat in jure communi
nicht aber in singulari, seu eo, quod ex
propria et singulari causa receptum.
Luc. Tiraqu.; Mascen auch, dass ein
Syndicus nicht andern Gliedern
gleichen Ab- auch zu — richten unserer
Ehr. und ansehen sey, duntaxat de fin-
gulari utilitatem also sein und —
Ehre einzuführen, derogirten auch
andern Gesetzen nicht zu produciren.

l. 14. D. Legib

Sutholt Hudholt ad Inst. disc.

l. 55. 12. et 13.

Also ist hier dem Autori Maximo
dass Titulus, welchen Cicero sempro

nius, im Hall. Stembrun zu N. ist,
gestalten sachen nach, imbrigen der
sich inhaltenden privilegii, zum Syn-
dicat alda — bestellet — werden möge
von — Hrsch — begehret.

Decanus Ordinarius,
Senior und andere Doctores
der Juristen Facultät
der Churfürstl. Brandenburg.
Universität Franckfurth
an
der
Oder

den 4. Jun. 1696.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Die Grade wird gemeiniglich nach hiesigen Provincial-
Gesetzen gerechnet, und wenn solche in Abtheilung ver-
kauffet zu werden pflegen, bestehet solche in nach-
folgenden Stücken:

1. Alle Ritter Rasten, Behränke und andre Gefälle,
worinnen die Gerade Stücken befindlich.
2. Alles Geschmeide an Gold, Silber, Perlen, Corallen und
andren Steinen.
3. Alle Betten und Bettgewand, samt denen Ueberzügen
und andren Zugehör.
4. Alle Kleider und Geräthe, an Leinen, Tuch- und
Wollenen.
5. Alle Einrichtung geschnittne und ungeschnittne, mit
andren Einrichtungen, an Leinwand, Küchlichen, Tisch-
Tellern, Schenck- Tischen und Land Carten.

Das solche Species Geradae, nisi ex Statuto vel loco-
rum consuetudine aliud sit introductum in der praxi obser-
viret und darauf gesprochen wird, habe selbsten er-
fahren, und täglichen in Terminis gehabt, welches hiermit
nachrichtlichen bemerket worden. So geschehen in
Dresden am 1. Decembr. an: 1728.

Johann Theodorus Arnoldi
Advoc: ordin: jur:

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Eines Erbaren Rathes hat nach
folgende Artikel zu Erhaltung
guter Ordnung bey Einrichtung
des Bauwesens
vorgeschrieben.

1. Soll kein Bürger sein Haus, Scheune, Gebäude oder Zaun niederreissen, oder zu Mauerung anfangen, auch den Zimmermann nicht einen Tag oder Stunde aufhalten oder abspenstig machen

2. Einer soll dem andern gleich und nachbarlich thun

3. Alle Häuser, Häuslein, Mist aufgeschlagen und hervorragenden Eimern, Laden, Fenstern und Thüren, wie die Namen sie haben mögen, Kinder, Einwohner, und Gesinde halten, und dergleichen abschaffen, und dazu die Polizeiordnung bey Zeit und Stunde gemacht gehalten

4. Soll Einer Koth und gesotten, Lein Kalch Alle Einwasser geschüttet oder ausgeschüttet Alle Erde Schutt, Häuser, Einlager, Dünger Häuser, Gräben Canäle und Löcher (wo nöthig hineingehört) Alle Balken zu, pflastern und ausgepflastern, Gassen räumen, Erde kappen und Gassen, Abgassen, Rinnsteine, Einfahrten, Gänge, Abgänge, Gassen, Einfahrten, Alles Pflug Schaufel, Eine Kanne der andern Koth oder Eine vorhanden, Ein Eimer Kübel Pfannen Tröge, alle Abwässer Rinnen der Einen, Mülden und Häuser, darin alle

Ehe und zuvor sie Braun Kleider
zerschneiden, Vorgestan, Ringe, Zum goldt,
Zu Pol, Landroffen vorgen allen Barfüs
die Braun sie zuvorbot, Ob sie Todt
oder Bilder, Kleines Leben, Fleisch
Cruzige, Cozellen und Fleisch Schnür
Alle Tüch und Corden und Goldt
oder Silber Laßflagen, die Braun
Ehe Knüpfes, Sandt Andreas Braun
Die Fraglich gebeten, Alle Kleidung gebandt
Wolan, Werbte, Kleinde, Tuchen, Schnur
Spiegel, Würck und Kleid Braun, [illegible]
die Klagen demüthe die Frau geschnur
Klamps 2 Kleinden, Weißen, Schnurly
Kleiden, Corallen, Kreuz Tuben, Ramm,
und Klagen Tuch, die Braun Todt
und Verbo, Kolben Schalauz, Geschlachten
Crone, Knopfe Medaillen, gebrandte
Todt gülden die Frau am Fleisch gebrungen

Dem Zum Mus Teil gehöret

Die Todt aller geschlachten Stücke und
und Vorgestan Ring Glaub Kleinde
die Todt und Kleisch gesalzen und
eingesalzen, Kleinbraten, Schinken, Kolben
Stücke, und Schinken, Lungen, Fleisch und
Kasten und Kleiden, und aber in Truhen,
die Todt alle zu Braun Ab, alle Mode Klein
Braun oder Braun, die Todt alle Braun

Kunst abzugewinnen. Es sey in der Beschaffen-
heit des Bodens, des Clima, Mahl-
zeiten, Getränken, Sonnen, Kühe Thieren
Pferde, Wilden Schweine, Hasen, Rehen
Salz, und alles zum pflegen Früchte und
Vorrath muß die Ehe und Einwohner be-
schaffen, Jung Knaben Frauen, schwinge-

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Magnifici Hochedle, Veste Hochg,
achtbare und Hochgelahrte, auch
Hochweise,
Insonders Hochgeehrteste Herren

W: Magnificenz und Hochedl. und Hochg.
meine Hochg. Herren mit obligatester
Ehrerbietung vorzutragen wollen,
Wasmaßen selbige in der Ober-
Lausitz ein Cavallier verstorben,
welcher ein Erbgericht und zum
Ehrengerichte, und zu seinem wahren
Erbbegräbnis S. Schur und Pöltsch

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Interessen, wegen meiner letzten Ver-
ordnung aber meine Väter-
Disposition wider Hoffen vorsä-
tzlich gehandelt, und in seinem
Ratouille einige casum, welche aber
alleine Kinder von seinem ersten
ehe dem seinen Ehemann selber zu
verschiedenen, wider denselben
der sich von seinen eigenen unehe-
lichen Kindern zu, die Verordnung
verschiedentlich, und dergleichen
Cavallier, welche ihr gleichfalls K. Hau-
in seinen Kindern beerbet, wissen
keine von beyden einander Testament
requiriret gemacht, welches ver-
mehrt, und der Sache fürgenommen declariret,
die Frau aber nach der H. Vaters Tode bey
dem Judice competente um die Erb-
eröffnung des Vaters Testaments der letzten Abwesen-

ad acta publica zu verabfolgen
Publication zugelassen, müssen
nun defferirt werden.

Wenn denn nun Johann Peter
Testament nunmehr publicirt
worden, so kommen verschiedene
Dubia, und zwar

1.) ob ein solches Testament von dem
Syndico Notæ Dritter Instanz
und Expectanten nullzuziehen,
und

2.) wenn selbes nicht zugelassen wä-
re, ob denn alsdenn die Klage und
Exception die Publication Testa-
menti paterni nuncupativi
inter liberos beyahen müsse
oder

3.) ob selbe bey der Abwesenheit,
Krankheit an dem Orte verhanden

und die andere Documente
mehrers, und besteht in der
Kaboulla Inn- und Einzu-
ziehung und Cassa Definito
ten- und Urtheilen und
und Verbindlichkeiten,
ob der Herr Concipient in die-
sen Stücken oder andern,
und welchen Form, und in
was oder dem andern
Fällen Kinder und Ver-
wandtschaft der Kinder
Legalität und Solennität
vorzuschreiben, und annulli-
ren möchte?

Imgleichen wie wahrscheinlich bekannt
worden, daß der Hochseligen
Herr Frisch, und Herr Hof-Gräffer
in dem Testamente taxirt und gesetzt
seyn wollen, daß

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

ihm die gerichtliche Anweisung
seiner Leib-Portion, welche die Legitimarii
seiner exhaeriren, übergeben
und darüber protocolliren, wo die übri-
gen Erben gegenwärtig, oder die ihrer
Mitgifft und Erb-Portion an das
Gericht consigniren und sich
deshalb mit ihm, Erblaßer, de
Salario vergleichen, ob

4) die Person ihm diese Con-
firmation des Testaments impe-
griren, oder die Erbschaft
und die Obrigkeit übergeben
wird, die Nöthige Estima-
tion thun, die Güter, so kein
Legitimarius existirt,
theils zu Recht beständig
einander Leuten, oder theils,
nach vorher agnoscirten mündi
Erbgenossen wann das Testament

in Ansehung der Lehnbarkeit der Grundstücke, und derjenigen Personen, welche
Anspruch auf die Lehngüter
machen zu können, ob
5.) die Rechte und Verbindung
mit dem Lehn, in die Lehngüter
und allodial-Verlassenschaft
existirt, prätendirung der ab-
die Einstand der Nachfolger
sowie die Notwendigkeit
Lehngütern in denen
und von den Lehn-
Kinder und Descendenten, welche
einen mitbesitzenden und
überlebenden Ehe-
Leben, sondern, durch Testa-
tario und Codicillarischen, auf
allodial Verlassenschaft abzu-
den Lehen, und was
6.) sonsten von denen Lehn Güter

Zum allodio gehörig sogenannte
vorbauung; Ew. Hochw. Magnifi
cenz und Gnaden und Gnaden. Herr H.
Mentor insonderheit geehrtester Herr
Ephorus Hochgeneigte Resolution über vorste-
hende Quaestiones einzuholen mir Com-
mittirt worden, um derer gehörigen
Beantwortung willen, ich gantz
ergebenst ersuchen bitten,
und verbleibe Zu Abstattung des Ho-
norarii mich offeriren wille, Ew.
Hochwürden Veneration ehrer-

Ew. Magnificenz und Gnaden.
und Gnaden. Herr.

Ergebener insonders Gnadiger,
Patron

Bautzen
den 20. Dec
1738.

gantz ergebenst gehor-
samster Diener
Christian Küppers

Görlitz den 27. Dec. 1738.

10 Z. ℔

Denen Magnificis Hochedlen Vesten
Hochweisen und Hochgelahrten, auch Hochwürdigen
Herren N. N. Herrn Decano Ordi-
nario, übrigen Doctoribus und Asses-
soribus der Hochlöbl. Juristen-Facultät
in der Universität Wittemberg.

Meinen insonders Hochgeehrtesten Herren

Franco,

Wittenberg,

Unser freundlich Dienst zuvor,
Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte,
Ehrsame, günstige liebe
Herren und Freund,

Als Ihr Unserm lieben Vetter,
Herr Hansen Kuhnen,
ausgeschickten Werbern,
unsern Kriegs-Knechten,
geschenkt, und Ihnen
unsere Kriegsordnung
darüber gebrochen,
damit machen,
Sachen und Ihnen
unsern Dienst

Ordinarius, auch ander
er Doctores und Assess
sores der Juristen-Fa
cultet in der Univer
sitet Nürnberg &
und zwar auf die Ers
te und andere Frag
in Rechten vorgründ
lich
Bl in der Ober-Lau
sitz
ein Cavallier gebohren,
welcher ein Erbgut und
2. Lehn-güther, und 3
seine Ehren s. Töch
ter und 3. Söhne hinter
lassen, worgen die

Verlaßbuchstaben aber
eine Bäherliche Dis,
position wider Jahre
vorher vorrichtet wor
den, und in seiner
Chatoulle liegen hat,
sein Volch sodann ob
sich Hunderten vor sei
nen abstehen dem
seinen Buchstaben
anderen klaren
mit der Erklärung,
das ob seine Erbherr
Wilhelm Abwendung
nehmen seinen Sein

dem Herrn, zu Verwah-
rung wegen Eingriff über-
gebung, und daß dieser
Vorgebung nachsinnen
andern Cavalier, welch-
her ihn gefangen
klagen in seiner
Behausung beschehen,
welches abermahl, und der Herr
sich gegen ihn declari-
ret, die Sachen aber
nach dem Herrn Vahrn
sonder dem Judice
competente und die

Abfolgung des Väterlichen Testaments, und deßen Verkündigung ad Acta publica zu öffentlichen publication angesuchet, auch ihnen deferirt und hiernächst Attestirt worden, daß Defunctus sein Lob- und Letzt- gültiges vor dem Testamentario errichtet, und solches seinen Erben eingeantwortet worden

übrigen Geschwistern
aber, übersonderheit
der Portion, welche der
Legitimam ausmachet, exhauriret,
und dahero verordnet,
daß die älteste Herr-
schaftliche Tochter, die
bey ihrer Verheyrathung
|| Mitgift
|| und Ausstattung an
baarem Gelde conferiret,
zwey, und ihre Schwe-
stern um ihren Ab- und
Theil der Patrimo-
nial Güter, solle /

Der Kaufmann muß
von Rechtswegen Publica-
tion, vermöge deren die
bis auf [illegible],
so weit zum Beweis
beygebracht:
Daß der Ball,
wenn das Testa-
ment von dem
Defuncto durch Ver-
kaufschreiben, Cession
Zurückgebung nicht
vollzogen worden,
solches dennoch
die Erbschaft

Ständigkeit eines
Testamenti paterni
nuncupativi inter
liberos errichten
mögen?
nach welchem Inhalt
der Rud. Zugehörigen
Gerichts und der ver-
storbenen und andern
Praxi,
Ob ferner die Obser-
vatio solennitatum,
vim mutuae obligationis
requisitum vim gül-
tigen Testaments

Müller. in addit. ad
Strauii Synt. Iur.
Civ. P. II. Exerc. 32.
Lib. XXVIII. T. 1.
p. 647. lit. C.

Quod subscriptio Testatoris in testamento non holographo, sed nuncupativo, ita est, ut Testamento solenni, quum Testator ob scripti, sub manu sua exarati, subscriptionem per alium faciendam octavus testis admitti,

Rob. Brunnemanni /

Rec. Imperii de Anno

1512. rubr. Von Testa-

mentis, verb. Doch

also

Richter, Brunneman

ad L. 28. C. de Test.

in testamentis paren-

tem aber, wenn die

väterliche Hand in

dem Testamento holo-

grapho oder subscriptio

gelängnet wird /

welches durch z. Zeu-

gen

Item mutz 3,
Stryck. de Jur. Test.
inter lib. C. 4.
n. 33. usq ad 46.
ubi an Testamen
Testamentum. paren
tum inter liberos mut
uter holographum,
oder doch a testatore
subscribirt, erfordert,
Wernher Sel. obs.
forens. P. 1. obs. 239.
n. 1. 2. 3. et 4 P. 5.
obser. 154.
Harbrecht in §. 3. et 4.

§. De Testament.

ordin. n. 130. 145.

Carpzov. P. 3. C. 4.

D. 18. n. 6. 7.

Und dasjenige, das Jemand
Testamentum quæstionis
wann er mit der Un-
terschrift und Be-
siegelung des Testa-
toris nicht vollzogen
die Erafft und Gül-
digkeit eines Testamen-
ti patterni nuncupati,
vi inter liberos nicht
haben könne, ob das

Auch können gemeinrechtl.
Immo sub aber 2 und
diuersa Testamenta
parentum inter liberos
vor ab privilegiata
einem ganz besondern
favorem haben, und
bey denenselben
die solennitates juris
so gemein nicht achten
dürfen, wie
Carpzov. P. 3. C. 4.
D. 15. n. 7. seq.
Hartm. Pistor. P. 1.
qu. 1. n. 15.

numa Bru vb in dies,
seu Testamentis nun-
allein auf dem Wil,
len deren selben aus
kommt und dieses
herrühret ist
Wernher Sel. Observ.
for. P. 10. obs. 405.
Dic Con- vel subscriptio
testamenti paterni
aber nun in testamen,
to scripto non nuncupativo
et se ad schedulam ali,
quam referente absolu
te non concernit vind,

arg. L. 21. n. 28. §. 1.

C. de Testam.

Carpzov. P. 3. C. 3.

Def. 1.

Hopp. ad §. 3. I. de

Testam. ord.

Wann aber das von
Defuncto dem Fiscum
und gegenwärtigen
von einem Cavalier
über vorrichtes Testamen
tum, worinn er als ein
Testamentum scriptum
nicht passiren können,
dennoch durch der

Schedula in qua dispositio et voluntas testatoris expressa, absque testatio nuncupativa gültig, jedoch minder alhier mus, zu ad Testamenti nuncupativi substantiam erfordert, daß der Testator seinen Willen deutlich und vernehmlich und der, darüber,

Carpzov. P. 3. C. 3. D. 33. n. 1. seq.

Hier aber defunctus
testator denn Zug
gen gnug sum Platz
ver und Cavallier
Rey Uebermeisterung
der von ingehen
Disposition denck
lich gesagt das
solche sein erben
Willen und Testament
zu thun solle, auch sol
sol zuvermessen
gebohren, der Rey der
von Testamentis nun
cupativis sonst von

geschriebenen Numerus
testium auch in Testamen
to nuncupativo patris
inter liberos zu gar nicht
attendiren sind, da s
auch voluntas testatoris
per juris juranda delatis
nem, imo per unum testem
accedente juramento sup.
pletorio, probiren wenn
den kan,

Wernher Sel. Obs. 502.
P. 10. Obs. 405.

Hoffnung aber probatio
testamenti nuncupativi

patris inter liberos
ab afferente mit z. Frau,
gen / rerum / in auch
mit der Nahrung Mit,
ein separatim und di,
versis temporibus rer,
nomine / Erwähnen,
der rerordnung kann /

Schilt. Exerc. 38.
th. 128.

und / welcher Bruder,
durch den zugegen
gewesenen Camera
und Cavallier nicht
schuldig / selben nöthig

So viel hiermit als
Curfalben zu wissen daß
das Testamentum quæsti-
onis sey, worinn der Aufent-
halt Defuncti Vaters
geschrieben und Ihr sing-
lung nicht vollzogen
worden die Kraft und
Beständigkeit eines
Testamenti paterni zum
compativi inter liberos
beschalben zu Recht
vor sind.

Signatum Dresden

Frage / Ob man
wie vor Recht
will denjenigen be
nicht / der
Ja, wenn das Te
stamentum questio
nis Beweis der Ver
gebung an dem
Clausen vorhan
den / und wie aus
dem Document
ersichtlich / falls
sie aber in der Cha
telle zu nahe ge
funden worden

von Defuncto Autors
schriebenen und hoffen,
gleichwohl Kundern wür-
der, das selber sonsten
in diesen Orthen, ab-
wesenden und andern
Fällen, wan einem
oder dem andern
derer Kinder, auf
fernangehung der Le-
gitimitet und
solennitet angehos-
ren und annulliret
werden könte?

D) Ob nun sonsten

den Fall, wenn der
angezogene Irrthum
vor der Publication
des Urtheils Beweis
die von dem Defun
cto in gegenwärtig
den Process und Ca
valliers großen Ver
klärung, daß die
übernommene Pflicht,
gehörig Dispositionen
sche dula, defuncti
wirklichen Erben
Willen, dadurch
seinen Effect haben

Könne weil in dem
Documento nomina der
Kinder und die Des
signation der portio,
nen vermangeln möch
te, welche doch in
einem Testamento paren
tis nothwendig erfor
dert wird,
Berger in Oec. Jur.
Lib. 2. Tit. 4. th. 6.
not. 3. pag. 355.
auch sondern die letzte
legale testatio auch alle
priora testamenta auff,

Idem alleg. loc.
L. II. T. IV. th. 22.
Not. 5. p. 393.

Et deinde subjunxi, quod ab initio, dum Petrus pro testamento et ultima voluntatis dispositione, ne [illegible] scheda hujusmodi quæ non ab ipso, pro unica ac valida defuncti dispositione, nisi ex, clusion alterandum

Was vor Testamenten
Testamentum zu achten
sey, und
Ob Testamenta und
dieselbe error veritas
ti nicht präjudicirl,
und wenn dieselbe,
gegen ein Document
de voluntate Testatoris
nicht disponirt, das
durch dem in der Cha
toulle annoch beyliegt,
lichen erben und
nächsten Testamente
nicht derogirt würde

Minorennes volchob alß
vin testamentum fori,
ptum anzuſehen
ſeyn rstündey dyſen
validitet durch
dß Testatoris eigen
ſändige abſchreibung
oder Unterſchrifft und
Beſiegelung, propter
favorem et privilegia
testamento patris inter
liberos concessa dyſes
fon könden gestaeb
vin Testamentum fori,
ptum parentum inter

liberos ſuos adhibitionem
virorum peritorum ſub-
ſtituerit, eorum vocem
a teſtatore exparente
mitigatam laudare,
reprobare, aliosve
ſubſtituere voluerit,
Wernher Sel. obſerv.
for. P. 1. obſ. 239. n. 1.
2. 3. et P. 5. obſ. 154.
necnon in ſupplem.
nov. ad eand. obſerv.
Harpprecht in §. 3. et 4.
I. de Teſtam. ord.
n. 136.

und nun solche nigen
sämbig wonka sehe
oder unterschriebene
Dispositio parentum
inter liberos vives
solennis testamenti fak
L. 21. §. 1. C. de Test.
Nov. 107. C. 1.
So sind wir der Mei-
nung, das Bauschbrü-
vorgegangenen rr,
wenn Kleinen Irrthum,
nicht nur das wenn
geringere in Cha-
rakter zurückgelas-

vor und vollzogene Testa-
ment gelten müßen,
sondern auch vorgenom-
mene Ausgrabung der Vor-
Legalitet und solenni-
tet vorher angehö-
ret, noch annulliret
worden können.

Demnach die Vierher
Gnaden verordnete Vier
Herr Richter
und
Beysitzer Hochfürstl. Hofl:
Ob die Posthorn, wovon
gem der Herr angemeldt

Hohen Conferirung
das Testament im,
pugnirten, ob sie
nicht denen am
denen gehörig zum
überhaupt wieder
die Päbstliche Ge-
mation denen gü-
ther, da keine le-
sio in legitima ex,
stirete, ob sie
krafft hy ständiges
nimmermehrens,
ke, oder kirchen
volcke agnosci,

zu mir?

Ob nun gleich in der
F
nach vorhin,
von Rechtlich von Testamentis parens
von Stiftung
tum die Exheredationes
liberorum auch so gar
bona mente beyständig
gar wenig nicht gros
sen Räumen,

Muller ad Struv.
Exerc. 32. th. 19. lit. B.
und die Divisio inter li,
beros das abgesagte Fach
das Ballen Ungleichheit
zwischen denen Kindern

den Kollegium und also
so das Aufsehen gros
reimus, möchte, das
auf propter simplicem
lesionem das Väter-
liche Testament zu
impugniren,
Imaßen aber und
dieweil zu Rom,
auch gebräuchlich, das
in dem Testamento pas
terno alle Kinder bis
namentl. und Kinds
Kinder denselben nos
minatim exheredirt

worden / die Doctor
aus Schmaschen Dispositi-
tion ihres Vaters / sich
nicht weigern mag /
ihre erhaltene Mit-
gifft und ausstewer
zu conferiren / wann
andere die ihr zu kalg
under portio hereditas
via dispositionis Mit-
gifft und ausstewer
superiorib da ihr wir,
dringen soll / sonsten
Christliche Mitgifft
und ausstewer zu

Salchow und der Lehr
Schatz zu vermehren
Wernher sel. Obs. for.
P. 4. Obs. 218. et P. 10.
Observat. 338.
Berger Oecon. Jur.
Lib. 2. T. 4. th. 51.
not. 5. p. 495.
Hiernächst die Natur,
Lage Taxation der,
vor gütlichen, wenn
die übrigen Erben,
der Landwirthin le,
gitima nicht lædi,
zu theilen, obgleich

ghrifsium übrigen
vor richtige drey
gehörig stor, sehr favo-
rable ist, nicht impugni-
ret werden mag.

Wernher Sel. obs. for.
P. 2. obs. 442. et in
supplem. nov. ad
cand. observat.
Carpzov. P. 3. Const. 12.
Def. 9.

Sonst werden vergro-
ßerungs Gläser
Collation, nach Beschaf-
enheit der Estimation, das

Testament zu impugniren.

Ob die Gründe der Ungültigkeit
eines Testaments zu
Recht bestehen und zu Recht
gültig angefochten
werden:

Ob die Gründe,
warum das Testa-
mentum questionis
von Seiten des Rechts,
Beständigkeit etc.,
angefochten und die Ehe-
gütter deren
Söhne und Erben zu

Schicken seine abstab
lung auf den Esch,
da sie sich begnügt und
andern allodial-Vor,
kaufsgerichts,
recht, pretendiren noch
aber die Rub,
schaft so die Lgr Ob
rigkeit, schuldig
die Vorräthe auf
den Esch-gütern
zu den Schäfereyen
und auf den
Höfen, nebst den
Rind- und Schaaf-

Ob/ der Verschrieben
dem Abwesenden
Kinder und
gemeine Kinder=
auf gewisse=
sen, und was
zum Inventario
nicht gehöret,
rig, für
al= Kinder
sein abson-
derlich
können?

Ob nun zwar wenn
das Testamentum
corrigiret, solglich

vier succession ab intestato
to existiren, solche das
nur dann fürkommt,
wenn keine Kinder, oder
wirkliche Nachkommen da,
welche entweder als das
nächste, oder

Constit. 15. C. 3.

solglich hinaus, sich
selbige beerben, das
die Eltern nicht nur
eine Abstattung aus
dem Ihrigen, sondern
auch ihr angeschaffe

der Akkodial-Vorschlag
schaft und Forderungs
Exsuccedirenden vorlaus
genommen,
Immassen aber und
dieselbe nach denen
Specialioribus Sta-
tis Superioris Lusatiæ
denen Ehe- Pacten die
Ehe-gütter allein
zu halten, dahingegen
gr abrenunciret, daß sie der
Abrichtung vor confir-
mirten Ehe-Ord-
nung de Anno 1652.

§. Wir wollen aber
auch Landes-Fürstlicher
Machtpp Cod. Aug. P. III.
p. 357.
Von Aufstattung der
vor Töchter auf den
neu Lehn-güthern,
statuiret worden,
nicht anders als von
dem Casu, da keine
Männliche Erben
vorhanden, sondern,
nur, sie aber nicht
nur Töchter da seyen,
sondern auch Zu Zu

Haltung derer Höfe
der andern grösseren
und Abmügen vor-
räthig sind, und das
sowohl diese angezogene
Restriction der
Obrigkeitlichen Schutz-
Rechte nicht ultra in,
tentionem concedens,
die Höfe auf nicht
mimahl auf Schutz-
gütlose nicht Legiti-
mam, sondern böse
wen, wo nicht den

Nahmen sein Vermögen
zu Verhandlung unter
Ihnen angewandt
sah
Sowohl hinaus
komme, daß zwar in
diesem Fall die Pfl
ten auf denen Ehen
gründen keine ab
hung erlangen, in
der übrigen allodi
al-Verlassenschaft
aber allerdings succedi

Letzte Frage wäre
wo hier mit Recht
regierender
Theil der Lehen
nicht hätte:
Ob auch auf den
neu Lehn-gütern
zum Allodio ge-
hörig seyn dürfte?
Ob es nun wohl zwei-
felt ob sub nomina-
tione vinculi Lehn-gü-
ter nicht verkauft,
als die zum Stando
gehörige Immobilia,

Und was dem Lehen
Manns in seinen Lites
ris investiture nachwärt
lich in Lehn gerichtl
verstanden werden
nicht in Krg. reinen
solchen Lehn- gerichtlich
lich alle und jede mo
bilia, so Krg. Nicht ge
hören, ganz Brauch Brüg
le oder Vorräthig und
alles was sonsten
Fürstlichen gezogen wer
den kann
Imaßen aber und

Dinerik in Lusatia
superiori die Landes=
Ordnung gemeinen
Stände des Marg=
graffthumbs Ober=
Lausitz de Anno 1557.
& Hieronymi Ruhrs
hans et & Hieronymi
den von Schleg Cod.
Aug. P. III. pag. 88.
gar genau determini,
rt, was von einem
Schuldner Erbgutzieher,
so fahrende aufgebo=
lcher Disposition

Billig zu Recht Erkandt
Welchergestalt Ehrbahre
Hochmögende Herren
Facultet Juridica
hochgelahrter

Ehrbahrer Vorsichtiger Wohlgelahrter
Insonders Hochgeehrter Herr
Herr Assessor
Ihro Hochedelgebohrnen
Magnificentien
Hochwürden
Hochgeehrten
Hochgelahrten
Hochweisen
Hochbenahmten
Hochgeehrtesten

Herren

Ihro Hochedelgebohrnen Magnificentien Hochwürden Hochgeehrten Hochgelahrten Hochweisen Hochbenahmten Hochgeehrtesten

Bitting / Sein Excellenz
Herrn Herrn Rosenhayn
Königl. Pohln. Churfürstl.
Sächs. wirckl. Geheimden
Raths / Ober-Consistorial-
Praesidenten / Ober-Hof-
Predigern / Superintendenten
der Kirchen / Professorn
Facultät Juris / Ordinario
Hochansehnlichen
Gönnern

Ehrerbietigst / Ordinarii / Assessores / und
Assessores der / Juristen-Facultät in
der Universität Witt-
tenberg.

M. December. 1738. Sechs Thlr. 8 gl. —.

Herrn Christian Kuppern,
Der. Practico zu Hör,
Liz,

Magnifici, Hoch Edle, Veste, Groß,
nächtbenambte und Hochgelahrte
Hochgeehrteste Herren

Demselben wollen geliebens, dieses nach-
gehenden Casum vorzutragen Erlaub-
niß:

Es ist demnächst Sr. Churfl. Durchl.
meines Gnädigsten Herrn Bruder, auch
Ober Hofmarschalln, König. Pohln.
und Churfürstl. Sächß. Obristen,
Lieutenant, und Amtmann zu Hoyers-
werda, nebst der Frau Wittib, Frauen
Marien Catharinen Elisabeth von
Hoym, geb: von Löben und den
jetztgedachten ihren Gnädigen Söhnen

Gerichtsherrn, und Herrn seinen
Herren Bruder, und seinen Bruder
Sohn. Als nun Endes bemeldt
wird die Inventur überhaupt, so in
seinen Defuncti sämtlichen Barschaften
Vermögen vorgefunden worden, Ein
von denen Herren Curatoren, als
Erben haben der sel: Wittiben aber
verschiedene Erbs Güter Ober Gerichts
seine verkauft, und wegen ihrer
starcken Illatorum, auf anderen
gividen Forderungen, nicht und in
Solutum abgetretten worden auf
die Erben darüber, nachdem sie von d
den benannten ihren Herren Beschwer
nisse beständig beygelegt worden
A. sub A. aufgelassen worden, wovon
selbst lautt beygelegter Copie
sub B. sie wieder genau ist, und der

ränzlische der sechsigen Oberlaus-
itzischen alten und neuen Lehns
Ordnung gemäß, in der Succes-
sion acquirirte Lehn Güter die
Lehn männlich gewiesen, da zu
zugleichmäßiger Erklärung der neuen
Lehns Ordnung folgende Personen
nemlich

1. in primo ordine succedendi die von
weyland Carl Gotthelfen von Gersdorf
Herrn auf Hennersdorf, Königl. Pohln. und
Churfürstl. Sächs. Obristen und Regi-
ments über die Cavallerie nächste,
von männliche Descendenten, auf
Absterben dieser die
2. in secundo ordine succedendi nächsten
Agnaten von Seiten und Linea p. 96
Fürstenthum Görlitz Vorfahren
Eltern Elteren, nicht gleiche Theil,

und

3. Johann Adolph Christian von Löben auf A
Morgenröthe, König[l]. Pohln. und Kü
Churfürstl. Sächs. Cammer-Junckern, in eben
dergleichen Qualität.

in die Mit-Belehnschaft und ge
sambte Hand auf- und angenommen.
Dagegen wir, die jetzt benannten
drey Mit-Belehnten, hingegen
abgedachtl. beygepflichtet und Re-
C. vers sub C. ausgestellet, auch demn.
Auch ist hierauf verabfolget, das Bohrg
vorgelegte Brand-Ober, Lieutenan
tin von dem Adam'schen ein richtiger Erb
abintestato verstorben, und seine
Tochter verehel. Fr: Johanna Victo
rien Hugenbergin von Luckel, geb.
von Löben nebst nachgesuchten
Lehn-Brief über Gerlachsheim nach

Fürst worüber; Der erste Artikel,
betreffend aber, die Anmeldung der Hz.
Obristen von Forstner, wegen
des erhaltenen Rechts Hallo Hr
die Lösung über das offbesagte Gut
Ober Gerlachsheim weisen lassen;
Der verstorbenen Frau Obrist
Lieutenantin Frau Forstner aber,
und Hr der fernd Hz Anmeldung
von Ihr Theil den Besitz und den
usum fructum obmentionirten
Gutes (wenn Einstands und Ver-
lassen, oder sich anderst?) Inhalts,
Ihr, Ihrem Ansuchen der Zeit gegen
der Mit Verlassenschaft Handlung ge-
schlossen und der Accord auf 5300
rthl. Ihnen gutwillig, der Transact
auf Bewirkte Hz. wonach sich
aber nie meldet vollzogen worden,

Selb nun nach Jahr und Tag das
über nach Ihr, und in zwischen
weiter nichts gedacht worden ist auf
alle andere Mittelsleute Personen
zu bringen nicht Acht gehabt;
So kann Endlich ein Ehrsam Rath ab
gedachten Hrn. Obristen von Gersdorf
dem Allerersten Mittelsleuten,
der das Gut Ober Gerlachsheim be
wirthschaftet Hänig und Huber Päss
sambt der Bürgerschaft Görlitz
aufbewahren in Hoffnung verbleibet es
ihm gebührlich bey mir ein, davon er
mir notificiret, wie er nun
gedachtes Gut Ober Gerlachsheim in
der andern Ordnung die Mittelsleute
gehabt habe, wonach der Herr von Kra
ckel Rüge Leisen, sich gebraucht
habe, und wünsche nun nicht mehr

Ludwig, Freyin, als das Hochlöbl. Mitt,
Verlassungs Consistorium renunciirte, zu stellt,
sam der 3te Mitt Verlassene der
gleichen bereits zu thun pflegte.
Ferner zu befehlen, sowohl der Hz.
Obriste und Herr Vice Kanzler Hr:
Hänichen von Zinckel in
den Gedancken sich zu setzen, daß sie
allein der andern Ordnung Mitt,
Verlassene Sache, der Reverse
sub C. die mir angemuthete Re-
nunciation zu bringen, stelli,
gen verbunden sey; Zugegen die
sind Ordre Spieder seite alles
oben referirte wenste beystim
mig unterschrieben mögen: Als
1.) Ist ihm Hr Obristen von Hanisch
der Excemtion der Landes Privile
gien die alienatio Feudi kund

wegen denegiret werden könne;

Zu dem

2.) ihnen schwerlich Zeit, Raum oder vermöge
der Consul Ordnung de Ao 1653 §. in
gleichen der Weiber Verschreibungen, der
Ehe Gütter zu recognosciren vor
Amtshalb zu revalidiren; Als sie
3.) dieselbe, und denen sie Confirmation
der vor und nach Abschlossen ausgege
benen Reversalien, ohnfehlbar Gut
manchmahl wenige Zeit wieder zu drücken vor
kommen können.

Allein ist zuvörderst Orths bey der
Regierung, das Absehen die vor
dem Verjahr gegenwärtiger Passus
in den gemeinen und sonderlichen
Oberlausitzischen Ehe Pacten
an sich selbst sehr Rechtsgleichmäs
sig, die selben demnach strictissimi

zu interpretiren, und ultra mentem
der Lehnic Ordnung ad praesentem casum
mit zu extendiren, zu gedenken, nemlich
dem mit Theil, wenn eine ad S. Vrib,
Lehnstücke von andern ein Lehn Gut Zuständigkeit,
und Mitbelehnte nennet, nachgehends
der in der 29ten Ordnung, stehend Mitbe-
lehnte (: der die Lehn über der Gut Lehnte
resultirt und B. consequenter die Mitbe-
lehnschaft de novo bestätiget hat :) irregu-
lariter consensu der nachfolgenden Mitbe-
lehnten in feudum ad se devolutum pro
lubitu zu verwandeln nicht befugt; Und
andern Theils, das die andern Fürsten nach-
folgende andern Herrn Obristen von Gers-
dorff und der se: Gantzmann von Nickel
vorgenommene Handlungen und Verfah-
ren mit den Mitbelehnten höchstpräjudiciliß
simulation verborgen zu gehen mag; Und zu
gestehen, das durch diesen der das Lehn
Landes Fürstliche Interesse mit verletzet
und leidet; und endlich quoad 3tium

der von und Mit Verlassenen neu Ausgestellte Revers eo ipso, da der vorige Mit Verlassene, der Herr Obriste von Hertzberg, die Lehn von sich gegeben und renunciiret, annulliret worden und verlohren gehen, gleichwie auch Er weiter nicht mit Bestande opponiren können.

Wird allerunterthänigst gebeten in Collegialischer Berathschlagung Sich Deliberation zu nehmen und ob

1. Ihro Mit Verlassener den vorigen Mit Verlassenen Adel wieder seinen Willen angefochten? oder ob

2. Nichtigkeit des Revers, da der H. Obriste als vorer Mit Verlassener die Lehn verfallen zu lassen vorgeben, und ob

3. Intuitu der Mit Verlassenschaft, und darbey habenden Interesse, an das Gut Ober Gerlachsheim, und den H. Obristen von Hertzberg zu halten, beyfällig sein?

unsers Orts; ob

1. ist nicht derjenige, welcher auf der Pa-
ganstrasse von Rudeckel, wegen der
in der Nacht zu der andern Mitternächtigen
praejudiz verrichtenden actuum simu-
latorum sub juramenti deferiren könne?
mit der ihrerseits vorgeschlagenen Responsum
annexis rationibus dubitandi et
decidendi gegen Sambleben sofort folgends
sub honorarii sensu nicht zu belassen.
sowie alsdann verfahren werde

Meiner Gnädigsten Herren

Dienstergebenster

Görlitz
d. 15. Augl.
1772 C.

Görlitz den 18. Aug. 1726.
pflege Warmbrunn.

(L.S.) Denen Hochedlen, Vesten, Großachtbaren,
und Hochgelahrten Herrn Herren N.N. Decano
Seniorn, und andern Doctoribus der löbl.
Juristen Facultät in der Universität Wittenberg
Meinen Hochgeehrtesten Herren

zu

Wittenberg

Auf vorstehende Facti Speciem,
und angehengte Rechts-Frag-
gen, samt denen Beylagen
sub A. B. & C.

Berichten, schreiben und be-
kennen Wir Leonhardt Chri-
dinarius, nebst andern Doctoren
und Assessoren der Juristen
Facultät in der Universität
Wittenberg, und zwar auf
vorgängiges mündliches die erste und dritte,
die zweyte in Rechten ergangenes,

Rechtliches

Bedenken folgendermassen

weiset ein Mitbelehnter in die
Verwährung der Lehngüter zu
consentiren, und zumal pure re
langten Mitbelehnschafts-Rechte
sich zu begeben nicht vorbün
den

Immaßen aber und dieweil der
Herr, Insaets des sub C. beg
gelegten Reverses, von der
Besitzung der Lehngüter Ob
gerichtshalben entweder gestal
tet, als mit der nüdlichen
diesen condition, dass ihr, und
nach ihrem Tode ihrer einzi
gen Erben und Successor, vor

izzt gedachtem Sohn Gustav,
nie von einem allodio, noch
Lehen sowohl inter vivos,
als mortis causa, zu disponi-
ren, durch stehen, noch des-
sen symbolisirte Disposition
die Anwendung und Mis-
brauch annullirt, sogar
solle, in die Mitbelehnschaft
genommen werden. Sie,
nach ausser der in beson-
dern Revers sub C. excipirte
Fall sich ereignet und nach
der Zeit von Hausdorff
Ableben denen Vorfahren, die

Frau von Knobel, des Lehngut
Obergerichts Heim verkauft
mit ihr Verkauf derselben Mitb
Lehnschaft vor nöthig erachten
nehmen

Ist der Herr, seinem sub C.
nächsten Revers zufolge
die von der Frau von Knobel
bestehende Verkäufung des Lehn
Guths Obergerichts Heim zu
finden, und sich davon eine
gemeine Mitbelehnschaft vorzu
behalten, nicht bezeigt Mor
sub.

Muß die andere und wieder

Sonsige anwesende Alice Rosch
Land Forsten
Schwesel der Obrigste Wolff
Rudolph von Honsbrunschwald
Mitbelehnster, Fürbort und
Hermann Mansfeld Erbsassen,
und Elisabeth von Honsb
Vorsch Absterben die Lehn über
den sintersbyschen Erbe-
güts Obergerichtsheim sich
wieder erben, und, der
nicht ausgeschlossen wird dass
solche Lehnbewilligung wie,
der der defunctd sintersas
sassen einzigen Erbin

und Vorsteher, der Frau von
Kunckel Wissen und Willen
gestehen das sie damit Ihr
friedlich genossen, und dadurch
ihro Successions Recht in ihr
thuen Lehngüter nicht verlustig
gemacht, noch der Revers sub
C. derselben weiter nicht
Zu Urkund dessen haben
Sie
Dero gewöhnl
Pitschaft vorgedrückt
Gegeben Dresden den 1 Decembr
Anno 1711

Creß Seine allerdings gebühr,
wo sie nicht vermöge ihrer
Mitbelehnten Revers sub C.
wegen der streyen dispositi-
tion über selbes Gut sein
jus quæsitum erlangt
und nicht die von den C,
cristen von Hoyerswerda,
als Mitbelehnten, seinem
eigenen Revers zuwieder
gesuchte und ersuchte Lö-
schung über diesen ihren
Gerechtsamen ohne gebühr,
und rechtmäßliche Noth-
dürft, davon in der Fas

ote Specie nicht convenant
kann noch gesetzet werden
keinen Sinn macht, wenn
gleich die Summ von Rthl
das Losungsgeld Obrigkeitl
sein in favorem d. Obrist
von Hopfgarten verträglich
und dieser ihr davon sinnir
der einige Gefälligkeit erwie
sen, sodass darüber denen üb
gen Mitbelehnten kein Nach
von ihrem Revers abzugehen
Zumuthen sondern selbi
gen nicht abconvenigen ist
mit selben bey Verfassen

bleibet / sonnen der Herr
rechtlich in secundo ordine sue,
cedendi, und nach Absterben
den der Obrigkeit, Wohl-
Edelgebohrn von Hans Horst,
und deren männlichen
Descendenten in die Mit,
belehnschaft der Lehngüter
Oberwerbach seine nächs-
und angenommen worden
derselbe, der von Fürst der
Herr von Pückler Mus-
kauischen Linie dieses Lehngütes
von den Obrigkeiten von Hans
dort gravirt sey, und

[illegible] abzuschreiben
auch bey dieser Bewandtniß
und der demselben noch zur
Zeit kein jus succedendi zustehet,
sol, die von ihm intendirte
Lehn-Delation abzuweisen
irrelevant und unzulässig,

So erscheinet dennoch erheblich
finden wollen, daß der Re
verß sub C. durch die Obrist
Wolff Adolphe von Gersdorff
Beschaffenheit wegen dessen übri
gen Subscribenten nicht ex
hiben, auch die Sache noch

Fernere Citat-Relation
wieder irgendwelchen Obrig-
keiten und die Sache
Künftel seine angeborne
den interesse selber nicht
stark sehen allen Rest
Rechte Wegen Ehesachen,
lich mit der Juristen Facul-
tät Insiegel besiegelt.

Decanus Ordinarius
Professores und
Assessores der Juristen Fa-
cultät in der Universität
Wittenberg.

M. Aug. 20. Nov. 3 Uhr.

Inbeinde Citat-Delation
wieder irgendwelchen Obri-
sten und die Seinen wen
Punctul seines angezogen
den interesse selber nicht
stadt geben allen den
Rest Wegen Ehe Sund,
lich mit der Juristen Facul
tät Insiegel besiegelt.

Decanus, Ordinarius
und andere Doctores und
Assessores der Juristen Fa-
cultät in der Universität
Wittemberg.

M. Aug. 1726. Vier Uhr Nachm.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

Herrn Hofrath Gottberg

Königl. Majt. in Pohlen
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen,
Jochansthn. Cämmer Herr, mei-
ner auch hochbetrauten Rath und hochme-
ritirten Cumbh: Hauptmann des
Fürstenthumb Görlitz.

Vorgebohrner Herr
Insonders hochgeehrtester Herr,

Demselben ist nicht unbekannt, wel-
massen ich von meinen bey den Chur-
Fürstägen, Gebründen von
Schweidnitz, des durch den Tod
meines Vetters, weyl. Herrn Christophen
Thumbherrn auch, in Gott seligen Ruh
Herr-Vorlassen seinen verbleibet.
Dann nun seinen Verständnus ge-
lone zu mir begaben mir über-
lassenen Hülfe habenden Recht
schrifftl. renunciret, auch die Lehn
würckl. aufgegeben, und mir ge-
so einige obliget, vor mich nun-
mehro die Lehn binnen Jahrs Frist
und vorher Zeit gezieh und zu mutten;
Hierauff Inhalt der Chur Fürstl.
neuen Lehn-Ordnung denen

Weibl Personen bey Lebzeiten
dero Ehen-Hülfer vorgönnet
ist, Andere Mitbelehnten in de
ry Lands- und Mitbelehnschaft
zuzul- und anzunehmen; Als wird
bey Meinem in Gnaden Lehngesetz
Ihnen Ihren Leibes Lehns Erben, und Erbb
Lehnsmann wegen nicht erwehlt
Gehalt Herr Gerlachsheim und
pertinentien sowohl die Ehe
gebührend genehmigt, und Ihne
nun es klärlich haben, dz sie sich
Lehns-Ordnung der abgefassten neuen
Lehns-Ordnung, folgends, Als
1. in primo ordine succedend
Ihro Königl. Majt. in Pohlen
und Churfl. Dchl. zu Sachsen
Obristen, und Inspect: der de
Cavallerie, Commnlt. Adolph
Adolph von Ihro Excell., und
dessen Männliche Descend
ten. Nach Absterben dieser
Linea aber
2. in secundo ordine succeden
- - - -
- - und nach dieser

Liquidation

4 Rt. Thlr. pro Depos.

— „ Sgr. pro vid. et Sigill.

4 Rt. 9 Sgr. appos. der Spec. Fa

Abstrahen

3. in tertio ordine succedendi

— — — — —

— — — — —

in die Mitbelehnschafft und zu Land und Leut und angenommen, und zu diesem ende sie mit gebührender praesentirt haben wollen, in Ambt gehorsamster Observanz bittende, mich nun das von mir erkaufte Erb Herr-Gerichte sein nebst allen und jeden zu ihm gehörigen Gerechtigkeiten nach meinem Tode allen und jeden seinen Erben = Erbin mir nächstzu in Lehn zu verreichen, und den Tag, welchen sie dieserhalb pro termino zu nennen belieben möchten, gehorsamst notificiren zu lassen, sondern auch dessen obbenembte in die Mitbelehnschafft und zu Land zu recipiren, und alle hinnfällige Lehn = Successores zu admittiren; Dahero ich in gehorsambst verharre,

Mündt ꝛc.

Mündtgehorsamster,
N. N.

A.

Demselben ist nicht unbekannt, wel-
cher gestalt mir Ich Endes unter-
schriebene Obrigkeitliche Obrigkeit
N. N. von Dem Dorfe, Letzthin
ertheilten Befehl an Uns Unterthänigst
Gnädige Herrn: Herlassen sein, an
den Ort hinter das Dorf zu: Wittich
die Abgebrannte Frau N. N.
von Dem Dorfe gebrannte Ein-
äscherung . . vorzunehmen haben.
Wann wir nun Inhalt des da-
rüber errichteten Kauf-Contracti
ex mehrer unserer Mitgehabten
Frau Schwägerin bezahlte Gnä-
dige Herr-Herlassen eigentümlich
überlassen, und mit allen daran
habenden Rechte ohne Widerspruch
freywillig begeben, selbe auch
hier mit vorgemeldt thun, und Dieselbe
und nunmehro ergiebt, das Wittich
die gesamte Land- und Mitbelehn-
schaft zu bezeigen Pflicht in
Schriften zugegeben müssen, und
von sie genommen, ein und andern
Ihro Mitbelehnten zu präsentiren;
Als haben Demselben Hier-

auch sie innen nicht entstehen sollen,
und geben sie mit mehrer zu
vernehmen Ihre Gutte habende
gerechte Land- und Mitbelehn-
schaft sie mit anzl: Ihnen
vorgesetzten Herrn Cammer-
herrn und Amts-Hauptmann
Amtshalber anbefohlen, sie
wollen, selbige also annehmen
lassen, und nunmehro nicht allein
ihrer Vorgesetzten Frau
Schwägerin, das Gutt Ober-
Gorlachheim in Ruhe vertreten
sondern auch die von ihr angegebene
Mitbelehnten als künftige Lehn-
Successores admittiren, und die-
weilen wir bewogen, als dürfte
vielleicht sie einen wegen mehrer
Vollen des sämtlichen N. von
Gersdorf auf einige Endnissen
erfragen, so haben wir in vi,
dimirten Abschrift des Herrn renun-
ciation alles und Anspruchs
auf das Gutt Ober Gorlachh-
heim, sie beygefügen, und selbige
gestalt verfassen wollen, das

rab: sonnen bey sogestalten Sa
die besondere Aufgebung der
Mitbelehnschafft nicht nöthig sey
wird. Wir verbleiben interz
in allen sorgbarkeit ꝛc

C.

Als selbe unter Sterbung vor unsern Lieb-
haber Tode und Hochseeligen Absterben Fernand die Nachge-
bohrne Frau M. C. E. v. Gersdorff Gr.
bohrne von Lodin verwittwete Frau Obrist.
Leutenante auf Ober-Görlachheim Hochlöbl.
wohlbey unter die Mitbelehnschaftl. Dienst-
leute durch abstattung-Recess d. d.
1721. von denen H. Descendenten unterschrieben
und abgetheilet, bes. Güther Ober-Görlach-
heim Zuschuss und Zubehörungen, wie solche
bey auf genist nachgesetzt ertheilt und Mann-
lichen Rechts von uns verlangt: Als haben
wir selbe nicht allein mit dankgenommen,
sondern wir revereriren und verpflichten
uns hiermit und in Kraft dieses uns nebst
unsern Lieb-Erben in der allerbesten und
bey Landes-form wirksamsten Art der
Frau Obrist-Lieutenantin und nach Ableb-
ung dieser Fabian und Frau Eleonore die hoch-
bohrne Frau Gräfin von Dohna: gebohrne
von Dieskau Frau Mutter Wohl-
Hall an Erbschaft Güther
Gutter Ober-Görlachheim, zu einer Zeit sein,
Dero, solche Ihr behörig sein, und in die,
von Recht und Lands-Gesetzen haben wohl-
bey: / Solches Ihr durch abstattungs-Recess ver-
ordnete Lose. Gutt Ober-Görlachheim
sei einige nutzen und in statt Rechtens
Jus Einigen, Vorbrauch, Eintrag und Hinder-
nüsse zu thun und zu zeit ausländisch zu,
verkaufen, zu verpfänden oder sonst ganz

Vorstehende Beylagen sub B. A. et
C. 2 und denen Specien facto sub
M. A. et C. ist Einhundert Thaler an
Hr. Schuldner von Hoffberg zu Görlitz
zweimahl Responsum von der Juris
Facultät abgefordert worden,
den / Porto wird unter dem
Insiegel hiermit bekannt
Wittenberg den 14. Oct. 1726.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Ob sott im Marggfl. Oberl. Marquis Herrn Bruder, und Mitbesitzern
sein Lehen, einen Sohn sein Patrimonial Lehn Gütt,
nach dem nun der Vater Sohn, bald hierauf verstirbet, und
entstehet die Frage:
Ob der Vater allein exclusis filiis, oder aber "
junctim excluso Patre in feudo dem defuncto succedire?
Ob gleich sonsten nach gemeinen Lehnrechten, die descendenten
ihre Seitten Collateralen "Lehn Güttern, auch ihre Ascendentes nicht
ausschlagen, und also ein Vater in feudo dem Sohn in
feudis nicht succedirt
2. Feud. 50. ibi. ascendentes non succedunt,
v. g. Pater filio.
Do ist daraus gesetzt nun Regulariter et ordinarie enthimen,
cum ordinarie filius aut nepos in feudo non nisi defuncto
Avo aut Patre succedere possit, quando ergo posset avus
vel pater jam ante defunctum succedere filio aut nepoti?
Boer. de jur. Succ: in feud. c. 4. qu. 2.
Vitrei nun seinem alle dd. zu stimmen, da solche rechtliche
feudal-Rechte, ihnen ohne alle Lehns Verfallata ratio in iis
cessat, Strüv. Synt. jur. feud. C. 9. th. 3. n. 3.
Do ist nun das assertum nicht gegründet Ja sein, das
nemlich in Oberlausitz, dem Vatter Sohn verstorben
Sohn in feudo allein succedire.

Rationes pro fundanda Thesi sua:

1. Vitrei bekannt das in Oberlausitz. feuda degenerantia
und also allein Lehn anfällen müssen also denen
gemeinen Lehn Rechten also vielmehr nach der provin-
cial Lehn Ordnung und Observanz zu regulieren sein
2 Nun ist aber in Oberlausitz. einen Vatter verstattet
bey seinem Leben, einen Sohn das Lehn zu verkaufen
das also auch vielmehr in verso mortalitatis ordine
dem verstorbenen Sohn, auch allen überbleibenden
Vatter das feudum transferirt werden kan, quod
also sonst ob quod cessante ratione juris Communis
feudalis in Lusatia ipsum jus Commune feudale plane
cessirt.

Dann ferner die Feudisten einig, daß der Vetter succedire vor dem Sohn Feudum ab Extraneo, daß agnati Collaterales zur Succession admittirt werden. Struv. d. l. Cap. 3. th. 3

Glück aber nun aus dem Sächsischen Lehn-Recht, daß agnati Collaterales secundum proximitatis ordinem in certos gradus admittirt werden. Dessen ist zu wissen zu informiren, daß ein Bruder vor dem Vater vor allen andern agnatis, dem Sohn succedire, cum Pater sit proximus agnatus.

Rosenth. de feud: C. 7 Conc. 14 n. 20.
Struv. d. l. Cap. 9 th. 3. n. 2.

Und Ursach derowegen, daß die Brüder des Verstorbenen Sohnes gäntzlich excludirt, prout contra Rosenthal alioqui accurate

Struv. d. l. n. 1.

Salvo tn. rectius sententiam
Judicis.

Status Causæ

nebst Zugehörigen Urkunden über IV. emergirende Lygationes.

Von zweyen Brüdern, vornehmen Adelichen Geschlechts, hat der eine das vom Vater ererbte, und von des Vaters Brüdern nachgehends gekaufte vollends angefallene Lehngut, einen 12000 rthl. Kaufbrief angenommen, und die Helfte des Kaufgeldes, so nach Abzug der Schulden übrig geblieben, seinem Bruder, so Blöden Gemüthes ist, vorgestrecket. Im Fall Ihm der gnädige Gott seinen völligen Verstand verleihen würde, das Ihm alsdann solche Helfte, nach Billigkeit, herausgegeben werden solte; Hingegen hat auch dieser Bruder, so gesunden Verstandes ist, diesen gr Portion, so dem andern Blöden Bruder, von Ihro, von Ihro beyderseits verstorbenen Mütter zugefallen ist, und aus 2000. rthl. sich erstrecket, zu sich genommen. Ob nun also dieses in Jure Feudali,

Iam communi,

Cum ibi: Mutus & surdus, cæcus, claudus vel aliter Imperfectus, etiamsi sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit, quidam tamen dicunt, cum, qui talis natus est, feudum retinere non posse, quia ipsum servire non valet. An mut. vel al. impers. feud. vel.

quam Saxonico,

Artic. 4. Lib. 1. Land Recht. Ist eins mit Kind geboren / stumm, blind oder taubstos, oder sonst unvollkommen an seinem Leibe, Das ist wohl Erbe zu Landrecht, aber nicht zu Lehnrecht.

Deutlich verstehen, das ein solcher Sohn oder Tochter gemeiniglich in Allodio zwar, nicht aber auch in Feudo succediren könne;

Angraisthal auch clarius in

C. 15. mutus 2 T. Episc. vel Abb.

ibi Mutus - feudum retinere non potest scil. qui nullo modo loquitur, sed si feudum fuerit magnum, qui eo ablato, & exhibere non valeat, tantum ei relinqui debet, unde se sustinere possit.

verordnet ist, quod ejusmodi impetrato tantum
ex feudo redimendum sit, ut eo inde se juvent.
facit Gloss.

Es haben sich allhier 4 Quæstiones fürgethan

1. Erstl. bekandt, quod pecunia ex feudi venditione redacta, non sit feudalis, nec feudi successo-
ribus debeatur, per traditam
Carpzovii, Part. 3. Const. 30. def. 6.
Wiewohl Brüder aber, das auf ein Mannlehen
Weiberen Töchtern und Verlassenschafts-Gütern kommen,
nemlich Kaufgeld, nach Inhalt der
Oberlausitzischen Lehn-Ordnung, § Mit denen
mündigen und Abwesenden. 25. da aber einer
die Lehngüter annehme, und den andern, oder
mehreren Successoren und Mitbelehnten, eine
Satisfaction mit Geld thäte, so soll derjenige
verbunden seyn, das Geld auf dem Lehngute
entweder wieder an Lehngütern anzuwenden,
oder dasselbe, mit der Herrschaft, Vormittelst der Ämter,
auf dem Erbe zu Lehen zu versehen, damit aus
dem Falle der Succession und Lehnfolge nicht
gänzlich verfallen werde.

recht muß zu Lehen gereichet kan, nemlich verstanden
sollen, ob dasselbe dispensiren, in his pecuniâ ex
feudo redacta, nebst dem andern Brüdern, nach

4to Ob Eltern Brüder 4 Tromasschwestern Ehe

Accedirn können, oder wie der Lauf soll

zu halten und abzuhelfen seye?

II. Ob dem Eltern Bruder die Alimenta alle

ex feudo, oder ex allodio, oder aber conjunctim

ex feudo & allodio, zureichen seyen?

III. Wie hoch die Alimentation zu extendiren seye?

IV. Ob muß die 2000 fl allodial-gelder, wo

die Lehnerben des Eltern Bruders, dessen

sein männliches Geschlechte, verbleibt, nicht

allein einem Bruder, sondern auch Schwe

stern soll, zufallen seye?

Ad I Quæstionem.

Wird grantwortet: Obgleich dergleichen Le

cunia ex feudi venditione redacta, nicht feud

lis ist, Viremil aber dennoch derjenige Erb

ter, so damit solche auf den Vätterlichen Le

hen gütern abgefunden wird, solches

geld seinen Erben zu Lehen zu machen schuldig

ist, so kann der Herr Bruder und Käyser

seinen Eltern Bruder einen Actum

zem ad hunc Actum, nemlich dieses Loos

alle der Lehn Ordnung gemäß, zu Lehen zu

maßen, und einen Lehnbrief darüber auszu-
würken, deßen Land- Görlitz auszuthun, und
confirmiren, und dasselbe das Geld zu
Lehn reichen lassen, welches auch
geschehen könnte. Verum, obstante fratre
ex pacto (idem est ex Lege Provinciali)
de collocandâ pecuniâ in Emtionem feu-
di obligato, ante feudi Emtionem defuncto,
ejus hæredes ad interesse tenentur, per
Aradita

Carpzov. Part. 3. Const. 30. Def: 6.

da dürfte Johann das angeschaffte Lehn seinen
Schwestern abhalten, wie Recess movirt,
und seine Negligenz, daß er nicht ex-
vigilirt, und per Curatorem ad hunc Actum
specialiter constituirt das Geld nicht zu
Lehn hätte anlegen lassen, imputirt und
opponirt werden, cum jura vigilantibus
demum, non autem dormientibus, subve-
niant, per

l. pupillus. 24. in fin. ff. quæ in fraud.
Credit.

Ad 11. Quæstionem.

Obrosse in Jure Communi feudali minus bläu
Brüder seine Alimentation ex feudo zuver-
sehen verordnet ist, obs hat der solches nur alsdann
statt, wenn nur solche Bläder dessen sonst
seine andere Erben. Mittelstadt, ex doctrina
Schraderi Part. 7. de feud. Cap. 5 n. 35.
ubi dicit: Quando enim vel surdus à suc-
cessione repellitur, si ipse pauper sit, & feu-
dum, à quo repellitur, magnum, ipsi Do-
mino ex feudo alimenta præstare cogitur.
Item Hartm. Pistoris, Part. 2. Quæst. 52.
n. 42 vers.
ubi late probat, quod talis Vasalli filio im-
perfecto tum demum Alimenta ex feudo al-
lata sint zu hinterlassen, si alimundo ea non
habeat,
quos refert & sequitur
Carpzov. Part. 3 Const. 28. Def. 7. num 10.
Ob weil mehrere quæstiones An Brüder von 2000.
Rthl. allodial Erbe sind, worin sonderlich vor-
kommt. Ob Bruder, und Schwestern von
einem Bruder ein Aufsatzen verordnet
kann, so dann ob das Lehn alsdann nicht

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

angegriffen werden, Obwohl sonst ein andrer
Bruder, so dieselben Brüder bey sich hat,
arm gleichsfalls 120 Thlr Zinsen zu der sei-
ner Ehefrau muß zubringen schuldig seyn,
Ihnen dennoch nicht zu mangeln, sondern aus
den Ufefrüchten des bey sich habenden Ehe-
Capitals, sowie alt zu seinem Unterhalt
und Ehrennothdurft vonnöthen sein wird,
Ihnen nicht mangeln würde.

Ad III. Quæstionem.

Ob sind die Alimenta Ehefalls secundum No-
bilitatem personæ

l. penult ff. de aliment. & cibar. legat.
et habita Consideratione qualitatis feudi, utrū
sit magnum vel parvum, ac moderirum, per
text. in
d. c. un. §. 2. Epis. vel Abb.
l. filia. §. filia ff de Legat. 3.
l. grazo. & l. cum post §. gener ff. de jur. dot.
Hart. m. Liston. pict. Quæst. 22. n. 11.
et quidem ita, ut nec laute nec miserè vivat,
pro Dignitatis Conditione sustentet, arg.
l. 22. §. 8. ibi: Competens Salarium, cum fa-
miliâ. ff. Solut. matrim.
Joh. Fred. Abetius, in Comment. ad d. c. un.

§. 2. adverba: si se exhibere non valeat:
Episcop. vel Abb.
Ubi dicit: cum sine feudali, quod magnum di-
cendum sit feudum, non determinetur, ideò pro
modo facultatis feudi et conditione personæ
cui alimenta debentur, arbitrio Judicis, et
hic Patrium Curiæ, vel proximè superioris, de-
finiendum, arg.
l. 15. §. 2. ibid: secundum Ordinem et
Dignitatem. ff. de Usufr.
Sicut alia, quæ rebus determinata non sunt,
isti arbitrio relicta creduntur.
Ubi nota de Casu, quando Mutuatarius, vel dispositi,
sub Fiducia, aut Emphyteusi, vel Locatione, Fun-
dos Creditoris, vel alterius, Usufructuarios, Allo-
dia vel Feuda ad Alimentationem suam vel alterius
accipiunt, vel sub quibuscunque aliis Contractibus
Usufructum quærunt.

XIV. Quæstionem.

Quid si Filius alterius Conjugis dotale Allodium alter-
ius Conjugis succedat, cujus Patrimonium adeun-
dum sit? Nota Casum, quando Pater Filio Hæredi-
tatem cum Usufructu, Matri vero Dotem, cum
Usufructu Allodii Mariti, quod Filio cedit, relin-
quit, per

L. 1. ff. de hared. vel act. vend.
nullag adiri vel peti Hereditas posit. per
L. pri si perstitis. 99. ff. de adqr. hared.
Der andern Brüder aus diesen Blöden Vor-
der bey sich hat, und nahrhafftig versorget,
sich auch derselbe Brüder, welcher der Blöden
Brüder Eydam ff. alladiab sed gleichfalls
bey sich hat, denen übrigen Geschwistern, der
der Blöden Brüder Leben, nichts heraus-
zugeben schuldig, dann Kläglich solche Dor-
dnung, als dem Edictum, inmaßen sie
sich versehen und Täglich schwerlich
abzustehen wollten. Dann Wisset es
der Blöden Brüder Legitimi Curator,
und dan sich, Vermöge der
Verlaß. Waisen anzeigte Ordnung Art. 3.
welche Curatel, dann Englich seiner Bru-
der sohn, und der Succession sich anzeigen
wolte, muß untersuchen, und consequenter
sich der bösen, ob es der blöden Brüder
alladial Vermögen selbst bösig behalten,
oder wohin sonst verkaufen wollen,
und ob Curator, der Pupillen

Herrn Advocaten Justinian Jak. Ehrn
zu Leipzig abzutragen Ich C. J. molinian
meinen Herrn Bruder Johannen Christoph
Ehrn gleichs Zuthuns, die Ihnen
Ich selbern wunder, den Zuspruch meinen
Herrn Bruder ferner klärlich nachzumachen
und Ihm also angebührlichen Platz, Ich
gold gänzlich Ich selbst zu behalten, und an
statt der davon fälligen Interesse
meinen Bruder zu alimentiren
Signatum Dresden den 25. Aug.
Anno 1691.

Quarit. H in locum Ihr mögen Ihnen
Churfürstl. Sächsischen Bedienten, Bürgerl. Sachen, Wieder Herrschaft Ihr
Interessirende und der
Procuratoris mit der
Fiscal Sumasse
ejusmodi Herrschaft
auf angebrachte
Beschuldigung zur
Verantwortung Citiren zulassen. Herr- oder Gräffl. Rath der Marggrfl. Oberlaus
mit der Inquisition Verfahren werden Kan?

Obliegt nachdem Provincial Rechten dieser Marggrfl.
Verordnung Nachgelebet wird, und ist dieser Voraus Setzung
nach. in loco generali und specieli Verstanden wird.
Dijenige Verstande begreifft ab alle locales
Ihr mögen Reliqua Vindicta zu Erl. oder Bürgerlich
Leisten, mithin auf derselben solche gebrauchig
Bedienung eine Bürgerl. das ist eine geldstrafe
Verrichtet wird; in dem Casu Verstande aber
aber in loco specieli begreifft ab Criminalia die
zu Erl. Leisten und eine Lebens oder Leibes,
Strafe nach sich Ziehen
V. Königl. Rudolphi. confirmirt Vertrag Zwischen den
Appellationen Königl. dem Churfl. Sächs. dieses Marggrfl.
und der Stadt Bautzen in Corp. Jur. Lusat. p. 174. in
verb. ausser denen locales oder Criminal Sachen
die Freund Herrl. oder Bürgerl.
Lyncker Vol. 1. Resp. 94. n. 43.
Berger in Elect. Jurispr. Crim. Cap. 1. th. VII. p. 14.
Mencke ad Proces. Disp. 15. §. 7.
Joh. Paul Kresse in Comment. ad Constit. Crimin. Cae. V.
in Praefat. et in Not. ad art. 178. [illegible] 9. pag. 426.
Ob dann nun einer von Adel oder einer von Stand oder
Gräffl. Rath in Marggrfl. Oberlausitz das Lengliche Gut

In ein Verbrechen, ob mag solches ein Capitul oder eine peinliche Leibstraffe nach sich ziehen, solches des jenigen Richters Amt mit der Inquisition nicht thun lassen, sondern es muß vom Anfang Ende Publicirung Urtheils gegen den Proceß accusatorio ergehen des ordentl. Proceß in Criminalsachen, die Bürgerl. sind oder auf eine peinliche, dem Fisco zu appliciren, ankommt angestellet und vorgenommen werden. Aus welchen

Dritten gemeinen Teutschen Rechten, wenige in Marggr. Oberlausitz ein jus ordinarium sind, absonderlich des Carol. Art. Lib. 1. Land R. der Inquisitions Proceß seinen Grundsatz, wie Dn. Thomasius in Disput. de occasione C. Constitut. Criminalis Carolinæ §. 6—15. so selben anzeigt

Zu der Chur und Fürsten zu Teutschen als über der Röm. Kayserl. Gerichts Ordnung in Comitiis Imperii deliberiret worden, Anno 1530 worüber dieselbe des Abfassung des sonst ex jure Pontificio seinen Anfang genommen Inquisitions Proceß in Röm. Republic zu gebrauchen worden, und weilen der in solcher Kayserl. Ordnung vorgeschriebene modus procedendi, vorsetzt Gelehrter denen gemeinen

Päpstl. Rechten, und besonders dem Sächsischen Spiegel zu
wieder seine mächtige, stetige praetendirt.

D. Krebse. §. XXI. Praefationis Constitution. in Con=
stit. Criminalem Carol. V. praemissa.

und gleichwie

3) der Process accusatorius in Privat Injurien Sachen ab
extraneis und Ecclesiasticis also der nahmo et decretis pontifi=
cium ütten. besondern Absichten einige Jahren
Inquisitions Process, gegründet ist, wie vielfältig
Actis, und besonders
Laudati Thomasius in Diss. de Origine Processus
Inquisitorii
solide ausgeführet. Also ist der Process accusatorius
in vielen Provincien und Orten, absonderlich in
Ihro Königl. Maj. und sonst Konservationis Constitu=
tis durch special gesetze und Landesordnungen bey=
behalten worden, massen auch derselbe in diesem Marggr.
mit Criminal und Straffällen, die Landstände, oder
die sonst in einem Provincial Recht dieses Marggr.
gnade haben, exirte Personen betreffend
ausdrücklich. geschehen ist, in dem

Päpstl. Ferdinand I. als König in Böhmen
und Marggraff in Oberlausitz Vermöge des unter
dato Prag den 12 Mart. 1562. aufgerichten Compro=
missions §. da die aber in einer oder beyden §§
Bündig Mord, Todtschlag, Brandt, oder andern
dergl. fällen, sich zutrügen, alsdann ein jedwedes
Landsorgt neben Land und Stätten solche Verbrechung

selber das jo dennoch solle, was sie von Rechtswegen
gebühret i. E. wird aber Notarium Landsleicht und dem
Procuratorn von L. und R. aber Nos den judicis
ordinario dreyerley Instructiones, sonderen nach-
ordentl. Proceß auch das K. Ausschreiben das Land-
Rechtbuch auch Privilegia beklagten und dagegen
Salvis remedies suspensivis et devolutivis, zu
Halten und erkannt.

b) Haben diesen auf der Obrigkeits Concession
angezogenen K. Käys. Rudolphy II. des Königs zu Böhmen
und Marggrafften Ober Lausitz in dato Mandat von Anno
Dom. und andern Gebrechen unterm dato Montags
20. Jan: 1605. K. Es soll auch eine jede Obrigkeits und
K. Gericht vorhalten Ursach nach deutl. und dasjen
erklärt, das in Mandaten der Proceß darinnen
limitirte Frist oder Recht Tage von beklagten,
entweder freunde oder der Lauter Procuratoris Ver-
halben und Klage von dem Richter der Landtsforigkeit
und deren Beysitzern von L. und R. angestellet, und
dem beklagten aber Ihren Defensorey und Advocaty wie in
Mandaten, also auch in Ehebruchs Sachen, keine Prorog,
keine Dilationes, Supersessoria und Aufzüge zu ver-
lässigkeit in und außerhalb gerichts, stattnem
aber in denen praeparatoriis Litis gestattet, sondern
die Partes bey dem Gerichtstage zu Persönlich
Zugstellung, angehalten, auch also bald beym reden, aber
gleich andern Termin die Beweis artickel eingebracht
und also dann zu Erklärung Publicirung der Proceß
die Urtheile mit recht. Erkannt wird, nach gele-
genheit des falls Zugesprochen Straffe oder
oder Gelt gebracht werden sollen.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Gleichergestalt nun Sie sonsten resolviret, daß in Criminal und
poenalfällen weder eximirte Herrschaft in diesem
Marggrt. das Prodeß ordinarie außdrücklich vorge-
schrieben, sondern aber nur in praeparatoriis Litis als
Vorgebot und auch dem dem. iuris Capacitet ange-
setzte Dilationes, Subbersagia und exceptiones statt
haben werden: Do dann Ihr. und nachmahl dero
Herr Vater Ihr. D. C. M. Mathias als König in Böheim, und
Marggraff in Oberlausitz, in dero anhero 28 August
1611. gegebenen Declaration über das 17te angezogen
Mandatum Criminale und Zusatz in dem 3. 4. 5.
und 6ten puncte den Prodeßum ordinarium gegen die
Grafen, Herren, und die von Adel in peinlichen Sachen
und Fällen gesetzt, massen den nach dieser authentischen
Declaration Königs Mathiä, welche in diesem
Marggrt. vim legis provincialis, sich in das ins Landes
gehabt, richtig, und gerichtlichen, und gesetzmäßig auf-
gemacht ist, daß in Criminal fällen weder Volcka in Ober-
Marggrt. exim[irte] Herrschaft, als Grafen, Herren
und die von Adel betreffen, eines theils weder
Volcka Herrschaft geklagt werden muß, andertheils
in Volcka beklagten alle und jede seine Exceptiones
Dilatorias in primo termino cum omnes eventuali
Litis contestatione, usq; ad secundum Terminum
und weiters nicht ausgesetzt werden, und dritten theils
in einer Landsleute oder seines Landsmans, und
deren Procuratorn von L- und N. Dignitäten verlag
Advocaten und Procuratorem bey seinl. Prodeßen
das Juramentum Calumniæ Leidestreten frey gestalten
seyn, auch

theils des wieder die Verbrechen Zuspruchs
und die nachgelassene des Verbrechens mit einer
Strafft Zubelegung, welche theils von dem Ober-
Embargehalten, auch mit Rath und Zuziehung derer
ordneten von L. und R. den Absonderlichen Privilegio
vom 20 Nov: 1561. gemäß tractiret und geschlossen
und stünffen theils in Civil- und Criminal Sachen
aute Contestationem von Mund auß in die feder
stahlen, auch Rechts theils in denen Acts Spruch
verbleiben theils nicht den mit seinen Triplica
und Cost. mit seinen Quadruplica Zuspruchen etc
Beli Klagens etc

d) Alle ettanzeigte puncte wieder Ihro Königl
Mathia authentischen declaration über des Mandatum Rudolphi
bey Criminalsachen in procedendo wieder exemirte Pers.
nen Inhalts, gestalt gemäß vorgeschrieben sind, sich
auf die Inquisition nicht zu verstehen und nullo modo applicirt laßen,
indem bey der Inquisition kein Kläger ist, sondern der jeder
zeit Kläger und Richter beider Theile Zeugen Partheyen, auch
auch der Inquisition der Procurator Fiscalis exceptiones dilatorias,
als, sondern an statt derselben seine Defensiones pro adverten
da sach, und an statt der Litis contestation, welche im propri
um des Processy ordinarii ist, auf die von dem Inquisito eydlich
abgefaßte Inquisitional Articul antwortet muß, sondern
bey der Inquisition ein Procurator Fiscalis gelaßen wird, mit Ob
catur aber bey Ablegung der Defension von einem Inquisito
das juramentum Calumniae geschehen dinge passiren
nach dem Recht d. Verbindung ist, auch da wieder
exemirte Personen in Criminal sachen vor dem Ober Amt
procediret, und, wann sie der Straffe halber zum Verhör

Könt, Jahrgebürendheit mit Rath und Zuziehung deren Herrn
mitty von L- und R-, dem Privilegio der Abhandlung
gemäß, tractirt und geschlossen werden solle, dieses von der
Frage, als welche wir oben schon angemerckt, nach der
Vorgebrauchs observantz von der Obrigkeit und die Ver-
ordnung von L- und R- hierunter, sondern in Male
fitz Sachen gemeines oder peinliches Verfahren, welche unter
die Criminal mögt gezogen sind, bloß von die Hoffgerichts
gehört, und soviel weniger streitig werden kan, in
offenbahren in dem Privil. der Abhandlung S. dabey die
Inhaltia Sachen S. von solchen zu verstehen seyn, welche
nach der pluralität der Stimmen entschieden werden sollen,
Consequenter in processu ordinario von dem Obrigkeit zu
den deren Parteyen zu schreiben, die angemeldte Meinung auf
alle rechte in substantial stück und eine nota Characte-
ristica des Processy ordinarij seyn, und kein Prozessen
von Mund in die Acten, nach ein Prozessen mit Fleiß
Zulässig und nöthig ist, auch mehr. Als in der Inquisition
den Klägen und den Beklagten, die Notorio Gerichtsord-
nung, Rigorosinander zu verfahren zu schreiben.

Dieses ist die offenbahre und einhellige Gemeine Observ,
der durch Königl Mathia Declaration, über das Mandatum
Rudolphinum welche in diesem Marggrfl. Hoffe,
und der Fürstl. Ritterschafft als ein Privilegium entstehet,
denen Landen aber als eine sonderliche Pragmatica und
norma in modo procedendi wieder diese eximirte Personen
vorgeschrieben worden; der Processus ordinarius
contra exemtos Equestris ordinis regulirt und
diese geschrieben ist, wodurch der Adel und Personen von

hohen Landes in diesem Marggfl. das Privilegium Exemtionis erhalten, das das Obrigkeit wieder sie mit keinen Inquisitorischen Proceßen, noch sie selbige in eigend einiger Beschuldigung zur Haft bringen, viel weniger das 1ste grad des Inquisitionis exerciren kan. Inql. ist

e) ex antecedentibus, als sie jure provinciali dieses Marggfl. angeführter= gegründeten Prämissis, necessario und conclusivenlich folgbar, das gleichwie in Criminali= bus in genere der Proceß ordinarius wieder sie eximirte Personen sanctione pragmatica reguliret, und bestätigt ist, also auch in specie der judicii Criminalis bestätigt seye, nemlich entweder auf eine poenam Corporis afflictivam, oder bürgerliche auf eine poenam pecuniariam Fisco referendam geklagt wird, nicht anders als per Proceßum ordinarium, nemlich wie ihro gemäß, mit einem oder Civilen wieder graffen, Herrn, und der von Adel Profession wieder sie verfahren mag, viel weniger das bekannte Regul gilt: quicquid praedicatur de genere, idem etiam praedicatur de quolibet ejus Specie. Ebenmäßig

Von diesen allen und, viel weniger die gemeine Lehre da statt des Mandati Rudolphini in verbis: Gleichwohl

der nichtsweniger und desto bestens befindenden Criminal Proceße, neben Ersetzung anderer unsers Interesse wissen Cam. Procurator und Fiscal bestellet in diesem Marggfl. mit besagtem Cam. Procurator und Fiscal in andern Fürstl. Lehn Sachen, welchen Vermöge seiner Instruction jederzeit obliget in Criminalibus die Verbrecher, wenn selbige eximirte Personen sind, nach Beschaffenheit der Fälle, entweder

Peinlich auf eine Leibs oder Lebens Straffe, oder
Bürgerlich auf eine der Fisco zuerkennende Geld
Buße zuerklagen.

Da nun
§ Ist in diesem Mandat. der Cameral Procurator und
Fiscal Gerichtes ordentl. Klägern wieder eximirte
Personen ob mag nach Gelegenheit ihrer Verbrechen
Eigen die Peinlich oder Bürgerlich Verklagen zeigt, Befehl
und Volgen gestalt, wenn Land Saßen wiederumahl eine
der seine Distraction ausrichtet, Verklagen schuldig ist,
weil sie wieder eximirte Personen ohnemittelbar vor einem
ordentl. Klägern stehet; So sol die Inquisition
gegen der Geistl. Personen, auf deßfalls etablirt, weil sie
Regula richtig, ob wenn und wolang ein Kläger
Besonder ist, sol Inquisition des sonsten remedio subsi-
diario, nicht geschrieben werden kan.

Wann demnach

Der Cameral Procurator und Fiscal niemanden von
denen eximirten Personen Gegenwärtig eine Peinl. oder
Fiscal. Verbrechen nach seiner Gelegenheit, folgl. in die Ober
Gerichts gehörigen Verschuldigung zur Verantwortung vor
das Land Schöppen Gericht citiren sollen, solches colliret
juri Provinciali in Theil, und er solglich mit seinen Bürgen
et officiis ab, und dasür anzusehen, daß er seinen
Anspruch denen Landes Rechten gemäß in einer ordentl.
Klage formiren, auch termin zu Anbringung derselben
und Zustandigkeit vor dem Land Schöppen, sondern Vermöge
der Obergerichts Concession des Mandati Rudolphini
und deßen authentischer Declaration vor den Ober,
Land Gerichts Assessoren, und die beschuldigte Person, gebührlichen,
Peinl. oder Bürgerl. Rechtens citiren lassen wollen,
auswiesen alle Obergerichtsfälle eximirte Personen
betreffend, wornach solche gelten sollen, nicht aber

Also die Herrn Gotha die alten Obergerichts Leben Zubringen
von das Obrigkeit und Gelegen gestalt sind Cognition der
Strandungen von Leuten Bey gesetzig sind, auf den Can-
Procurator und Fiscal Amtshalber und nach seiner
Instruction obligirt klage darüber anzustellen, sind
indessen aber von der si denen angesetzten Procedo-
Rechten Ordnungs Gemäßen norma procedendi abzuweichen,
und das feindt Lands mit klag und Prosequirung derselb
ist, dieselben nichtige Denunciation zu declariren, und
auf den Judicem Fiscalem mit sein wieder den si denen
Ostenbasen Landes Gesetzen ohnfehlbar modum proce-
dendi gegen eximirte Personen eine Nothdurftige Jn-
quisition aber Examinirung Zuveranlassen.

Und gleichwie es gedachtes maßen das pretium nicht
Cameræ Procuratoris und Fiscals, wenn sie das Land
Endlichen zu recht, niemanden von eximirten Personen
aufringen darf, die Beschuldigung der Examinirung
zu eitlen illegal ist, also ist

7) eine solche Citation des Landes, von dem
Fiscali mit Einhaltung derselben daferne etwas
oder Es illegal, und ipso iure das jus Provinciale in thesi
mit sein null und nichtig. Da nun eines gleich

8) per rescriptum Illustrissimi, wieder, wieder eine
eximirte Person mit der Examinirung zu verfahren,
Es kann es doch nicht befohlen zu Citation gebraucht werden
weil in dem Landes Rechts dispositionen nirgendes
nicht Deutlich vorgeschrieben, sondern es ist selbiges
devenire hoc casu nötig und Rechtens allezeit sein, Es
nicht die gesetzmäßige Landes Ordnungen wieder eine
eximirte Personen von der Inquisition und Examinirung
in Criminalsachen ausdrücklich exprimirt sind, Es
sondern vorgestalten per textum expressum in

L. 6. C. si contra jus vel utilitatem

Massen dem auch ein Landsaßt in seinem Reverse wieder.

Und ob Uns oder sonst Jemanden von Unsertwegen einigerley Eingriff geschehen wurden, damit die gnanten Land und Städte an ihren Freyheiten und gnaden möchten gehindert werden, die Uns sollen thun allen, und Uns nicht schaden bringen in keinerley weise.

Wie zuförderst klagen, das solche Briefe oder Rescripta vorgeben die Rechte (brieflich, und stillschweigend) damit Länder erlangen oder aufgebracht, demselben unschädlich seyn sollen. Absonderlich

2) nach Inhalt eines Edicts Kayserl. Majest. Josephi Maj. de Dato 20. 1707. publicirt, unsers Landsgerichts Ordnung, von der Königreich Böhmen Marggrafthum Massen, und Herzogthum Schlesien der Accusations Proceß an Orthen und Enden, und wieder die jenigen, so und dergleichen Gebrechen per Leges et Privilegia eingeführt in seinem Valore und gange gelassen, wie auch des Beklagten, Inhalt Art. 1. §. 1. als Art. III. p. 2. et §. 1. offenbahr erhellet.

Alles dieses Recht aber: daß in diesem Marggrafthum einiche Person mit der Inquisition oder Untersuchung nicht behaftet werden könne, sind allein Duell und Injurien Sachen, und zwar ex ratione, weil auch dem Fiscali sich darein zu mischen nicht zugelassen ist, aufgenommen. Budissin d. 28. Juny 1729

Christian Salomon
Landsyndic.

Salvo tamen alterius cujuscunque rectius sentientis Judicio.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Hochwohlgebohrner Herr

Gnädigster Herr Landes Aeltester
Hochgeneigter Patron.

Die von Ew: Hochwohlgeb: mir vor gestern communicirte Speciem Facti das Guth Ober Horlachs betreff. habe ich sowiel die Kürtze der Zeit vom Sabbath, in Erwegung gezogen und die Dabey allerunterthänigst ohnmaßgebl. Gedanken vorzutragen mir hiermit vorzulegen wollen. Es kommet

Vielleicht auch 3. Fragen an nemlich

1) Ob Ihr: Hochwohlgeb: dem verlangten
Mit Erlassung harter Kosten zu renun-
ciren wieder Willen obligirt werden
können?

2) Ob, ob nicht wenigstens durch eine Si-
mulirte Verrichtung und Vorgeschreibung
des Gutes an die fr. Haupt Mannin wo
Punkel das Mit Erlassung harter Kosten
indirecte intervertirt werden könte

3) Ob die fr. Haupt Mannin von Punkel
ein Tumultes Guth immaßen valide
acquiriret und folgl. wieder veräu-
ßern können?

Soviel nun die erste Frage betrifft, so ist au
denen Lehren nothwendig zu bekennt, quod
ad renunciandum nemo cogi possit

. Hingegen erscheint bey der andern Frage,
daß pl.) tit: deb. dem Hn Obristen von
Gersdorff die alienatio Feudi ver-
möge derer Ihnen Privilegien nicht
zu untersagen, folgl. auch Krafft der er-
neuerten Lehn Ordnung de ao. 1653.
d. 9ten ingl. da Weibl. Succession 2) tit: der
Fr. Frau Mannin von Dunkel zu ver-
kaufen bewilligt, welche dann 3.) in
Betrachtung deren von Hr: Gottwo Siegesb:
aus gestellten Reversalien, vor ex-
ed. Hufs an sich gebrachten Gütter
Obristen post intervallum quod
dam temporis zurück zu kaufen
konte. Allein nach genauerer Er-
wegung deren Umstände dörffte die

Negativa in denen Lehn Briefen gr=
gründeten Regn, anzuwegen qv. 1.) die Ver=
nen Ober Lausitzl. Vasallen in der ob an=
gezogenen Lehn Ordnung sogenannte
libera dispositio de Feudis stricti=
sime zuerklären und ultra casum nicht
zu extendiren. Denn ist in neuerneuerter
Lehn Ordnung weder quoad regulam noch
quoad casum einige Verstehung zu beyläu=
fen, daß, wenn ein Ledig. Weibs Person
von neuen Lehn Gütern an kauft, und
Mit Erlaubten Mann. Verehlicht in vor=
gehenden Ordnungen annimmt, der in der
ersten Ordnung stehende Mit Erlaub=
irrequisito Consensu Ihrer nachgelaßen
den Mit Erlaubten Feudum ad se de

volutum pro lubitu zu vermehren
beyfügt, mithin würde dieser Casus nach
denen gemeinen Lehn-Rechten negative
zu entscheiden stehn, und qu. 2 et 3. die si-
mulatis per delationem Juramenti
decisß. entdecket werden können, und
derselbe um soviel weniger vorhergehen
werden, je unläugbarer es ist, daß
das Lehnherrl. Interesse bey dergl.
actibus simulatis allzumercklich lei-
den würde. Die dritte Frage anbe-
langend, so möchte Mad: de Runckel
zu ihrem Behuf anzuführen, daß bey
Verlagerungen Ober Comitzl. Lehn-
Leuthe auch eine Art Person, Lehn

Güther acquiriren könne, und Ihr
Selbiger in dem aufgestellten Le-
vers von denen Herren Mit Erbfu-
ten die Besitznehmung des Gutes
Ober Herrlichkeit nach dem Ab-
leben Ihro hochgräfl. Frau Mutter
zugestanden worden, nunmehro auch
ex Pacto ein Jus praelationis vor
die Herren Mit Erbfuten erlan-
get. Wozu 3.) komme, daß vermöge
eingezogenen Erb Ordnung Ihro
Sie wollen aber in gewiß Maße
denen Töchtern die legitima ex Fa
do ausgesetzet werden könne, auch
4.) solche de Filiabus jam dotati-

Fund Bestätigung

Zu verstehen. Hierwieder aber können pro
Negativa noch folgende gantz erhebl. Moti
ven eingewendet werden, denn 1mo. ist zwar der
Satz in thesi richtig, allein bey der applicati
one ad factum zeigt sich, daß Mad: de Lun
ckel das Mannlehn Gut qvaestionis nie=
mahls von ihrer verstorbenen Fr. Mutter
per actum inter vivos legitimum zu sich
gebracht, noch hat selbiges per ultimam
voluntatem, welches doch §. nicht einmahl
vorhanden, auf sie als eine personam
inhabilem transferirt werden mögen, wel-
ches unter andern auch daraus zu ersehen,
indem sie noch Dero verst. Frau Mutter
Lebzeiten selbsten Gut nicht vererbet
worden, sondern ob sorgedachter Herr

Obristen von Borgsdorf all erster Mit-
Exclusten ab in Lehn erfolten. Und obgleich
derselbe gebeten hatten, daß Mad. de
Puncxel das Gütt in Besitz nehmen und
nutzen mögen; so kan dennoch dieß Gütt
ligkeit einem tertio nicht präjudiciren. Da nun
ex hoc praesupposito qv. 2) vor Herr
mehr Mad. de P. das Feudum gültig
onis nimmermehr valide acquiriret: so ist
nicht abzusehen, wie sie solches in praeju-
dicium der 2den und 3ten Mit Exclusorum
weiter erstrecken, und den von der Lehn auf
gerichteten Revers zum Grunde ihres
Beylagens allegiren könne, anerwo
gen a.) solches unthunlich zum Nachtheil
der Lehnsfolge, Interesse und Ut-

ris apertura geschicht, solch §. in so-
thanem Pacto eine renunciatio de Jure
alieno seil: Domini directi enthalten,
welche bekannten Rechten nach pro inno-
xia et invalida zu achten, wordey sonsch
nicht zu läugnen, daß die actio ad Inte-
esse ex pacto wieder die Herren Mit=
Erbsassen statt finden würde. Endlich und
qo. 3. et 4. ist die Aufsetzung der legi-
tima bloß den Vater und Erwer
intuitu seiner Töchter und Schwestern
in der Lehn Ordnung §. pto Wir
wollen aber, ausgelassen, nicht aber
zu verstehen, daß denen Weibs Personen,
wenn sie Lehn Güter erkauften und
Mit Erbsassen annehmen, ebenmäßig

vorlaubt sey vor ihre Töchter auch dem
Feudo legitimam nach Lands
und Weise deren gemeinen Sächß. Rechte
te auch Zusatzen. Accedit daß die Hoch
wohl. Fr. Obrist Lieut: von Gers
dorff, so viel mir bekannt sich stalls
heims testamentarische dispositio
hintergangen, auch noch jetzo schriftl.
sorge tragen würde, an Mater filium
jam dotatam ex Feudo worüber al-
gesucht in prejudicium Domini
directi et simultanei investito-
rum zu dotiren befugt. Immit-
telst kan ich nicht läugnen, daß bey
der andern question — die verba
der Lehn Ordnung §. Welche auf

die Succession in V. dergleichen
ein andern Mit Erbfolger, muß schrift-
lich gethan, ob den Herrn Obri-
sten von Gersdorf die alienatio
Feudi mit Consens Lehnherrn geschie-
het, nicht, sondern in
Materiâ feudali ein bekannter Canon
ist, quod Vasallus, qui de Feu-
do testari potest, multo magis in-
ter Vivos de illo disponere possit.
Da nun nur allegirter Spruch gethan,
daß ein andern Mit Erbfolger intra
septimum gradum de Feuds
stirpe könne, so dorfte leicht gesche-
hen, daß ihm auch die alienationem inter
Vivos vorgethan, auch wollen soll

/ Dann den Hn Obristen von Herr-
berg weiter nicht als exceptio simulat
oris würde entgegen gesetzet werden kön
nen. Es kommet hierbey auch viel auf die
Verba der Annehmung in die Mit Erbse-
schaft an, und ob solche bloß auf die Des-
cendentes Masculos, oder zugleich auf die
Agnatos intra septimum gradum, item
cum vel sine facultate libere disponi
di eingerichtet. Weil mir nun der letztere Fall
Zweifelhaft wegen Verlaufs seiner [illegible] treuan
gelobt, so kan ich hierüber mein unvorgreiffli
Erachten vorietzo nicht eröffnen. Wolte
aber wohlmeinend anrathen, weil der Ab
klager der Sache Beschaffenheit, die gütli
Tractaten Anlaß zu geben und weiter

übrigens mit gezimmenden Respect
verharre

Ew: Hochwohlgeb:

Meines gnädigen Herrn
Landes-Aeltesten,

Görlitz
den 18. May
1726.

gehorsamst ergebenster
Diener
Heinz Dr.

p. S. 1.
Die communicirten Scripturen
kommen hierbey wieder zurück.

p. S. 2.

Wegen der Commission zwischen denen Wa
dorff- Kreisschen Erben an einem und Mar
tin Rosen andern Theils habe ich mit Ihro
Excell Secretario communiciret, und
will Derselbe seine übrige Promptitude
dergestalt recommandiren, dass selbsten Com
mission nächsten künfftigen Donnerstag als
den 23. dieses Fortgang haben könne
Ich will demnach mit Ihro gnädigen Er
laubnüs denen Herren Mandatariis
deren Partheyen Sitzen Nachricht geben

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

127 foll.
30. Oct. 2017.
JmfP, bibl.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Reſcripte
Ober Amts-
Gutachten
Informate
in
Ober Lauſitz
Rech-Sachen

L I. 150.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

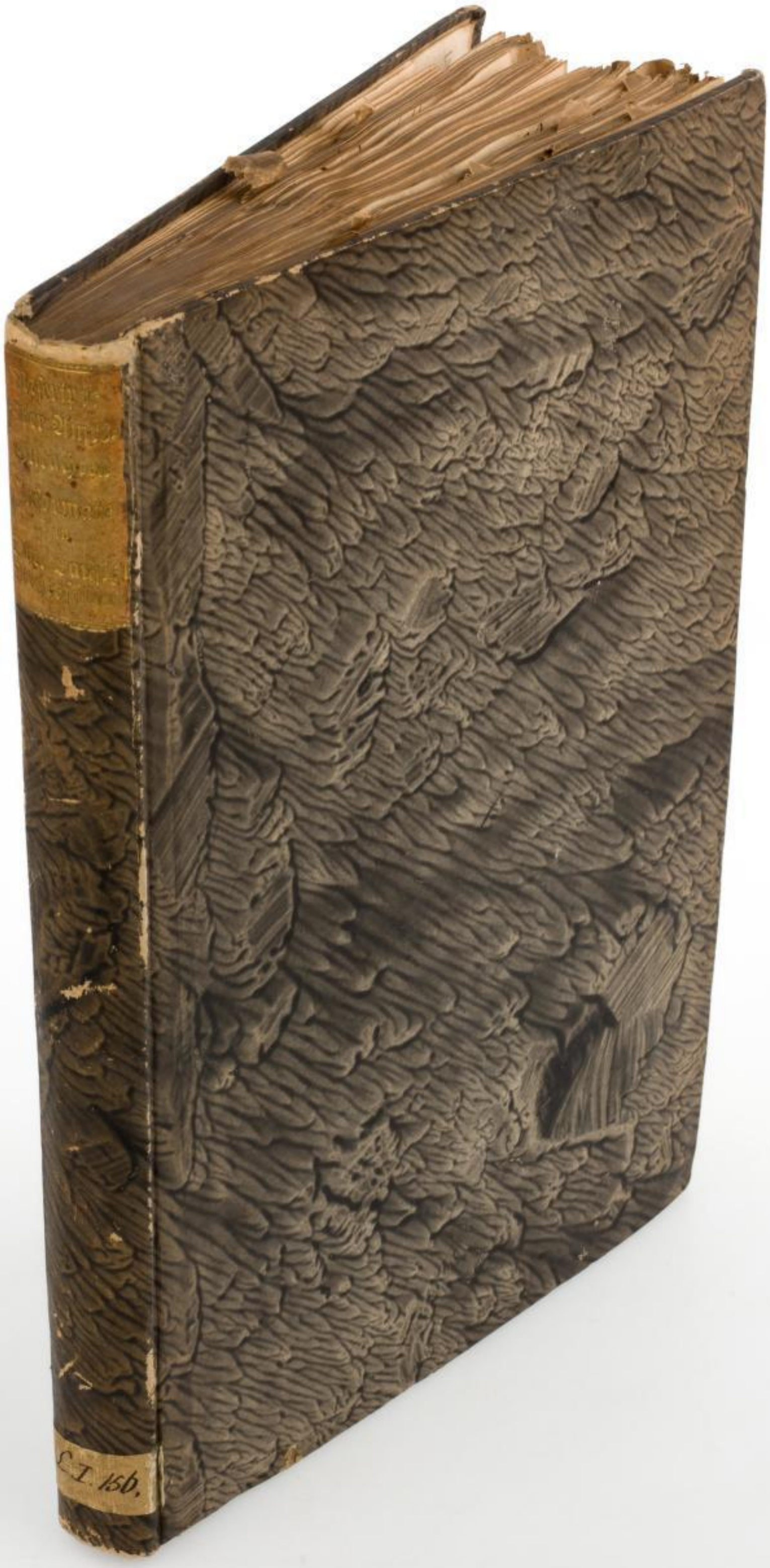

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Instruction,

Ihro Königl. Majestät Hochlöblichen Justiz-Collegiis, Inquisitoribus
in Oberlausitzischen Criminalfällen.

Königl. Preuß. Oberamt Görlitz

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

gleichfalls Zeugnuß abzugeben, wie auß Ihro Excellenz
welche der Herr von der Ihr gehabt, ihre Zeit verbracht
Ihr dazu angewiesen, darbey Sie
nicht verhalten und wie auch zu gnädigen Willen wohl gemeynt,
Leben und Ihro Excellenz Ihro Hochfürstl. Durchl. Person zu Ehren, zu Lande, in der
8. Decembr: anno 1728.

Gottlob Christian Vitzthum von Eckstädt
auf Hohen Königswerth und Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen Ober Amts Hauptmann
in Marggrafthum Ober Lausitz, auf Lau
und Luß

Dem Ehrbahren H. H. Lossen Tractateur
allesamt, Meine Herren
Freunde

§ Von Grade wird gemeiniglich vom jetzigen Provincial
Rechten gesprochen, und wenn solche in Obacht
genommen zu werden pflegen, bestehet solche in nach-
folgenden Stücken:

1. Alle Kleider, Kleinode und andere Gezierden
Mannes- und Weibes-Personen.

2. Alles Geschmeide an Gold, Silber, Perlen, Corallen und
andern Steinen.

3. Alle Betten und Bettgewand, sonderl. denen Ehrenzeugen
und andern Zeugen.

4. Alle Kleinode und Geräthe, an Bücher, Vieh und
Pferden.

5. Alle Einrichtung geschnittene und ungeschnittene, mit
andern Früchten, als Getreide, Kräuter, Hülsen,
Zehnten, Obst, Hanf, Flachs und Hanf-Garben.

Das solche Species Gerade, ipsi ex statuto vel longa
consuetudine aliud jus introductum in praxi oder
sind und darauf gesprochen worden, habe selbsten er-
fahren, und dergleichen in Terminis gefaßt, welches hiermit
will zu Urkund bezeugen. So geschehen in
Breßlau am 1. Decembr. an: 1728.

Johann Theodorus Schmitt
Advoc: ordin: jur:

Damit obberührtes Capitul in der Stadt
und auf denen Dörfern, Bier, Brandtwein, Meth,
Brodt, Semmel, Korn, Rüb Oehlen,
Schmaltz, Butter, Schmeer, Käse, Eyer,
Salz, und alles zum Kleinen handel nöthi-
gen Victualien auch Vieh und Früchten nicht
verkaufft, sondern Einige Gemeine Schenke,

[illegible] ad
[illegible] de [illegible] Stradii Syn. Jur.
[illegible] P. II. Exerc. 32.
[illegible] XXVIII. T. 1.
[illegible] p. 647. L. A. C.
[illegible] subscripto Testa-
[illegible] testamento non
[illegible]
[illegible]
[illegible]

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski